



# **Untersuchung Gas- Konzessionsabgaben für die Belieferung von Haushaltskunden**

Bericht: April 2012

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

## Inhaltsverzeichnis

A Zusammenfassung.....	6
B Verfahrenshintergrund und Fragestellung.....	10
C Empirische Analyse – Ansätze, Ergebnisse und Würdigung.....	12
I. Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze.....	12
1. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Sondervertragskunden.....	13
2. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Heizgaskunden.....	14
3. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Kochgaskunden.....	15
II. Größenverhältnisse der Konzessionsverträge – Disparität.....	16
III. Intransparenz vieler Abrechnungspraktiken.....	18
IV. Häufigkeitsverteilung der Abrechnungskriterien.....	19
1. Alleineigentum einer Kommune.....	20
2. Mehrheitseigentum einer Kommune.....	21
3. Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen.....	21
4. Privates Mehrheitseigentum.....	22
V. Wettbewerbsergebnisse 2009 nach Abrechnungspraktiken.....	23
VI. Einfluss der Abrechnungspraxis auf das Wettbewerbsergebnis – Gewichtete Häufigkeitsverteilungen 2007 bis 2009.....	25
1. Nach Kundenzahlen gewichtete Häufigkeitsverteilungen.....	26
2. Nach Absatzmengen gewichtete Häufigkeitsverteilungen.....	29
VII. Probe auf einen „Stadtwerkefaktor“.....	31
1. Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen.....	32
2. Mehrheitseigentum einer Kommune.....	35
3. Alleineigentum einer Kommune.....	36
4. Privates Mehrheitseigentum.....	39
5. Ergebnis der Probe auf einen „Stadtwerkefaktor“.....	41
Anhang 1: Online-Abfrage – Vorgehen, Methoden und Verlauf.....	42
I. Auswahl abgefragter Daten und Methoden.....	42
II. Rohdatenerhebung.....	43
1. Datenmodell.....	43
2. Online-Fragebogen.....	44
3. Verlauf der Online-Abfrage.....	45
4. Probleme und Lösungen.....	45

---

III. Korrekturmechanismus, Validierung und Rückfragen.....	47
1. Korrekturmechanismus.....	47
2. Methodik von Validierung und Rückfragen.....	47
a) Vollständigkeit.....	47
b) Validierung .....	50
c) Datenbankunterstützung.....	51
(i) Bei Validierung kleiner Verteilernetzbetreiber.....	52
(ii) Bei Validierung großer Verteilernetzbetreiber.....	54
d) Datenbankgestützte Erstellung der Rückfrageschreiben.....	55
e) Rückfragenachverfolgung.....	56
3. Verlauf von Validierung und Rückfragen.....	57
4. Ergänzung um Daten zu Eigentümerstruktur und Bundesländern.....	58
IV. Auswertung.....	59
1. Generelles Vorgehen.....	59
2. Notwendige Vereinfachung - Dichotomisierung der Abrechnungspraktiken unter § 2 Abs. 6 KAV....	60
Anhang 2: Fragebogen.....	62
Anhang 3: Anleitung zum Fragebogen.....	66

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Sondervertragskunden.....	13
Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Heizgaskunden.....	14
Abbildung 3: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Kochgaskunden.....	15
Abbildung 4: Durchschnittliche Kundenzahl je Konzessionsvertrag nach Bundesländern.....	17
Abbildung 5: Durchschnittliche Kundenzahl je Konzessionsvertrag nach Bundesländern (ohne Stadtstaaten).....	17
Abbildung 6: Anzahl Konzessionsgebiete je Bundesland.....	18
Abbildung 7: Abgrenzungskriterien bei Alleineigentum einer Kommune.....	20
Abbildung 8: Abgrenzungskriterien bei Mehrheitseigentum einer Kommune.....	21
Abbildung 9: Abgrenzungskriterien bei Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen.....	21
Abbildung 10: Abgrenzungskriterien bei privatem Mehrheitseigentum.....	22
Abbildung 11: Häufigkeitsverteilung von mengenbezogenen Wechselquoten nach Abrechnungspraxis.....	23
Abbildung 12: Häufigkeitsverteilung von kundenzahlbezogenen Wechselquoten nach Abrechnungspraxis.....	24
Abbildung 13: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2007.....	26
Abbildung 14: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2008.....	27
Abbildung 15: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2009.....	28
Abbildung 16: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2007.....	29
Abbildung 17: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2008.....	30
Abbildung 18: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2009.....	31
Abbildung 19: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei kommunalem Mehrheitseigentum.....	33
Abbildung 20: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei kommunalem Mehrheitseigentum.....	34
Abbildung 21: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei Mehrheitseigentum einer Kommune.....	35
Abbildung 22: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei Mehrheitseigentum einer Kommune.....	36
Abbildung 23: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei Alleineigentum einer Kommune.....	37

Abbildung 24: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei Alleineigentum einer Kommune.....38

Abbildung 25: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei privatem Mehrheitseigentum.....39

Abbildung 26: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei privatem Mehrheitseigentum.....40

Abbildung 27: Beispiel Datenbankunterstützung Kleinvalidierungen.....54

Abbildung 28: Beispiel Datenbankunterstützung Großvalidierungen.....55

Abbildung 29: Rücklauf- und Vollständigkeitskontrolle Rückfragen.....57

Abbildung 30: Häufigkeitsverteilung der Abgrenzungskriterien.....61

Alle Abbildungen sind eigene Darstellungen.

## A Zusammenfassung

Das Bundeskartellamt hat in einem Musterverfahren der GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH (GAG) durch Missbrauchsverfügung untersagt, von Dritten für Lieferung von Gas an Haushaltskunden in ihrem Konzessions-, Grundversorgungs- und Verteilernetzgebiet die Tarifkundenkonzessionsabgabe abzurechnen, anstelle der erheblich niedrigeren Sondervertragskundenkonzessionsabgabe.<sup>1</sup> Konzessionsabgaben sind Gegenleistungen für die Einräumung des Wegerechts zur Verlegung von Gasleitungen. Sie stellen einen von drei Preisbestandteilen des Endkundenpreises für Erdgas dar; die anderen beiden sind die regulierten Netzentgelte und die Preise für das Handelsgut Gas. Nach Feststellungen des Bundeskartellamts hat GAG einen Behinderungsmissbrauch nach § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 GWB begangen, indem sie durch die Abrechnung überhöhter Konzessionsabgaben die Kosten ihrer Wettbewerber bei der Belieferung von Gas-Haushaltskunden künstlich erhöht hat. Diese Abrechnungspraxis verstößt nach Auffassung des Bundeskartellamtes überdies gegen die Preishöhenvorschriften der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), genauer deren § 2 Abs. 6. Zwar zahlt GAG für die eigenen Lieferungen die gleiche hohe Konzessionsabgabe. Da GAG aber im Alleineigentum der Kommune Stadt Ahrensburg ist, ist für sie die Höhe der Konzessionsabgaben wirtschaftlich neutral. Diese Missbrauchsverfügung ist zwischenzeitlich vom Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt worden.<sup>2</sup> Die Rechtsbeschwerde ist beim Bundesgerichtshof anhängig.<sup>3</sup>

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse einer groß angelegten empirischen Untersuchung vor, die während der Tatsacheninstanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf durchgeführt worden ist. Die Untersuchung soll die Behinderungswirkung des Verhaltens vertieft erhellen, das im Beschluss GAG Ahrensburg dieser als Missbrauch vorgeworfen worden ist. Gegenstand der Untersuchung im engeren Sinne war der Zusammenhang zwischen der jeweiligen Abrechnungspraxis in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV und dem Wettbewerbsergebnis. Die Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung war indes nach Auffassung des OLG Düsseldorf für die Beschlussfassung nicht erforderlich, da die Gefahr einer Behinderung hinreichend belegt gewesen sei; dies rügt nunmehr die Rechtsbeschwerde vor dem BGH. Davon unabhängig soll die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchung die Substanz des im Musterverfahren GAG Ahrensburg erhobenen Missbrauchsvorwurfs erhärten.

Methodisch konnten die zu untersuchenden Umstände direkt abgefragt werden, also insbesondere die praktische Handhabung von § 2 Abs. 6 KAV durch den einzelnen Gasverteilernetzbetreiber in

1 BKartA, B.v. 16.9.2009, B10-11/09 – *GAG Ahrensburg*.

2 OLG Düsseldorf, U. v. 19.10.2011, VI-3 Kart 1/11 [V].

3 BGH, KVR 54/11.

---

seinen jeweiligen Konzessionsgebieten sowie das Wettbewerbsergebnis in Form der Wechsel von Haushaltskunden weg vom Grundversorger nach Verbrauchsmenge und Kundenzahl. Um eine möglichst breite Grundlage der Untersuchung sicherzustellen wurden alle Gasverteilternetzbetreiber im Bundesgebiet befragt. Die Zusammenhänge zwischen der praktischen Handhabung von § 2 Abs. 6 KAV und den Wettbewerbsergebnissen wurden mit Methoden der beschreibenden Statistik untersucht. Die Ergebnisse waren durchweg eindeutig.

Zur Untersuchung eines von kommunalen Unternehmen und Verbänden behaupteten grundsätzlichen Unterschiedes zwischen dem Wechselverhalten von Kunden von Stadtwerken und dem von Kunden privater Gasversorger wurden die Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Gasverteilternetzbetreibern erfasst und differenziert mit Methoden der beschreibenden Statistik ausgewertet. Auch insoweit waren die Ergebnisse durchweg eindeutig.

Auf die Befragung aller rund 700 Gasverteilternetzbetreiber im Bundesgebiet erfolgte ein Rücklauf von 100%. Nach aufwändigen Validierungen und Korrekturen konnten Daten zu über 90% der befragten Unternehmen, zu über 90% der gegenständlichen Konzessionsgebiete und zu über 90% der Konzessionsverträge der Auswertung zugrunde gelegt werden.

Mit einer Ausnahme, die von der weiteren Betrachtung ausgenommen wurde, sind die Inhaber des örtlichen Gasverteilternetzes im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2009 auch immer Grundversorger gewesen. Drittlieferanten konnten also nur Sonderverträge im Sinne von § 41 EnWG abschließen, auf die gemäß § 1 Abs. 4 KAV der Sondervertragskonzessionsabgabensatz Anwendung findet. Die Anwendung des Kriteriums des „vergleichbaren Falles“ führte also immer zur Anwendung der Sondervertragskonzessionsabgabe. Die Bestimmung des „vergleichbaren Falles“ in Anwendung des § 1 Abs. 3 und 4 KAV ist somit für die vorliegende Untersuchung gleichbedeutend mit der Abrechnung der Sondervertragskonzessionsabgabe.

Die statistische Auswertung untermauert die Eignung der Praktiken, die auch Gegenstand der Missbrauchsverfügung GAG Ahrensburg waren, Wettbewerb zu behindern.

So gibt es keinen privaten Gasverteilternetzbetreiber, der durchgängig von durchleitenden Drittlieferanten die hohe Tarifkundenkonzessionsabgabe verlangt. Wettbewerblich erhebliche Mengengrenzen kommen bei weniger als einem Promille der Konzessionsgebiete privater Unternehmen vor, wettbewerblich nicht bedeutende Mengengrenzen in etwa 5% der Fälle.

Bei der Befragung zeigte sich, dass viele Gasverteilternetzbetreiber sehr zurückhaltend waren, zu erläutern, welche Konzessionsabgaben ein gebietsfremder Gaslieferant für die Belieferung von Haushaltskunden im Wege der Durchleitung zu entrichten hatte. Diese Information ist für die Preis-

---

stellung des Drittlieferanten jedoch wesentlich und müsste – ebenso wie die regulierten Netzentgelte – eigentlich öffentlich zugänglich sein. Hier zeigte sich ein deutliches Missbrauchspotential durch Intransparenz, denn Drittlieferanten können nicht mit den echten Kosten kalkulieren sondern müssen gegebenenfalls Annahmen treffen bzw. sie müssen vergleichsweise erhebliche Ressourcen für die Ermittlung der jeweiligen Abrechnungspraxis verwenden, was eine Steigerung der Transaktionskosten für den Abschluss eines Ausspeiserahmenvertrages mit dem Verteilernetzbetreiber zur Folge hat, die bei den häufig recht kleinen Konzessionsgebieten bis hin zu einer prohibitiven Wirkung reichen kann.

Eine Betrachtung der Wettbewerbsergebnisse in Abhängigkeit von des in den Anwendungsfällen des § 2 Abs. 6 KAV von durchleitenden Dritten verlangten Konzessionsabgabensatzes zeigt, dass das Zugrundelegen der niedrigen Sondervertragskundenkonzessionsabgabe anstelle der mindestens sechsfach höheren Tarifikundenkonzessionsabgabe ein ausgeprägt wettbewerblicheres Marktergebnis zur Folge hat. Dieser Befund wird klar bestätigt bei Betrachtung der Entwicklung der Wettbewerbsergebnisse für die Jahre 2007 bis 2009 und zwar sowohl für das Wechselverhalten nach Kundenzahl als auch für das Wechselverhalten nach Absatzmenge.

Eine zusätzliche Differenzierung danach, ob ein Gasverteilernetzbetreiber „kommunal“ ist, ergab, dass zwar gegenüber „kommunalen“ Gasversorgern von Seiten der Haushaltskunden eine höhere Loyalität und eine geringere Wechselbereitschaft besteht. Die wettbewerbshindernde Wirkung der Abrechnung überhöhter Konzessionsabgaben bleibt aber auch bei der isolierten Betrachtung „kommunaler“ Unternehmen erhalten. Dabei ergibt sich eine wettbewerbshindernde Wirkung überhöhter Konzessionsabgaben unabhängig davon, ab welchen Beteiligungsverhältnissen ein Unternehmen als kommunal eingestuft wird.

Zudem zeigten sich eine erhebliche Anzahl von Fällen, in denen nicht die Höchstsätze der KAV zwischen Verteilernetzbetreiber und Kommune vereinbart worden sind. In diesen Fällen wird die wettbewerbsschützende Funktion von § 2 Abs. 6 KAV praktisch relevant, nach der auch von durchleitenden Drittlieferanten nicht etwa die Höchstsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 KAV vereinnahmt werden können, sondern nur die für den mit dem Verteilernetzbetreiber verbundenen Vertrieb vereinbarten niedrigeren Konzessionsabgabensätze.

Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung robust sind, da der gesamte Markt bei der Erhebung erfasst worden ist und ein Anteil von über 90% verwertbarer Datensätze die Repräsentativität der Daten sicherstellt.



Die vorliegende Untersuchung hat die behindernde Wirkung der Abrechnung hoher Konzessionsabgaben gegenüber durchleitenden Drittlieferanten in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV durchgängig bestätigt. Eine nach dem Eigentum am Gasversorger (kommunal oder nicht kommunal) differenzierende Analyse belegt zwar auch eine höhere Loyalität gegenüber kommunalen Gasversorgern, meist Stadtwerken. Diese höhere Loyalität ändert jedoch nichts an der Behinderungswirkung der Abrechnung überhöhter Konzessionsabgaben von durchleitenden Drittlieferanten.

## B Verfahrenshintergrund und Fragestellung

Am 16. September 2009 hat das Bundeskartellamt eine Verfügung nach § 32 GWB gegen GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH (GAG) auf Grundlage von § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 GWB erlassen.<sup>4</sup> Danach hatte GAG rechtswidrig missbräuchlich von Dritten, die Gas an Haushaltskunden im Konzessionsgebiet der Stadt Ahrensburg lieferten, die hohe Tarifikundenkonzessionsabgabe anstelle der um ein Vielfaches niedrigeren Sondervertragskundenkonzessionsabgabe abgerechnet. Hierdurch hatte GAG ihre Wettbewerber um die leitungsgebundene Belieferung von Haushaltskunden mit Gas missbräuchlich behindert. Diese Verfügung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf inzwischen in der Sache bestätigt.<sup>5</sup> Die Rechtsbeschwerde ist beim BGH anhängig.<sup>6</sup>

Zwar handelt es sich beim Verbot des Behinderungsmissbrauchs nach § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 GWB um einen Gefährdungstatbestand.<sup>7</sup> Dennoch hat die Beschlussabteilung die Behinderungswirkung des vorgeworfenen Verhaltens bereits im Vorfeld der ursprünglichen Verfügung empirisch überprüft. Dazu ermittelte sie die Entwicklung der Marktanteile im Konzessionsgebiet der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2006 bis 2008<sup>8</sup> und überprüfte den Behinderungsvorwurf anhand der aus den Gaspreisverfahren vorliegenden Daten zu 29 weiteren Unternehmen.<sup>9</sup> Die Ergebnisse beider Untersuchungen bestätigten die Behinderungswirkung.<sup>10</sup>

Im Herbst 2010 erprobte das Bundeskartellamt eine neue technische Ermittlungsmöglichkeit in Form eines Online-Abfragesystems, das direkt an eine Datenbank angekoppelt werden konnte, auf die wiederum dedizierte statistische Auswertungssoftware direkt zugreifen konnte. Dieses Auswertungssystem sollte in einem Pilotprojekt in einem operativen Verfahrenskontext getestet werden.

Dieses neue Online-Abfragesystem eröffnete die Möglichkeit, mit vertretbarem Verwaltungsaufwand eine Vollerhebung der Wettbewerbsverhältnisse in den ca. 7.000 Gaskonzessionsgebieten in Deutschland bei den ca. 700 Gasverteilternetzbetreibern durchzuführen, deren Ergebnisse vorliegend dargestellt werden.

Die Erhebung sollte den Zusammenhang zwischen der Wahl der Abrechnungspraktiken für Konzessionsabgaben in Gas-Durchleitungsfällen und der Intensität des Wettbewerbs ermitteln, die in

4 BKartA, B.v. 16.9.2009, B10-11/09 – *GAG Ahrensburg* (die „Verfügung“).

5 OLG Düsseldorf, U. v. 19.10.2011, VI-3 Kart 1/11 [V].

6 BGH, KVR 54/11.

7 OLG Düsseldorf, U. v. 19.10.2011, VI-3 Kart 1/11 [V], S. 25 des Umdrucks – *GAG Ahrensburg*.

8 Rz. 49 und 50 der Verfügung.

9 Rz. 51 der Verfügung.

10 Rz. 49 bis 51 der Verfügung.

einem jüngst liberalisierten Markt mit dem Wettbewerbsergebnis in Form der Wechselquote weitgehend zusammenfällt.

Im Folgenden unter C werden zunächst die Ergebnisse der empirischen Analyse dargestellt. Vorgehen, Methoden und Verlauf der Online-Abfrage sind detailliert in Anhang 1 beschrieben: unter I ist die Auswahl der abgefragten Daten und Methoden erläutert, unter II die Rohdatenerhebung beschrieben. Unter III wird das Vorgehen bei Validierung, Rückfragen und Korrekturen dargelegt. Besonders hervorzuheben ist deren Abschnitt IV, der einige generelle Anmerkungen zum Vorgehen bei der Auswertung enthält.

## **C Empirische Analyse – Ansätze, Ergebnisse und Würdigung**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse der im Wege der Abfrage gewonnenen Daten dargestellt. Die jeweiligen Methoden und Ergebnisse werden jeweils bei den einzelnen Analysen beschrieben; weiter erfolgt eine Würdigung mit Blick auf die kartellrechtliche Fragestellung.

Zunächst wird unter I. die Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze dargestellt, getrennt nach Sondervertragskundenkonzessionsabgabe, sogenannter Heizgaskonzessionsabgabe und sogenannter Kochgaskonzessionsabgabe. Sodann wird unter II. kurz die Größendisparität der Konzessionsgebiete beleuchtet. Unter III. wird der Zufallsbefund zur Intransparenz der in Anwendung von § 2 Abs. 6 KAV auf Durchleitungsfälle verwendeten Kriterien beschrieben. Unter IV. wird dargestellt, welche Arten von Unternehmen welche Abrechnungskriterien in Fällen von § 2 Abs. 6 KAV verwenden. Unter V. wird das Wettbewerbsergebnis in Abhängigkeit vom verwendeten Konzessionsabgabensatz für Durchleitungsfälle beispielhaft für das Jahr 2009 dargestellt, jeweils nach Kundenzahl und Absatzmenge. Danach erfolgt unter VI. eine Darstellung der Entwicklung des Wettbewerbsergebnisses für die Jahre 2007 bis 2009, wiederum jeweils nach Kundenzahl und Absatzmenge. Unter VII. wird dann untersucht, ob es einen „Stadtwerkefaktor“ gibt und welchen Einfluss dieser auf die Wettbewerbsergebnisse in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Konzessionsabgabensatz hat.

### ***I. Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze***

Im Folgenden wird die Häufigkeitsverteilung der zwischen konzessioniertem Gasverteilernetzbetreiber und der konzessionsgebenden Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensätze dargestellt, getrennt für die drei in § 2 Abs. 2 und 3 KAV aufgeführten Kundengruppen. Vertikal ist jeweils die vereinbarte Höhe des Satzes aufgetragen. Die Häufigkeit (horizontal) hat eine logarithmische Skala,<sup>11</sup> um auch geringe Häufigkeiten darstellen zu können.

---

<sup>11</sup> Bei der logarithmischen Skala ist der Abstand zwischen 1 und 10 sowie zwischen 10 und 100 gleich groß. Es wird also die Vergrößerung des Ergebnisses um den Faktor 10 jeweils gleich groß dargestellt. Demgegenüber sind bei einer linearen Skala die Abstände zwischen zwei ganzen Zahlen immer gleich groß. Mit einer logarithmischen Skala lassen sich sehr stark wachsende Zahlenreihen übersichtlich darstellen.

## 1. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Sondervertragskunden

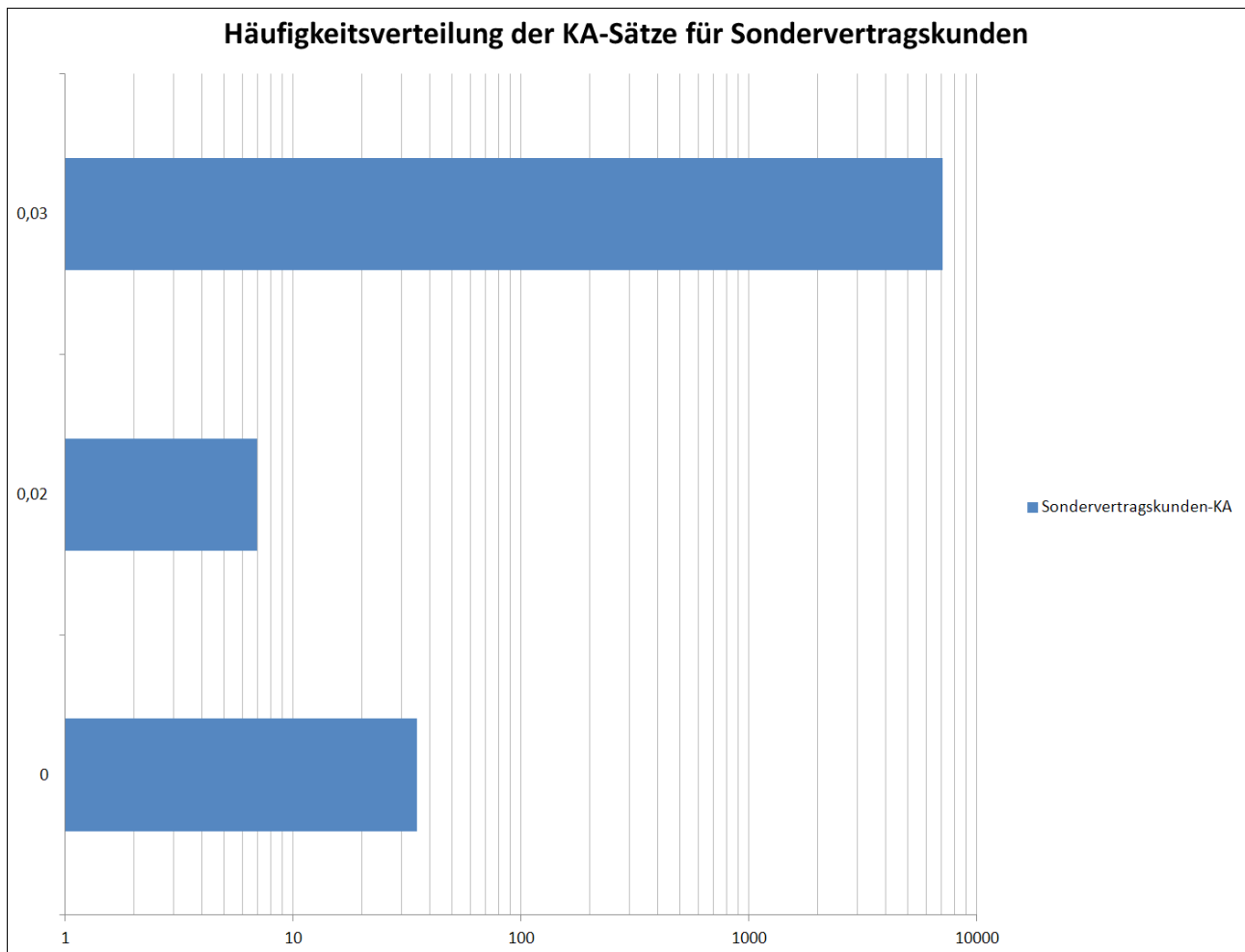


Abbildung 1: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Sondervertragskunden

Bei der Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze für Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3 KAV) fällt auf, dass zwar in ca. 7.000 Fällen eine Sondervertragskonzessionsabgabe in Höhe von 0,03 Cent/kWh vereinbart worden ist, aber in insgesamt 42 Konzessionsverträgen ein geringerer als der zulässige Höchstsatz vereinbart worden ist. Vertragspartner dieser 42 Konzessionsverträge sind 15 verschiedene Verteilernetzbetreiber.

## 2. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Heizgaskunden

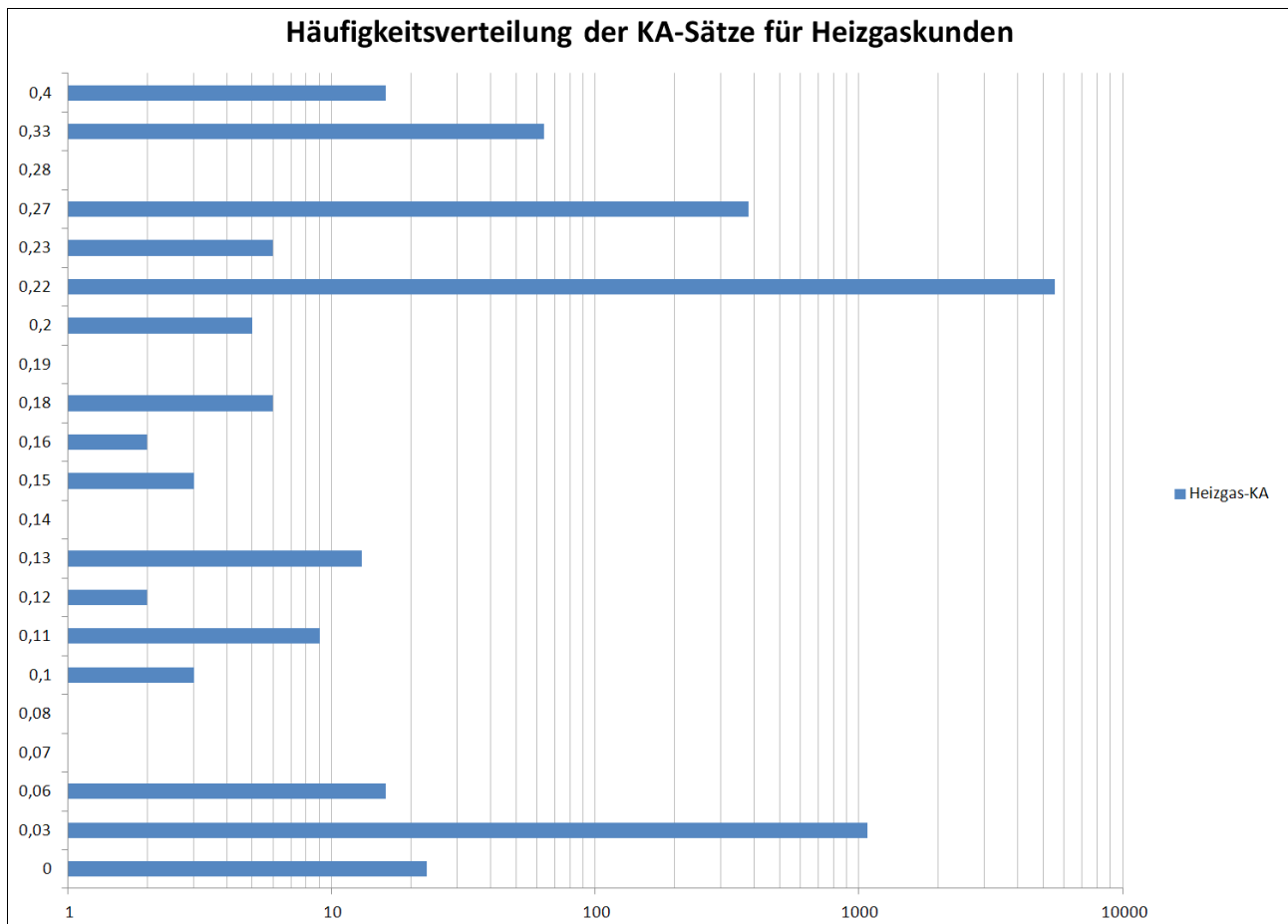


Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Heizgaskunden

Bei der Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze für Heizgaskunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV) fällt auf, dass in insgesamt mindestens 1.168 Konzessionsverträgen ein geringerer als einer der zulässigen Höchstsätze (0,4; 0,33; 0,27 oder 0,22 Cent/kWh) vereinbart worden ist. Vertragspartner dieser 1.168 Konzessionsverträge sind 146 verschiedene Verteilernetzbetreiber. Das sind jeweils deutlich mehr als 10% der Konzessionsverträge und der Verteilernetzbetreiber.

### 3. Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Kochgaskunden

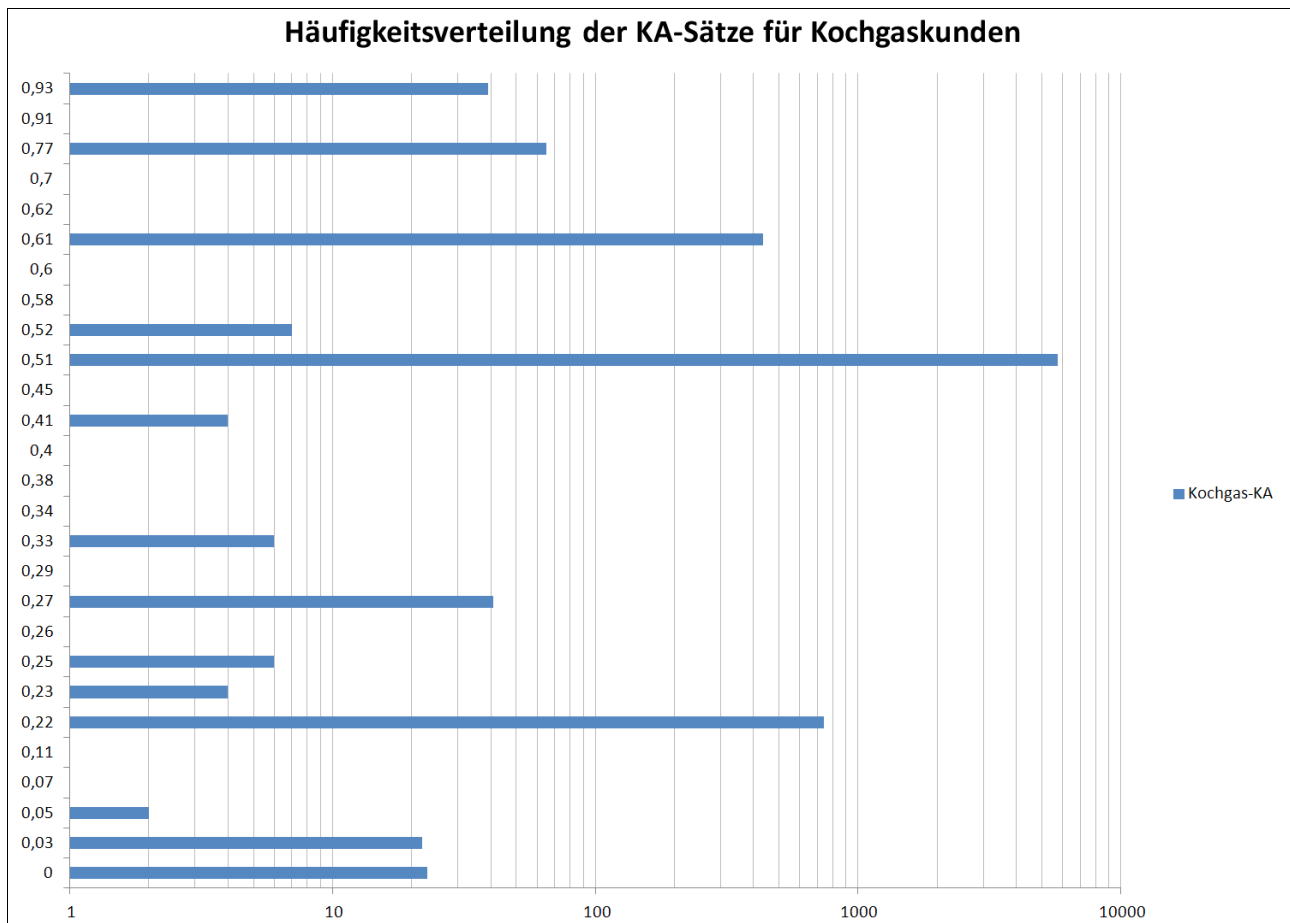


Abbildung 3: Häufigkeitsverteilung der KA-Sätze für Kochgaskunden

Bei der Häufigkeitsverteilung der Konzessionsabgabensätze für Kochgaskunden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV) fällt auf, dass in insgesamt mindestens 829 Konzessionsverträgen ein geringerer als einer der zulässigen Höchstsätze (0,93; 0,77; 0,61 oder 0,51 Cent/kWh) vereinbart worden ist. Vertragspartner dieser 867 Konzessionsverträge sind 107 verschiedene Verteilernetzbetreiber. Das sind ebenfalls jeweils deutlich mehr als 10% der Konzessionsverträge und der Verteilernetzbetreiber.

Bei der Kochgaskonzessionsabgabe sind zwei Auffälligkeiten zu verzeichnen. Erstens wird in 829 Konzessionsgebieten von 87 verschiedenen Verteilernetzbetreibern kein gesonderter Konzessionsabgabensatz für Kochgaskunden erhoben. Das heißt, dass für Kochgaskunden eine Konzessionsabgabe in Höhe der Konzessionsabgabe für Heizgaskunden vereinbart worden ist oder dass eine dahingehende Angabe bei der Erhebung erfolgte. Zweitens wird hingegen in 1.052 Konzessionsgebieten von 106 verschiedenen Verteilernetzbetreibern eine Kochgaskonzessionsabgabe von mehr als 0,03 Cent/kWh erhoben, obwohl die Heizgaskonzessionsabgabe bei 0,03 Cent/kWh liegt.

Die Häufigkeitsverteilungen belegen, dass die Vereinbarung der Höchstsätze für Konzessionsabgaben nach der KAV keineswegs durchgängig erfolgt, sondern in einer erheblichen Anzahl von Fällen andere Konzessionsabgabensätze vereinbart worden sind. Damit hat § 2 Abs. 6 KAV fortgesetzte praktische Relevanz, auch beim Zugrundelegen des Verständnisses des Bundeskartellamtes und auch wenn der Konzessionär Grundversorger ist. § 2 Abs. 6 KAV kommt in diesen Fällen die Funktion zu, die zulässigen Konzessionsabgabenforderungen gegenüber durchleitenden Drittlieferanten auf die zwischen Kommune und Verteilernetzbetreiber für dessen verbundenen Vertrieb vereinbarten Konzessionsabgabensätze zu beschränken. Andernfalls würden durchleitende Drittlieferanten unmittelbar gegenüber dem mit dem Verteilernetzbetreiber verbundenen Vertrieb diskriminiert. Die Verteilung der tatsächlich vereinbarten Konzessionsabgabensätze unterstreicht die Bedeutung dieser Funktion von § 2 Abs. 6 KAV.

Zugleich belegen die Häufigkeitsverteilungen der Konzessionsabgabensätze für Kochgaskunden deren geringe Bedeutung für den Wettbewerb. Einerseits wird anscheinend vielfach auf die Erhebung gesonderter höherer Konzessionsabgabensätze verzichtet, wohl aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen. Zumindest nach Auffassung der Landeskartellbehörde-Energie Baden-Württemberg ist eine exakte Feststellung der Verbrauchsverhältnisse durch den Netzbetreiber erforderlich. Andererseits werden in vielen Kommunen allein für Kochgaskunden überhaupt Konzessionsabgaben oberhalb der Höchstsatzes für Sondervertragskunden abgerechnet. Anscheinend rechnen diese Kommunen den Kochgaskunden eine schwächere Wechselneigung zu.

## ***II. Größenverhältnisse der Konzessionsverträge – Disparität***

Die Zuordnung der einzelnen Konzessionsgebiete zu Bundesländern<sup>12</sup> erlaubt einen Überblick über die aus der Kommunalstruktur des jeweiligen Bundeslandes folgende Durchschnittsgröße eines von Konzessionsverträgen je Bundesland. Als Größenindikator wurde die Gesamtzahl der Gas-Haushaltskunden im jeweiligen Konzessionsgebiet gewählt, da sie die Anzahl der einem Wettbewerb zugänglichen Versorgungsverhältnisse beschreibt.

In Abbildung 4 wird daher zunächst die durchschnittliche Kundenzahl pro Konzessionsvertrag dargestellt. Vertikal sind die Bundesländer angeordnet, horizontal die durchschnittliche Anzahl der Haushaltskunden in Tausend im letzten Jahr der Untersuchung 2009. Wie erwartet stechen die Konzessionsverträge der Stadtstaaten deutlich hervor.

---

<sup>12</sup> Zur Datengrundlage der Zuordnung siehe C III. 4. auf Seite 58.



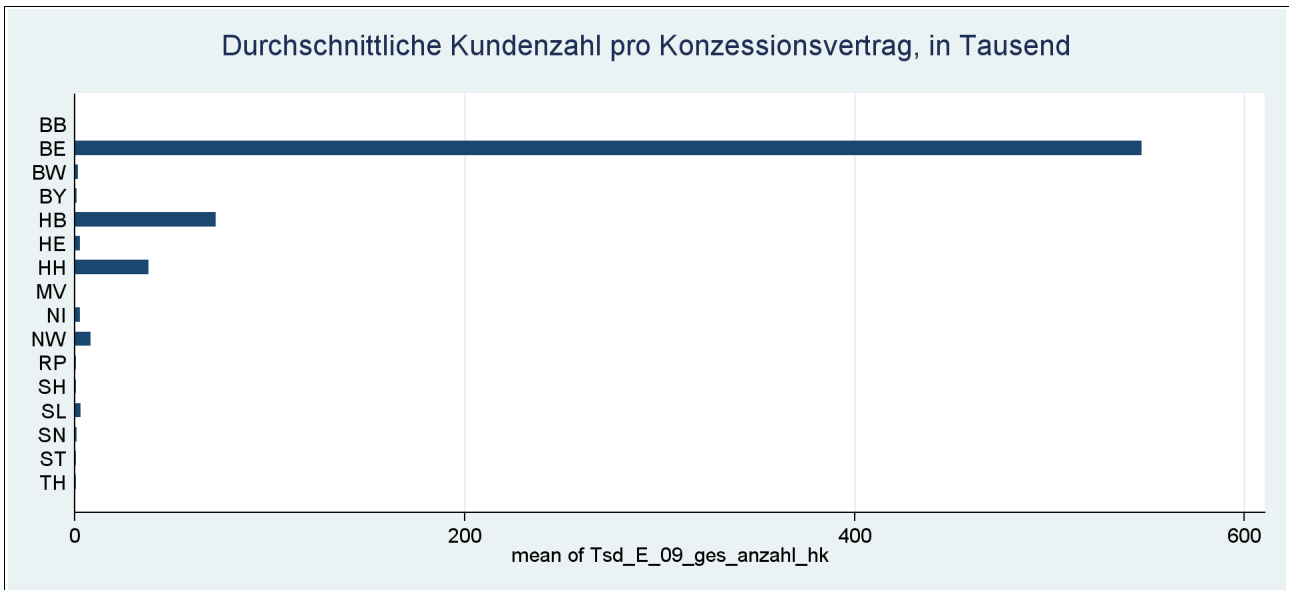


Abbildung 4: Durchschnittliche Kundenzahl je Konzessionsvertrag nach Bundesländern

Um die Unterschiede der durchschnittlichen Größe der Konzessionsgebiete auch in den Flächenstaaten darstellen zu können, wird in Abbildung 5 die gleiche Darstellung ohne die Stadtstaaten wiederholt. Hier wird deutlich, dass auch zwischen den Flächenstaaten erhebliche Unterschiede herrschen. Während in Hessen, Niedersachsen, dem Saarland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen je Konzessionsvertrag mehrere Tausend Haushaltskunden erreicht werden können, sind dies in anderen Flächenstaaten nur einige Hundert.

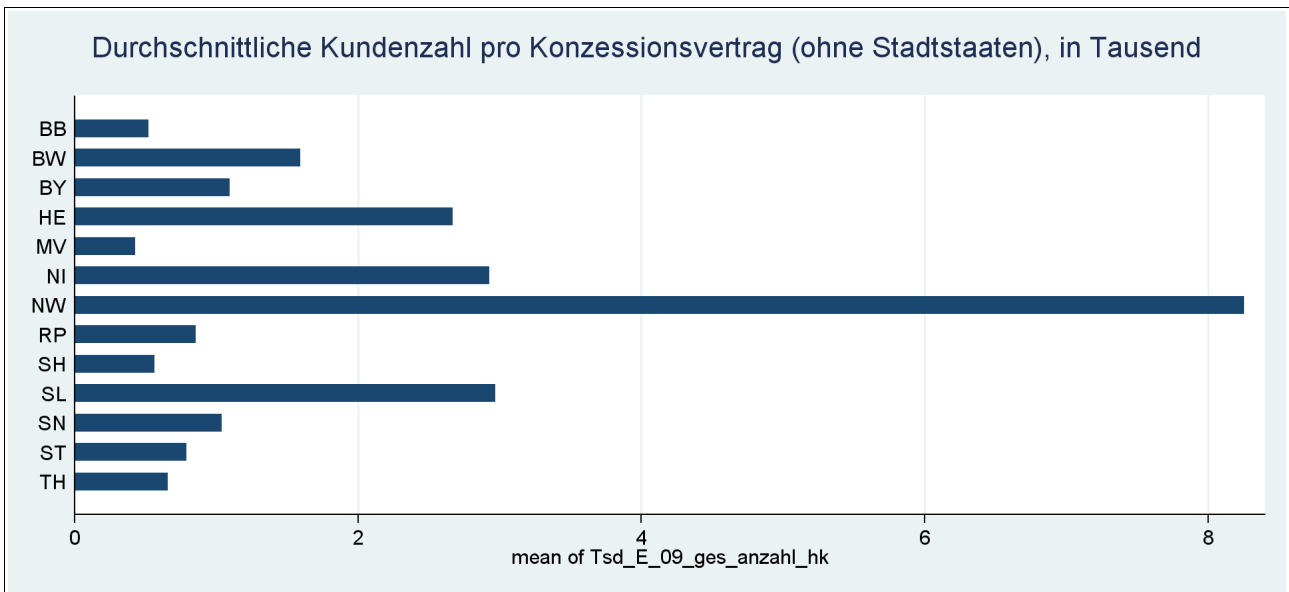


Abbildung 5: Durchschnittliche Kundenzahl je Konzessionsvertrag nach Bundesländern (ohne Stadtstaaten)

Hieraus, und aus der Größe des jeweiligen Bundeslandes, ergibt sich die Anzahl der Gas-Konzessionsverträge je Bundesland. Vertikal sind wieder alle Bundesländer aufgetragen, horizontal für jedes Bundesland die Anzahl der Konzessionsgebiete.

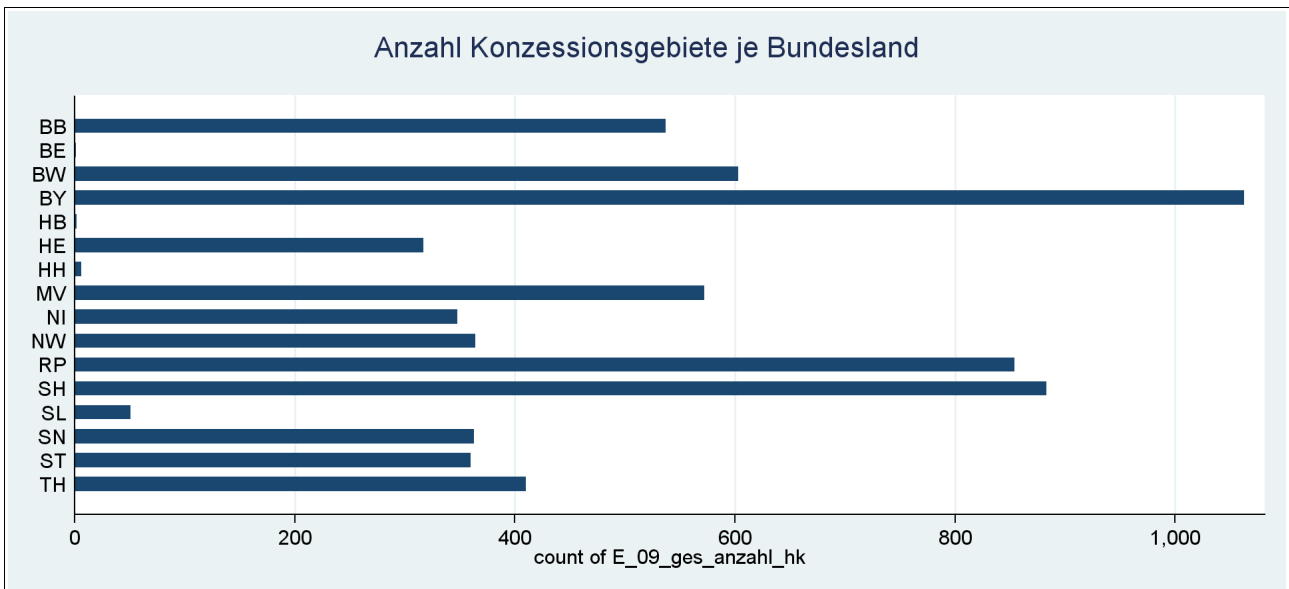


Abbildung 6: Anzahl Konzessionsgebiete je Bundesland

Die teils geringe durchschnittliche Anzahl erreichbarer Haushaltskunden je Konzessionsgebiet hat unmittelbare Auswirkungen auf die relativen Transaktionskosten eines durchleitenden Gaslieferanten je Konzessionsgebiet. Zwar werden Ausspeiserahmenverträge mit dem konzessionsnehmenden Verteilernetzbetreiber und nicht mit der konzessionsgebenden Gemeinde geschlossen. Der

Kostenanteil Konzessionsabgaben variiert jedoch zwischen den konzessionsgebenden Gemeinden. Wären hier zudem mögliche, je Konzessionsgebiet differenzierte Angebotspraktiken des jeweiligen Grundversorgers für die Zwecke der Berechnung der nach § 2 Abs. 6 KAV zu entrichtenden Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, triebe dies die Transaktionskosten für eine Belieferung von Kunden in kleinen Konzessionsgebieten in die Höhe. Solche differenzierten Abrechnungspraktiken sind auch in der Praxis nicht selten anzutreffen.<sup>13</sup> Dies wäre vor allem in den vielen kleinen Konzessionsgebieten praktisch.

Die vorstehenden Befunde unterstreichen die wettbewerbliche Bedeutung eines vorher feststehenden, transparenten Maßstabes für die Berechnung der Konzessionsabgaben der Drittlieferanten in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV, der nicht von den wechselnden Neigungen des verbundenen Vertriebes zum Abschluss von Sonderverträgen abhängen kann.

### ***III. Intransparenz vieler Abrechnungspraktiken***

Ein überraschender Befund dieser Abfrage waren die Schwierigkeiten einer großen Zahl von antwortenden Unternehmen, verständlich darzulegen, nach welchen Kriterien sie bestimmen, welchen Konzessionsabgabensatz ein dritter Gaslieferant für die Belieferung eines Haushaltskunden im Konzessionsgebiet zu entrichten hat. Man hätte annehmen können, dass jeder Gasverteilernetzbetreiber diese Abrechnungskriterien analog seiner Gasnetzzugangsbedingungen veröffentlicht oder in einer kommunikationsfähig aufbereiteten Form bereithält, um sie Gashändlern zu übermitteln, die am Abschluss eines Ausspeiserahmenvertrages interessiert sind. Dies war aber häufig nicht der Fall; vielmehr waren diese Abrechnungskriterien teils sehr mühsam zu ermitteln. Als Beispiel ist in Anhang 3 die Kommunikation mit dem Stadtwerk einer großen kreisangehörigen Kreisstadt aus Nordrhein-Westfalen wiedergegeben.

Diese Intransparenz der Handhabung von § 2 Abs. 6 KAV erhöht die Transaktionskosten eines jeden interessierten Gasanbieters für die Belieferung von Haushaltskunden im jeweiligen Konzessionsgebiet, da die externen Kosten einer Belieferung so in langer Korrespondenz erst umständlich ermittelt werden müssen.

### ***IV. Häufigkeitsverteilung der Abrechnungskriterien***

Oben ist bereits die generelle Häufigkeitsverteilung der Abrechnungskriterien dargestellt worden.<sup>14</sup> Untersucht wurde zudem, wie sich die Art der beherrschenden Eigentümer von Gasverteilernetz-

<sup>13</sup> Siehe z.B. unten die in Tabelle 1: Mengengrenzen bei privatem Mehrheitseigentum auf Seite 22 dargestellten Verhältnisse zu id\_nne\_netzgebiet 1005 und 74.

<sup>14</sup> Siehe bei C IV. 2. auf Seite 60.

betreibern auf die Häufigkeit deren verwendeter Abrechnungskriterien auswirkt. Zur Qualifizierung der Art der Eigentümers wurde die oben dargestellte Zahlenkodierung verwendet.<sup>15</sup> Die Darstellungen unterscheiden sich danach, welchen Arten von Eigentümern jeweils als „kommunal“ eingeordnet wurden. Die Häufigkeitsverteilung für „kommunale“ Eigentümer ist jeweils links dargestellt, die für „nicht kommunale“ Eigentümer rechts. Die Balken zeigen jeweils den prozentualen Anteil von Konzessionsverträgen, bei denen von durchleitenden Drittlieferanten immer die hohe Tarifkundenkonzessionsabgabe verlangt wird (Durchtarifizierung), bei denen nach einer Mengengrenze in kWh/a differenziert wird (Menge), bei denen nach der Anschlussleistung in kW differenziert wird (Leistung) und bei denen die Sondervertragskundenkonzessionsabgabe angesetzt wird, es sei denn, der Drittlieferant ist Grundversorger und liefert in der Grund- oder Ersatzversorgung (SVK-KA). Bei den folgenden Darstellungen ist die oben beschriebene Dichotomisierung der Abgrenzungskriterien bei Fällen des § 2 Abs. 6 KAV<sup>16</sup> nicht zugrunde gelegt.

### 1. Alleineigentum einer Kommune

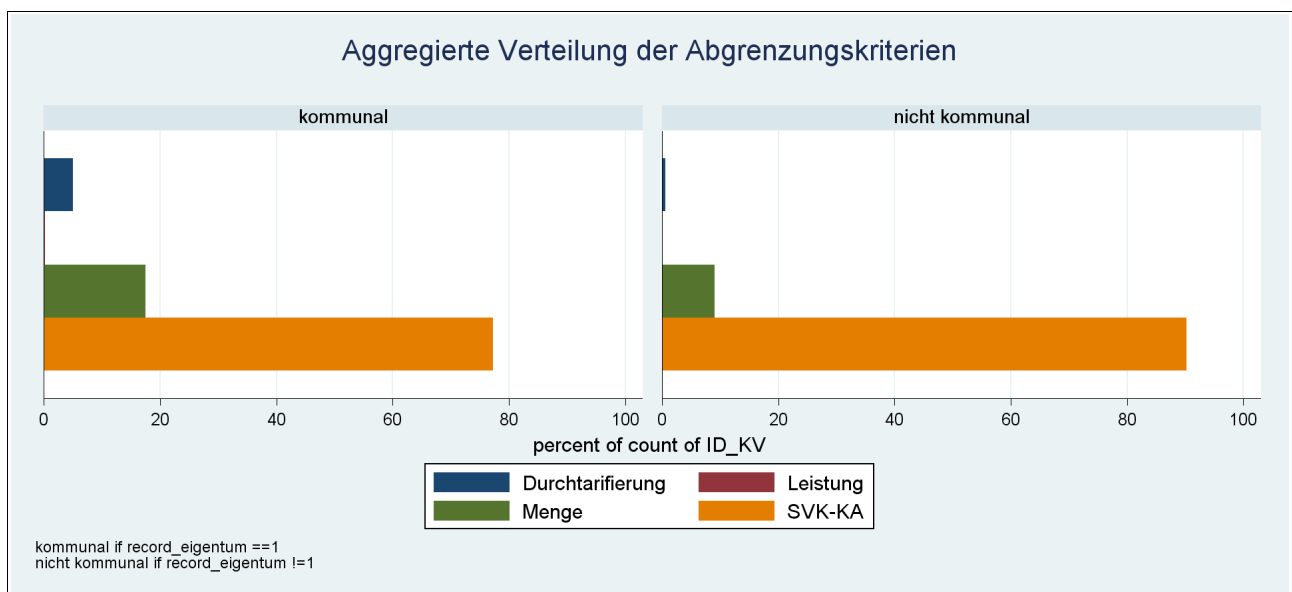


Abbildung 7: Abgrenzungskriterien bei Alleineigentum einer Kommune

Die Durchtarifizierung wird ganz überwiegend von im Alleineigentum einer Kommune stehenden Gasverteilernetzbetreibern angewendet. Leistungsgrenzen spielen nahezu keine Rolle. Mengengrenzen werden zu ca. zwei Drittel von im Alleineigentum einer Kommune stehenden Gasverteilernetzbetreibern angewendet.

<sup>15</sup> Siehe bei C III. 4. auf Seite 58.

<sup>16</sup> Siehe bei C IV. 2. auf Seite 60.

## 2. Mehrheitseigentum einer Kommune

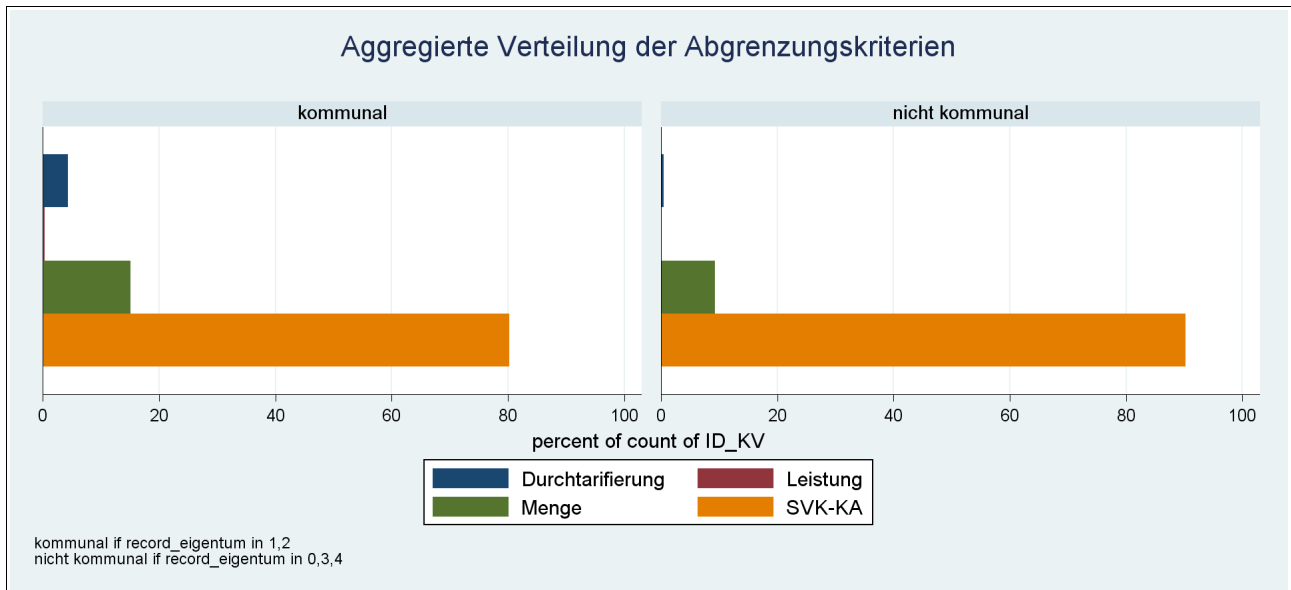


Abbildung 8: Abgrenzungskriterien bei Mehrheitseigentum einer Kommune

Die Einbeziehung von im Mehrheitseigentum einer Kommune stehenden Gasverteilernetzbetreibern verändert das Bild nicht wesentlich.

## 3. Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen

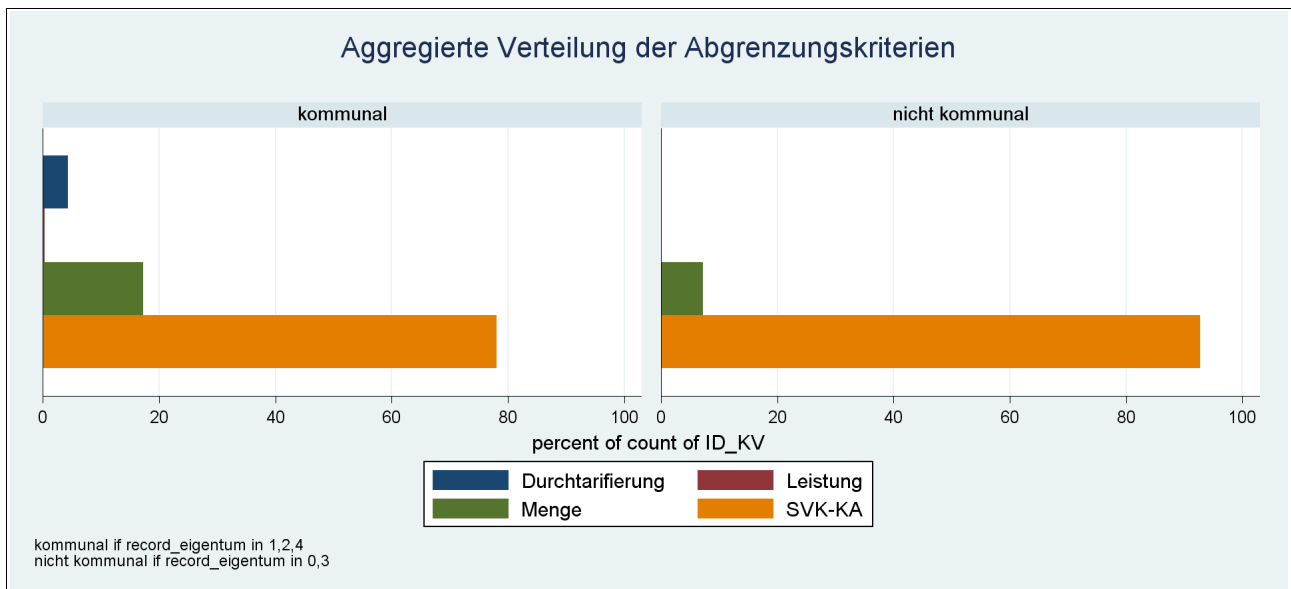


Abbildung 9: Abgrenzungskriterien bei Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen

Bezieht man zudem die im Mehrheitseigentum mehrerer Kommunen stehenden Gasverteilernetzbetreiber unter den Begriff „kommunal“ mit ein, wird deutlich, dass nur solche kommunalen Unter-

nehmen eine Durchtarifierung praktizieren. Zugleich werden rund 75% aller Mengengrenzen von solchen kommunalen Unternehmen praktiziert.

#### 4. Privates Mehrheitseigentum

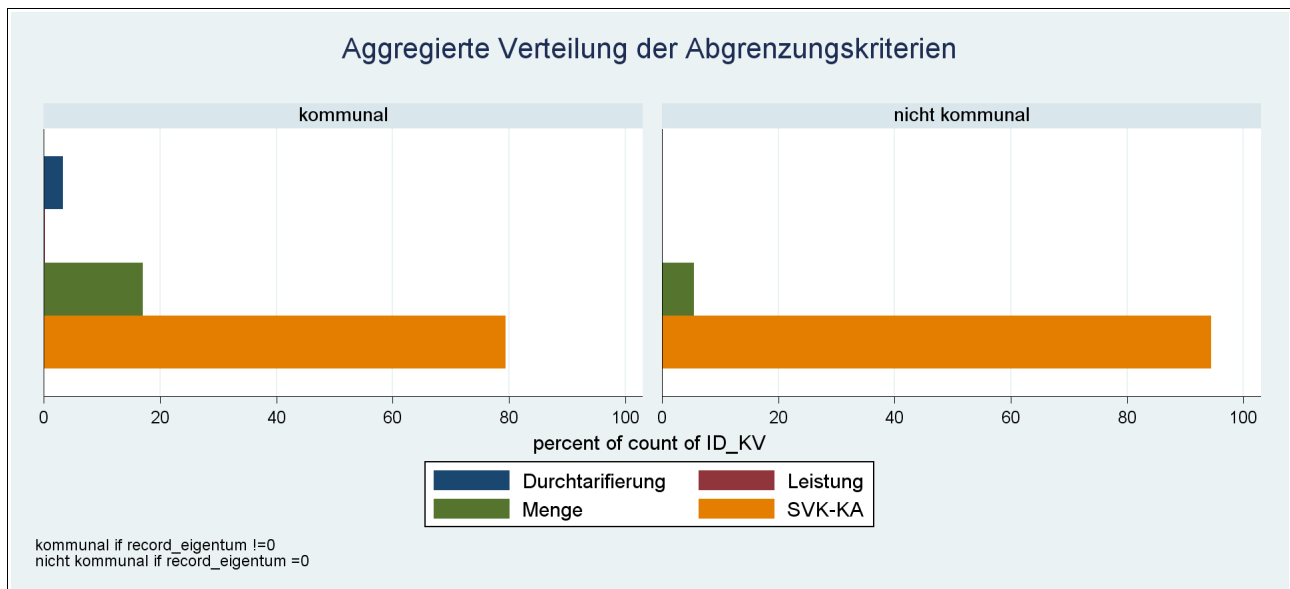


Abbildung 10: Abgrenzungskriterien bei privatem Mehrheitseigentum

Fasst man zudem auch noch alle Gasverteilernetzbetreiber, die zu genau 50% im kommunalen Eigentum stehen unter den Begriff „kommunal“, verändert sich das Bild nicht wesentlich.

Aufschlussreich ist indes eine Betrachtung der von den privat beherrschten Gasverteilernetzbetreibern verwendeten Mengengrenzen. Diese werden in der folgenden Übersicht dargestellt.

id_nne_netzgebiet	Eigentum	Anzahl Konzessionsverträge insgesamt	Anzahl Konzessionsverträge mit Mengengrenze	Mengengrenzen in kWh/a
389	0	2	2	30000
1005	0	42	1	12000
355	0	3	3	9380
74	0	280	1	8000
214	0	201	201	6100

Tabelle 1: Mengengrenzen bei privatem Mehrheitseigentum

Von den 208 Konzessionsgebieten, in denen private Gasverteilernetzbetreiber überhaupt eine Mengengrenze anwenden, wird nur in drei Konzessionsgebieten die Grenze von 10.000 kWh/a überschritten. Die übrigen 205 Konzessionsgebiete liegen teils deutlich unterhalb dieser Schwelle.

## V. Wettbewerbsergebnisse 2009 nach Abrechnungspraktiken

In den folgenden Darstellungen ist jeweils die Häufigkeit von Wechselquoten dargestellt. Die horizontale Skala reicht dabei von 0% (Markierung 0) über 50% (Markierung .5) bis 100% (Markierung 1). Die Häufigkeit (Density) der Wechselquoten ist jeweils vertikal in Balkenform aufgetragen. Dazu mussten jeweils Bänder von Wechselquoten gebildet werden, z.B. 0% bis 2,5%. Die überlagerte Linie ist eine Kerndichtekennlinie, welche die Häufigkeitsverteilung ebenfalls nachzeichnet. Die Darstellungen unterscheiden jeweils nach den dichotomisierten<sup>17</sup> Kriterien für die Bestimmung der von einem durchleitenden Gas-Drittlieferanten zu entrichtenden Konzessionsabgabe. Zunächst ist die mengenbezogene Wechselquote aufgetragen; hier wird also jeder Wechselkunde entsprechend seines Verbrauchs gewichtet.

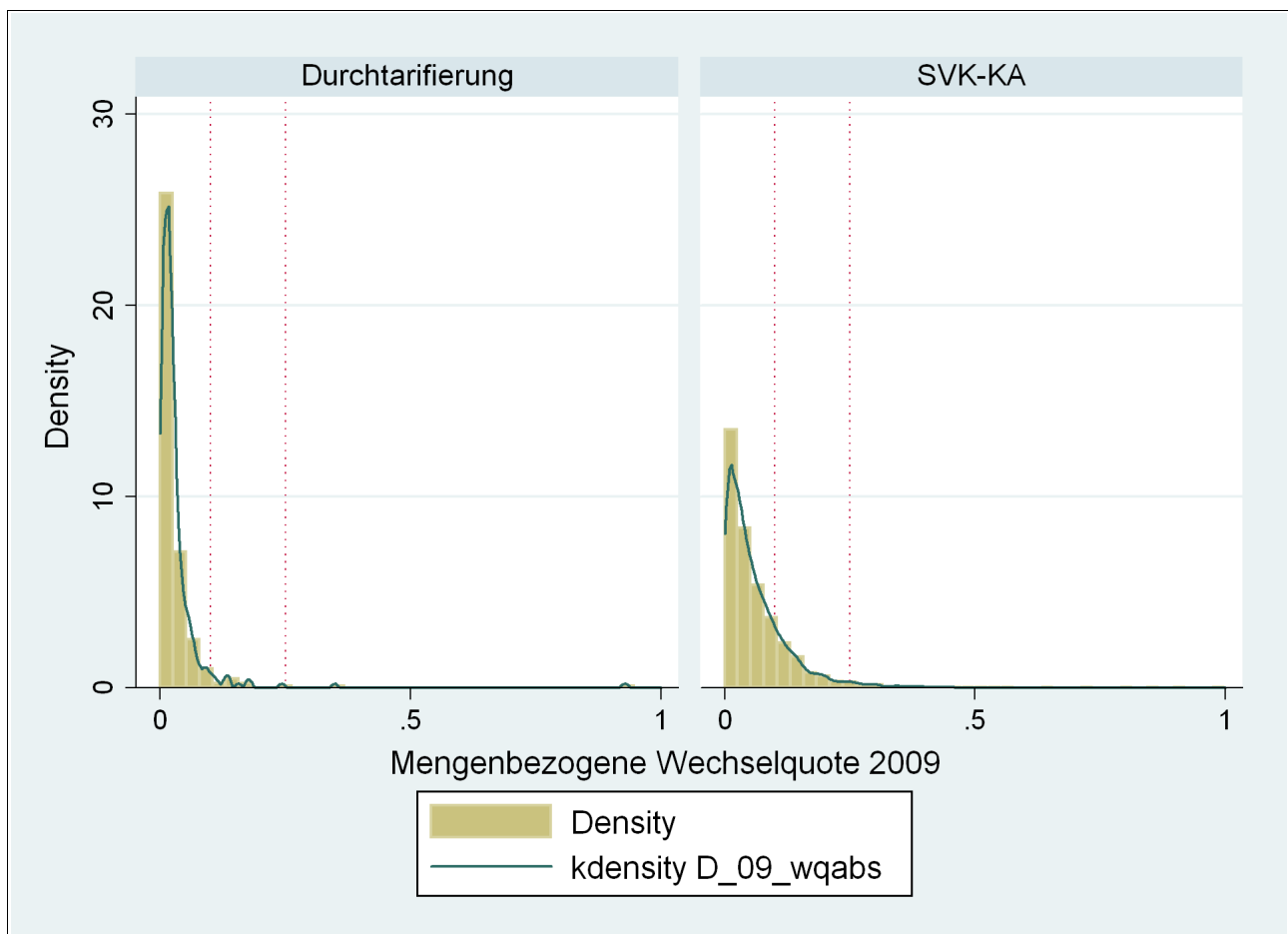


Abbildung 11: Häufigkeitsverteilung von mengenbezogenen Wechselquoten nach Abrechnungspraxis

<sup>17</sup> Siehe unten bei C IV. 2. auf Seite 60.

Die Häufigkeitsverteilung ist im Falle der Abrechnung nur der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe deutlich nach rechts verschoben. Besonders niedrige Wechselquoten treten seltener auf, höhere Wechselquoten dagegen häufiger.

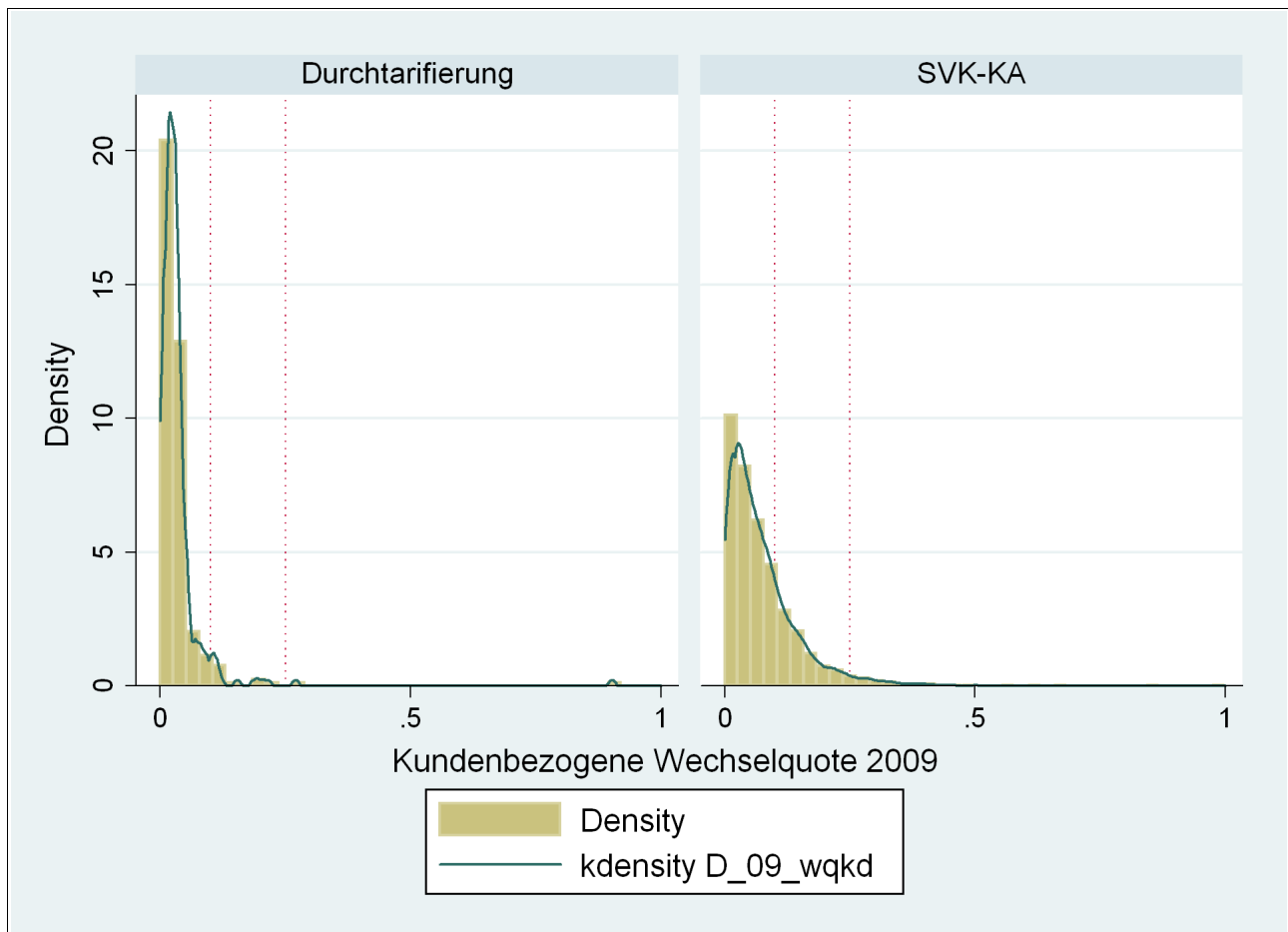


Abbildung 12: Häufigkeitsverteilung von kundenzahlbezogenen Wechselquoten nach Abrechnungspraxis

Weiter ist die kundenbezogene Wechselquote aufgetragen; hier wird also jeder Wechselkunde unabhängig von seinem Verbrauch gewichtet. Auch bei kundenbezogener Betrachtung ist die Häufigkeitsverteilung im Falle der Abrechnung nur der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe (SVK-KA) deutlich nach rechts verschoben. Besonders niedrige Wechselquoten treten seltener auf, höhere Wechselquoten dagegen häufiger.

Beide Darstellungen unterstreichen den wettbewerblich negativen Effekt einer Durchtarifizierung im Rahmen der Abrechnung in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV.<sup>18</sup> Die niedrigen Wechselquoten (erster und

<sup>18</sup> Im Vergleich zur Darstellung der mengenbezogenen Wechselquote fällt zudem auf, dass die Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquote bei Abrechnung der SVK-KA noch etwas ausgeprägter nach rechts verschoben ist. Dies deutet darauf hin, dass Großkunden eine schwächere Wechselneigung haben, als mittlere und kleinere Kunden. Gründe hierfür mögen im Mietnebenkostenrecht liegen.



zweiter Balken) sind bei Abrechnung hoher Konzessionsabgaben („Durchtarifizierung“) deutlich häufiger. Höhere Wechselquoten (dritter Balken und folgende) treten demgegenüber deutlich häufiger bei Abrechnung niedriger Konzessionsabgaben („SVK-KA“) auf.

## **VI. Einfluss der Abrechnungspraxis auf das Wettbewerbsergebnis – Gewichtete Häufigkeitsverteilungen 2007 bis 2009**

Im Folgenden sind Häufigkeitsverteilungen von Wechselquoten im Zeitverlauf der Jahre 2007 bis 2009 dargestellt. Die Betrachtung im Zeitverlauf verdeutlicht die Stetigkeit der Entwicklung des Wettbewerbsergebnisses in Abhängigkeit von der Konzessionsabgabenpraxis. Das Jahr 2006 ist wegen zu vieler fehlender Daten nicht in die Betrachtung aufgenommen worden. Dies würde zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen, abhängig davon, wie sich die Unternehmen mit gültigen Antworten für 2006 auf die Abgrenzungskriterien verteilten. Überdies zeigen bereits die schwachen Wechselquoten 2007, dass aus einer zusätzlichen Darstellung des Jahres 2006 kein Erkenntniswert zu erwarten ist.

Die Zeitreihenbetrachtung erfolgt für die Wechselquote nach Kundenzahl und für die Wechselquote nach Absatzmenge.

Die Wechselquoten sind horizontal in Bändern à 5% zur Häufigkeitsermittlung zusammengefasst. Band 1 umfasst also Wechselquoten von 0% bis 5%, Band 2 Wechselquoten von 5% bis 10% usw. Im Jahre 2007 sind nicht alle Bänder besetzt. Nicht besetzte Bänder werden nicht dargestellt.

Vertikal ist jeweils der prozentuale Anteil des Bandes an allen Kunden bzw. an der gesamten Gasabsatzmenge des jeweiligen Jahres an Haushaltskunden aufgetragen, getrennt nach „Durchtarifizierung“ und „Sondervertrags-KA“. Wie oben dargestellt<sup>19</sup> werden unter den Begriff „Durchtarifizierung“ auch Mengengrenzen von mehr als 10.000 kWh/a gefasst. Alle anderen Fälle – einschließlich Mengengrenzen von bis zu einschließlich 10.000 kWh/a – werden hingegen unter dem Begriff „Sondervertrags-KA“ gefasst.

---

<sup>19</sup> Siehe unten bei C IV. 2. auf Seite 60.

## 1. Nach Kundenzahlen gewichtete Häufigkeitsverteilungen

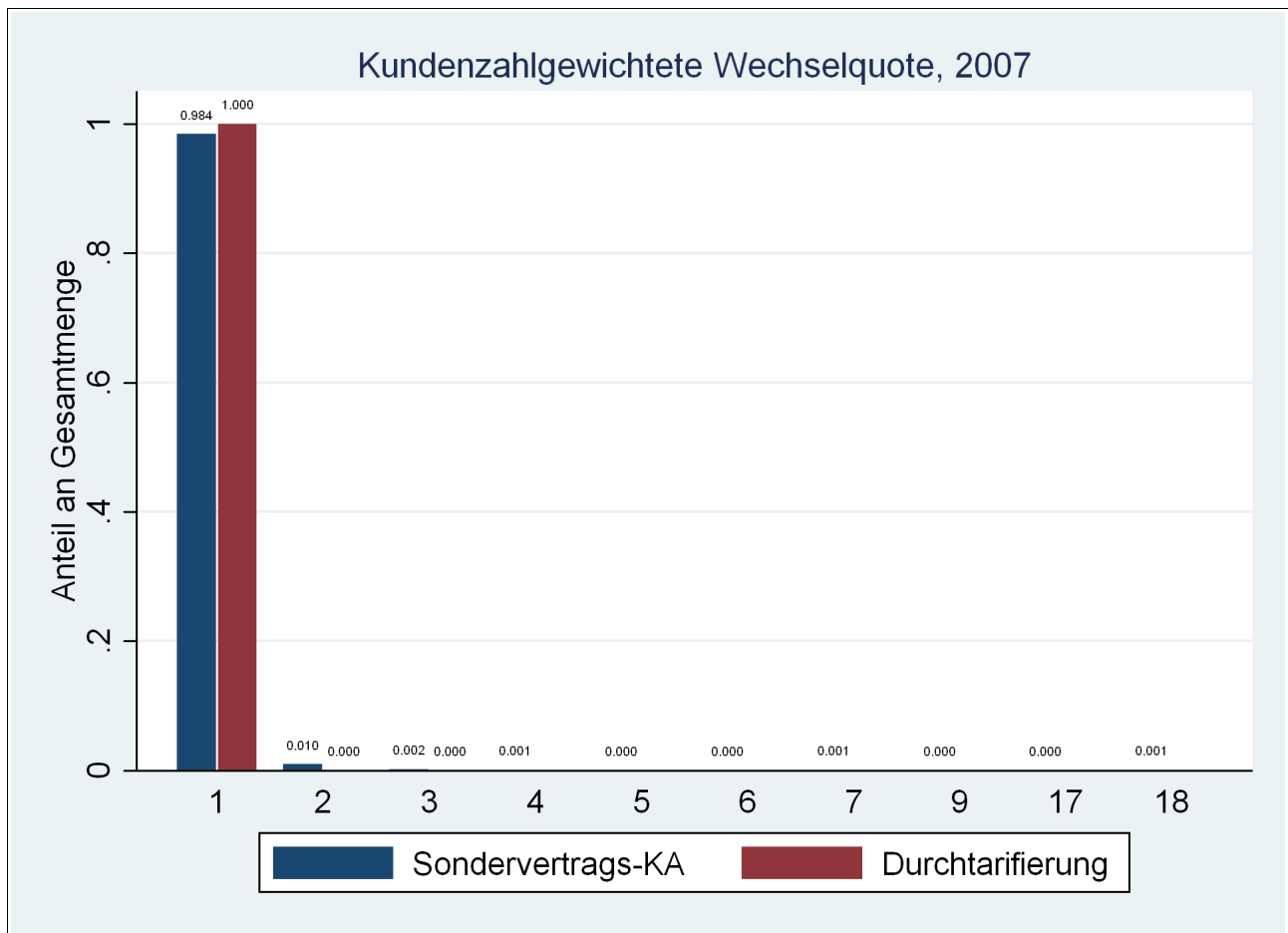


Abbildung 13: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2007

2007 ist das Wechselverhalten insgesamt noch nahezu nicht ausgeprägt. Die Konzessionsgebiete mit Wechselquoten von über 5% treten aber bei der Abrechnung der Sondervertragskonzessionsabgabe auf. Die Konzessionsgebiete mit teils sehr hohen Wechselquoten bereits 2007 sind Gebiete mit teilweise unter zehn angeschlossenen Haushaltskunden. Hier machen bereits einzelne Wechsel eine hohe Wechselquote aus.

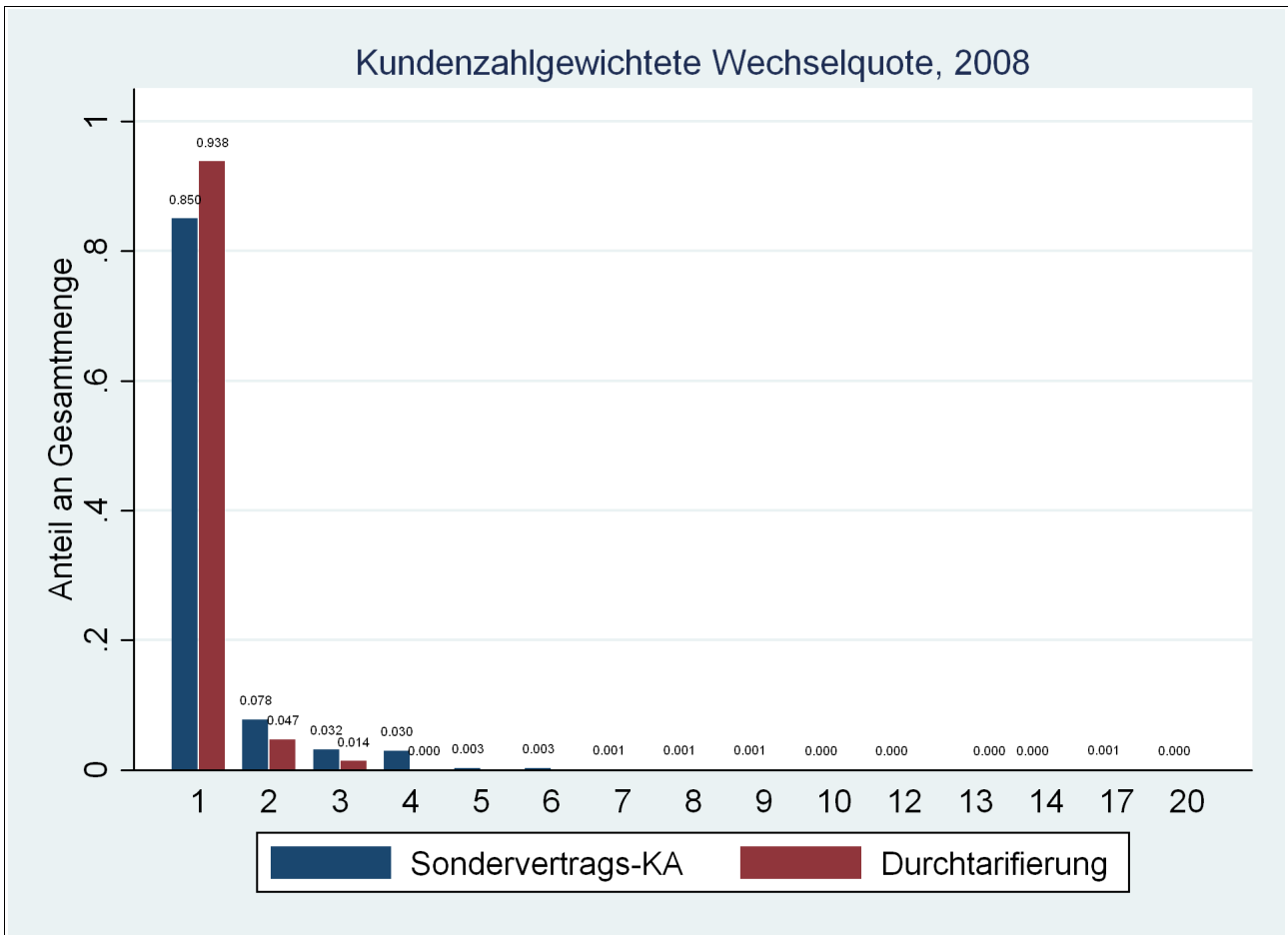


Abbildung 14: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2008

2008 verzeichnet eine Belebung des Wettbewerbs insgesamt, wobei hiervon vor allem Konzessionsgebiete profitieren, in welchen die Sondervertragskonzessionsabgabe abgerechnet wird.

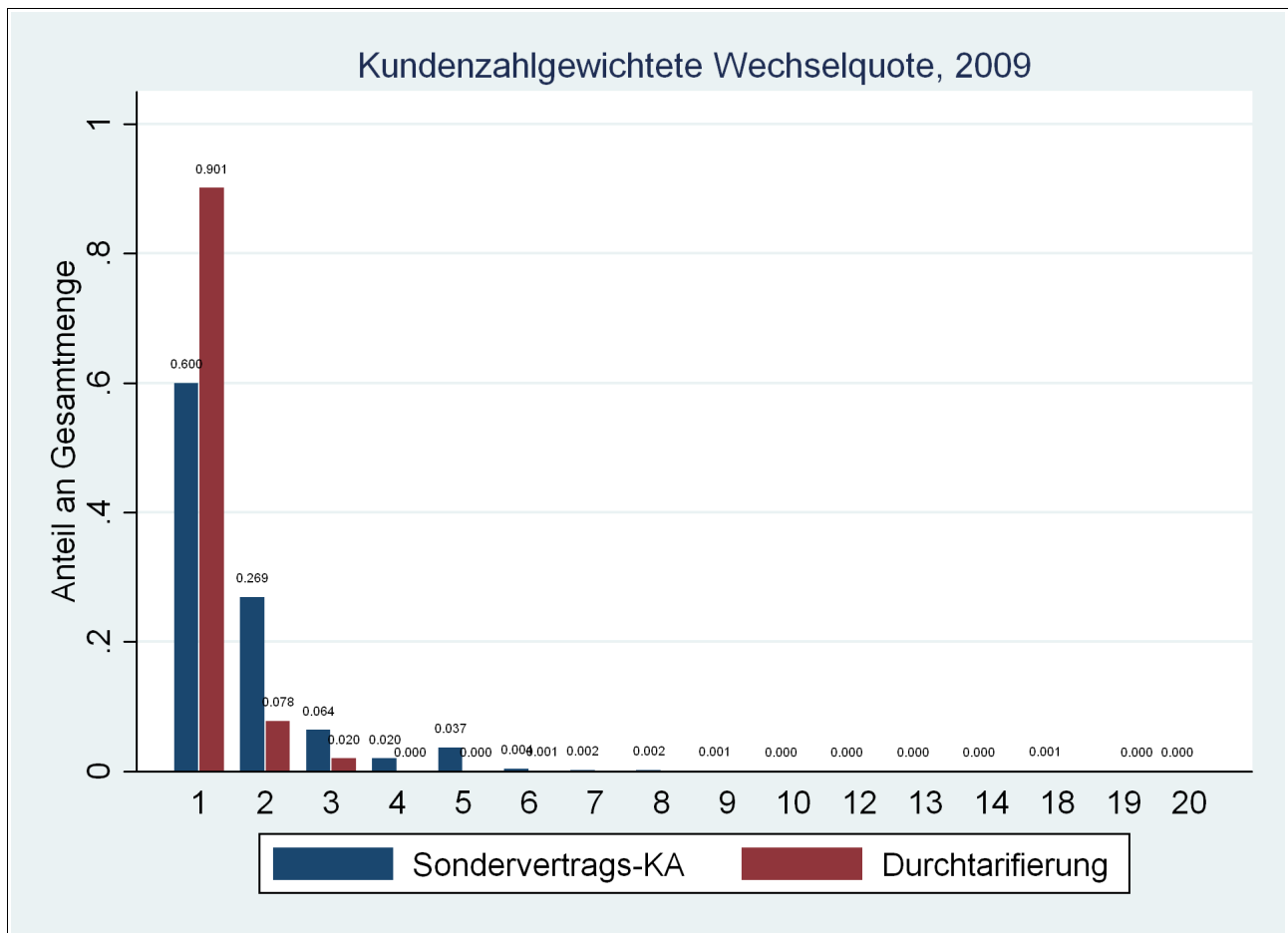


Abbildung 15: Häufigkeitsverteilung der kundenzahlgewichteten Wechselquoten 2009

2009 setzt sich die Wettbewerbsbelegung deutlich fort, wobei die Konzessionsgebiete, in welchen die Sondervertragskonzessionsabgabe abgerechnet wird, ihren Vorsprung beim Wettbewerbsergebnis ausbauen können.

## 2. Nach Absatzmengen gewichtete Häufigkeitsverteilungen

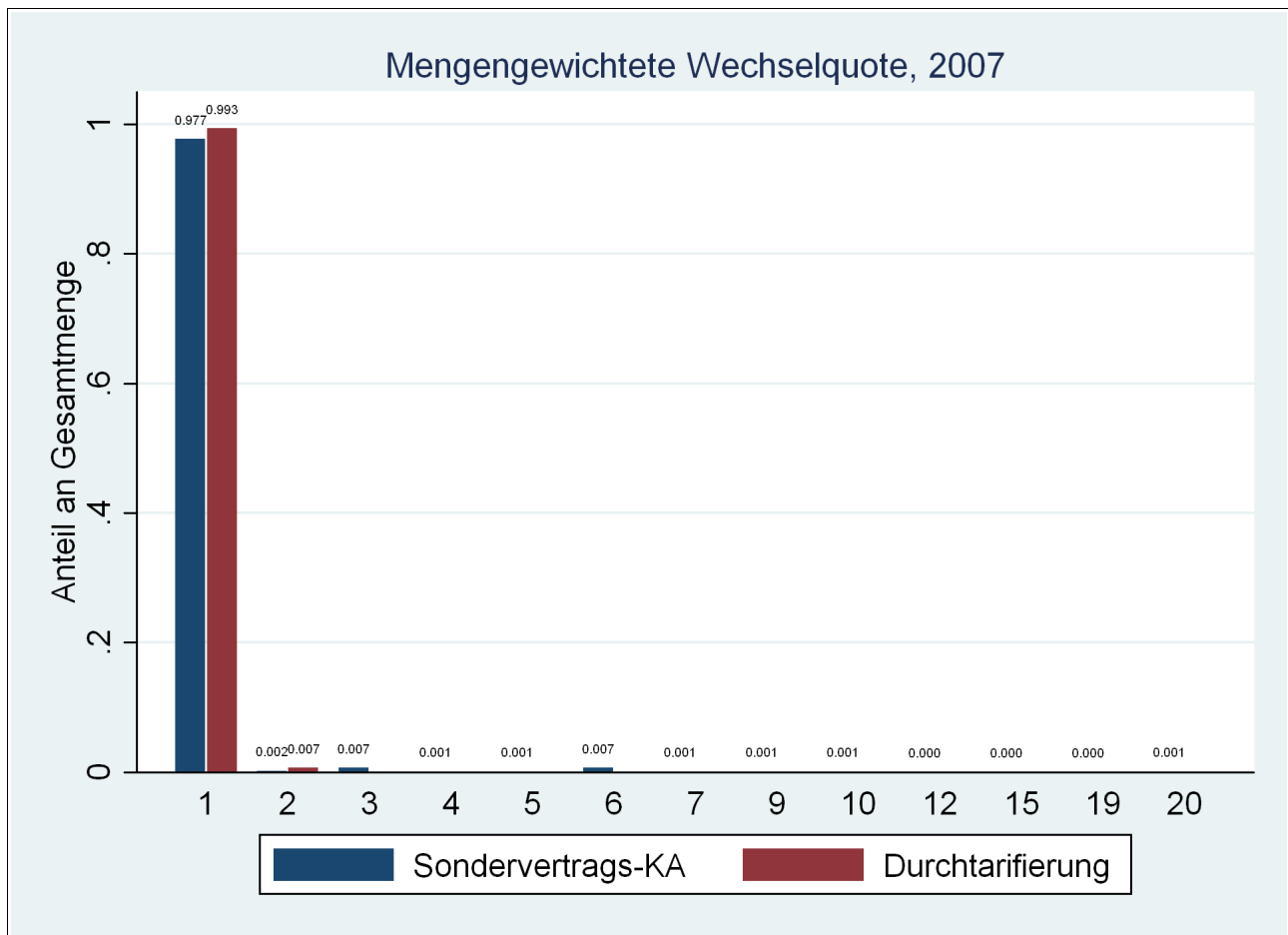


Abbildung 16: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2007

2007 zeigt sich bei Mengengewichtung das gleiche Bild wie bei bloßer Betrachtung der Kundenzahl. Erste Ansätze von Wettbewerb sind vor allem in Konzessionsgebieten anzutreffen, in welchen die Sondervertragskonzessionsabgabe von Gas-Drittlieferanten abgerechnet wird.

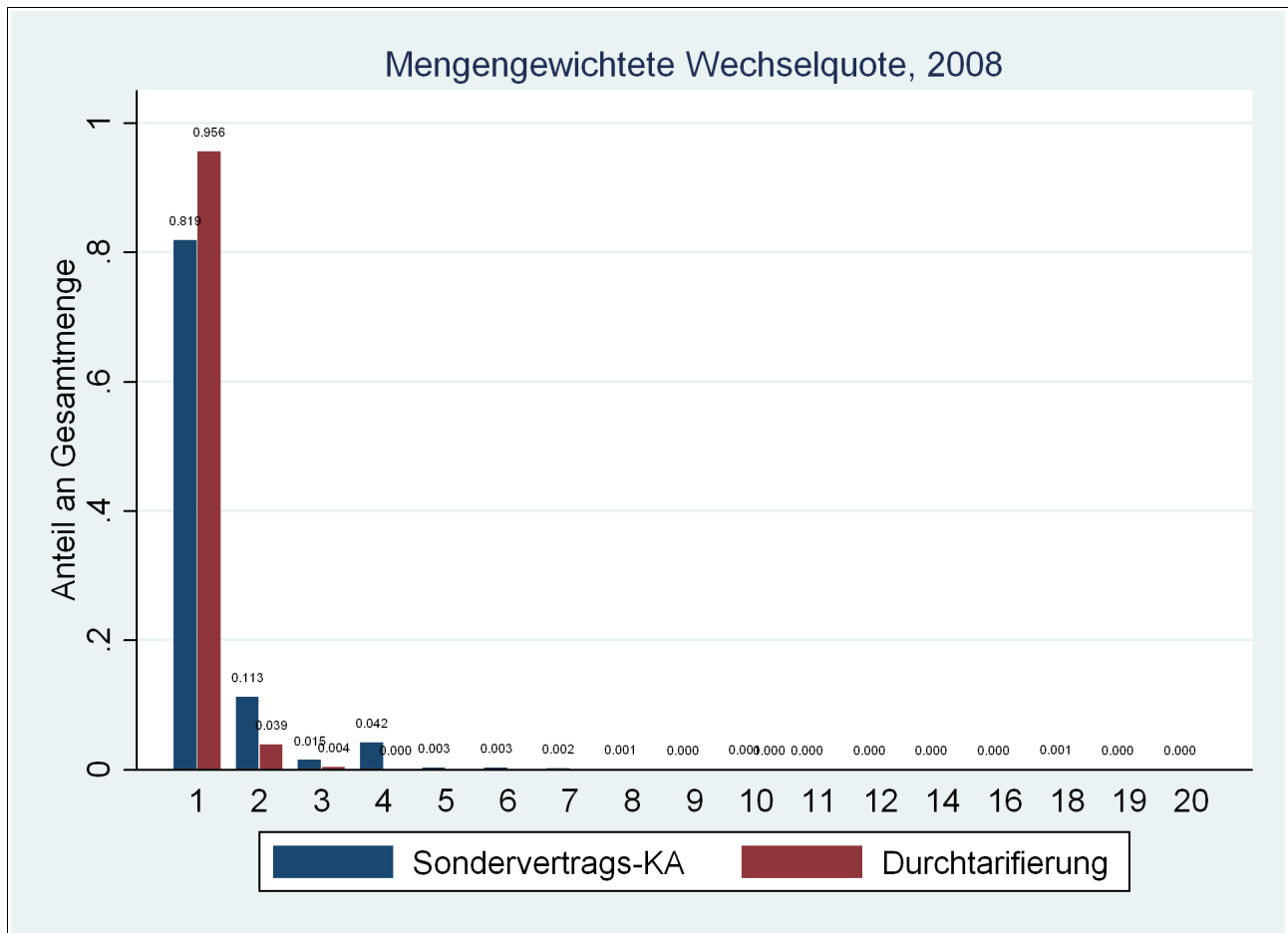


Abbildung 17: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2008

Auch bei mengengewichteter Betrachtung ist 2008 eine Belebung des Wettbewerbs insgesamt zu verzeichnen, wobei hiervon wiederum vor allem Konzessionsgebiete profitieren, in welchen die Sondervertragskonzessionsabgabe von Gas-Drittlieferanten von Gas-Drittlieferanten abgerechnet wird.

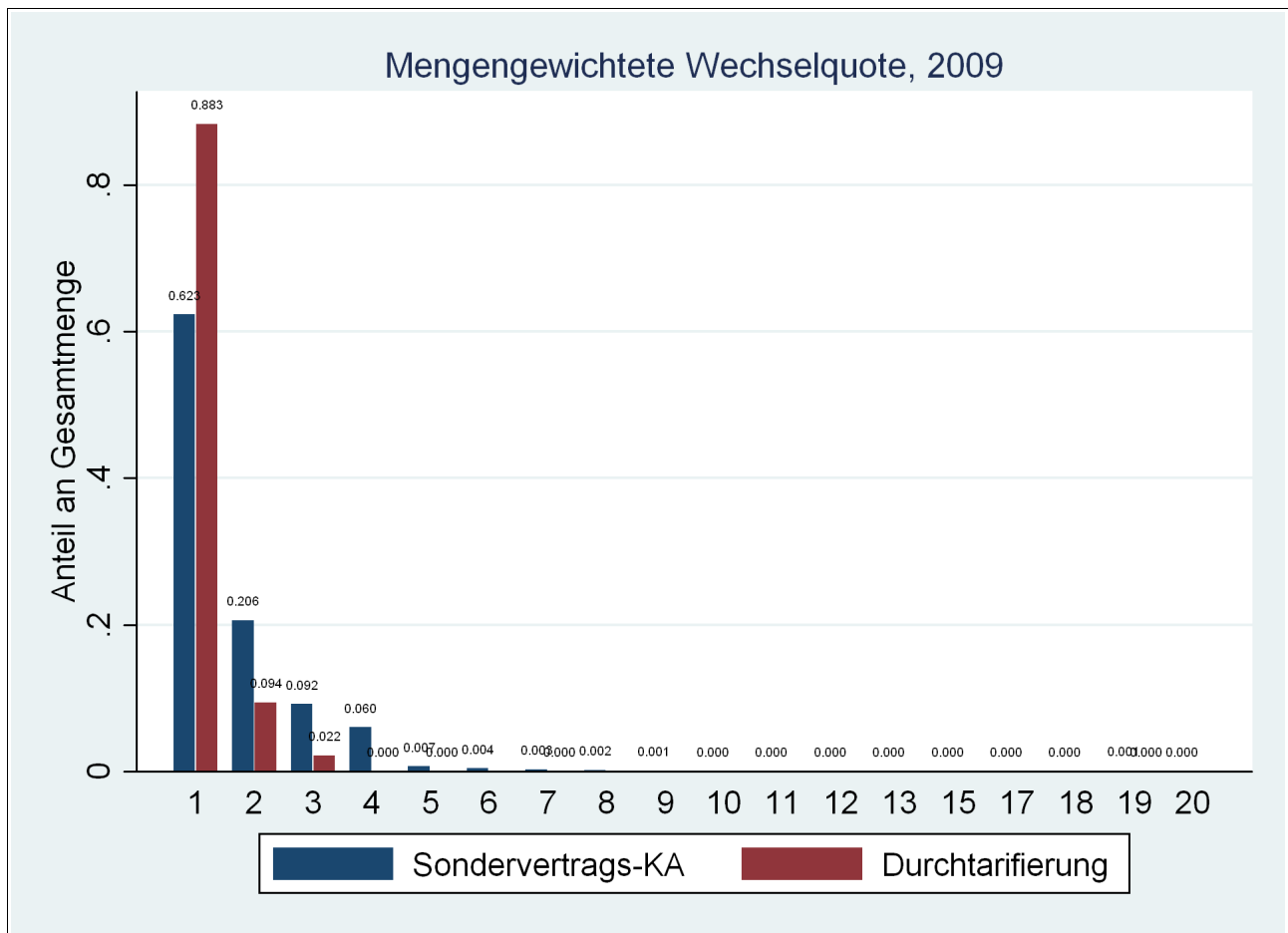


Abbildung 18: Häufigkeitsverteilung der mengengewichteten Wechselquoten 2009

Auch bei mengengewichteter Betrachtung setzt sich 2009 die Wettbewerbsbelebung deutlich fort, wobei wiederum die Konzessionsgebiete, in denen die Sondervertragskonzessionsabgabe von durchleitenden Gas-Drittlieferanten abgerechnet wird, ihren Vorsprung beim Wettbewerbsergebnis ausbauen können.

Die wettbewerbshemmende Wirkung einer „Durchtarifizierung“ zeigt sich hier als eine stetige Entwicklung, sowohl wenn man die bloße Anzahl der den Gasanbieter wechselnden Haushaltskunden betrachtet, als auch bei Gewichtung nach der Abnahmemenge.

### VII. Probe auf einen „Stadtwerkefaktor“

Verschiedentlich wird vorgebracht, dass mit kommunalen Verteilernetzbetreibern verbundenen Gasvertriebsunternehmen – meist Stadtwerken – eine höhere Loyalität entgegengebracht würde, diese aber zugleich häufiger durchleitenden Gas-Drittlieferanten die hohen Tarifkundenkonzessi-

onsabgaben berechnen würden, sei es generell im Wege einer „Durchtarifizierung“ oder häufiger wegen hoher Mengengrenzen.

Um diese These zu überprüfen wurden die Häufigkeitsverteilungen der Wechselquoten für 2009 getrennt nach „kommunalen“ und „nicht-kommunalen“ Gasverteilernetzbetreibern untersucht, und zwar jeweils getrennt für Fälle der „Durchtarifizierung“ und für Fälle der Abrechnung der „Sondervertrags-KA“.<sup>20</sup> Für die Charakterisierung der Art der Eigentümer der Gasverteilernetzbetreiber sind in den Abbildungen die oben erläuterten Zahlenkodierung<sup>21</sup> verwendet worden. Die gestrichelten roten Hilfslinien sollen die Orientierung in den Häufigkeitsdarstellungen erleichtern. Sie sind in jedem Diagramm an den gleichen Stellen eingezeichnet.

## **1. Mehrheitseigentum einer oder mehrerer Kommunen**

Bei kommunalem Mehrheitseigentum sind Fälle als „kommunal“ zusammengefasst, in denen genau eine Kommune Alleineigentum oder Mehrheitseigentum oder mehrere Kommunen gemeinsam Allein- bzw. Mehrheitseigentum am betrachteten Unternehmen innehaben. Fälle privaten Mehrheitseigentums bzw. einer privaten 50%-Beteiligung sind als „nicht-kommunal“ zusammengefasst.

Bei der Betrachtung kommunalen Mehrheitseigentums ist die Kombination „nicht kommunaler“ Verteilernetzbetreiber und „Durchtarifizierung“ als Häufigkeitsverteilung nicht sinnvoll darstellbar, da ihr nur sieben Beobachtungen zugeordnet werden können. So repräsentiert sie nicht einmal ein Promille der betrachteten Konzessionsgebiete. Für alle übrigen Kombinationen ist eine hinreichende Anzahl von Beobachtungen vorhanden.

---

<sup>20</sup> Zu der notwendigen Vereinfachung siehe unten bei C IV. 2. auf Seite 60.

<sup>21</sup> Siehe unten bei C III. 4. auf Seite 58.



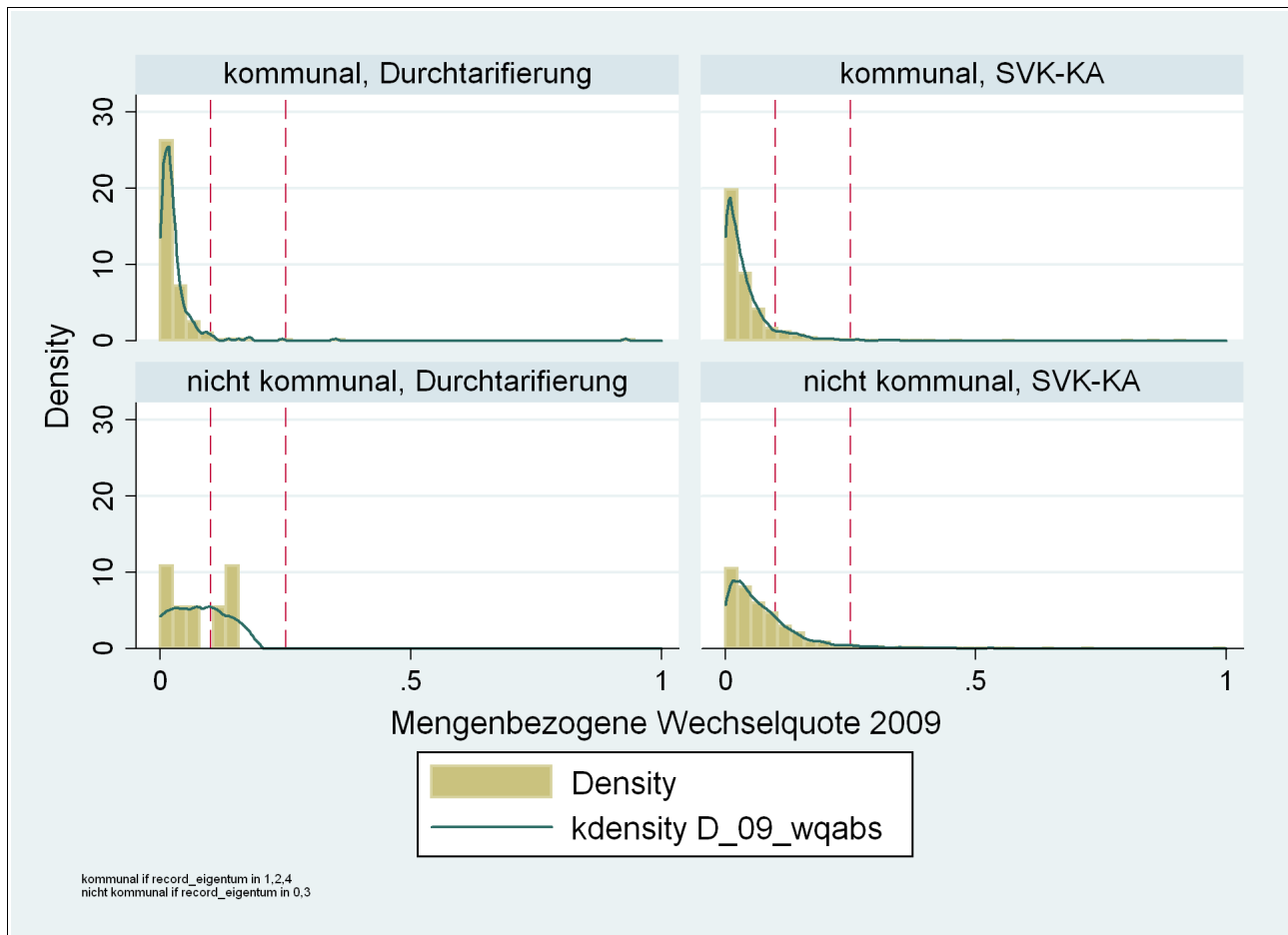


Abbildung 19: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei kommunalem Mehrheitseigentum

Es zeigt sich ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe durch kommunale Unternehmen, hier nach Wechselmengen aufgetragen. Die Häufigkeit sehr niedriger Wechselquoten (erster Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (zweiter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

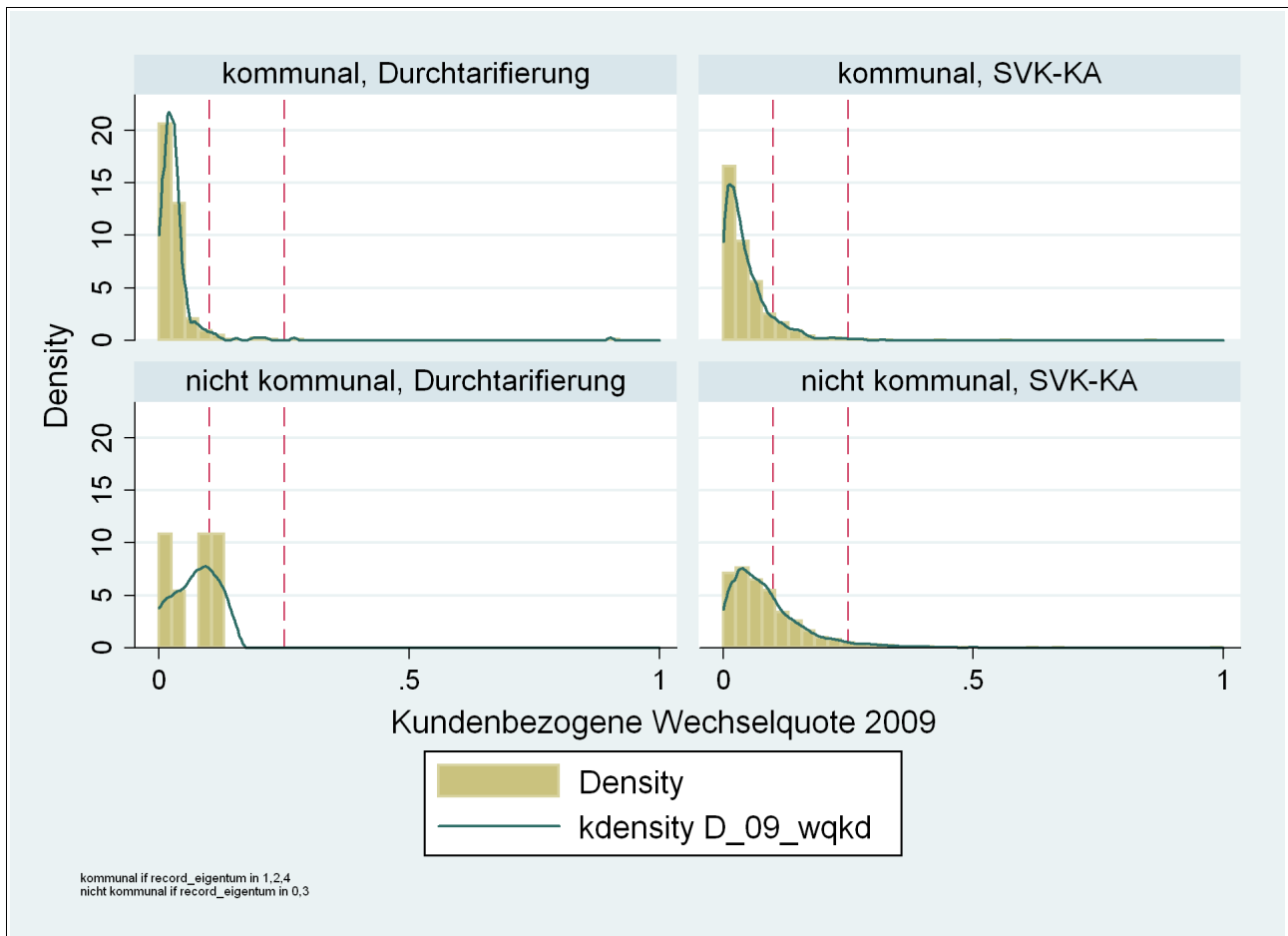


Abbildung 20: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei kommunalem Mehrheitseigentum

Bei kundenbezogener Betrachtung ergibt sich das gleiche Bild. Es zeigt sich ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe durch kommunale Unternehmen. Die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (erster und zweiter Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

## 2. Mehrheitseigentum einer Kommune

Bei Mehrheitseigentum einer Kommune sind Unternehmen, die im Alleineigentum oder im Mehrheitseigentum genau einer Kommune stehen, unter den Begriff „kommunal“ zusammengefasst. Alle übrigen Unternehmen sind als „nicht kommunal“ aufgeführt, also auch Unternehmen im Mehrheitseigentum mehrerer Kommunen bzw. Unternehmen, an denen Kommunen zu genau 50% beteiligt sind.

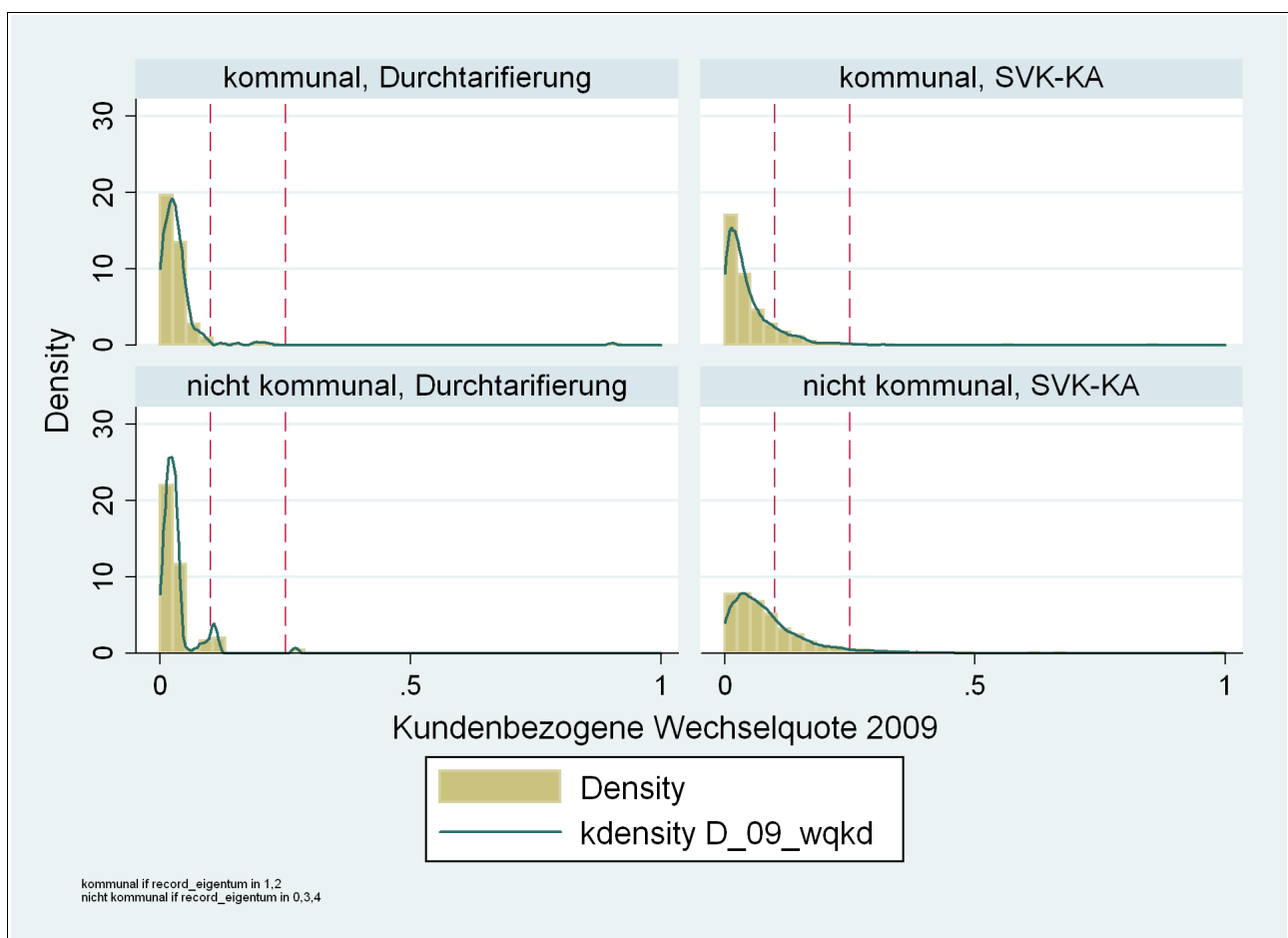


Abbildung 21: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei Mehrheitseigentum einer Kommune

Es zeigt sich ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe durch kommunale Unternehmen, hier nach Kundenzahl abgetragen. Die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (erster und zweiter Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

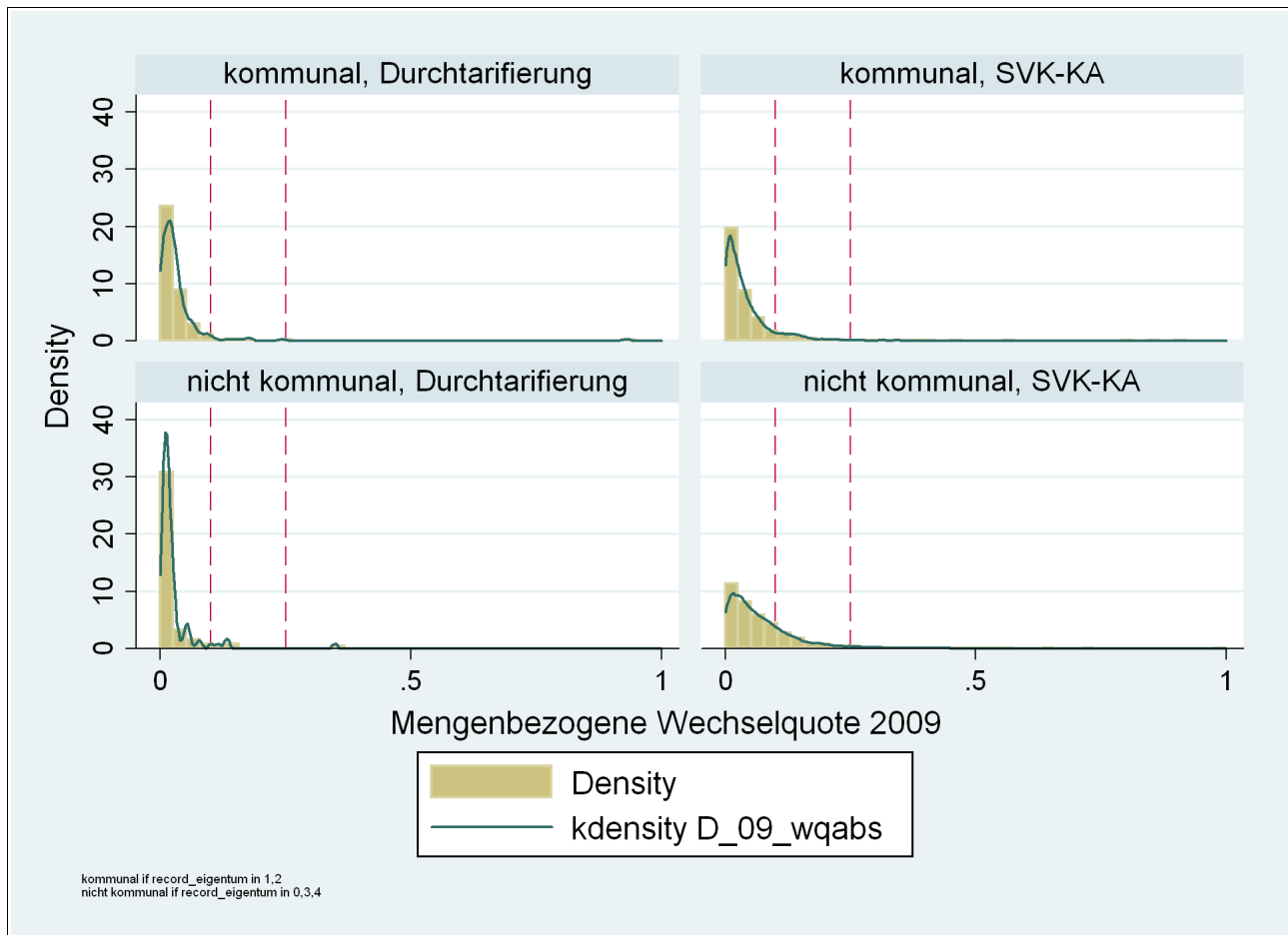


Abbildung 22: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei Mehrheitseigentum einer Kommune

Bei mengenbezogener Betrachtung ergibt sich das gleiche Ergebnis. Es zeigt sich ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten, wenn kommunale Unternehmen die Sondervertragskundenkonzessionsabgabe abrechnen. Die Häufigkeit sehr niedriger Wechselquoten (erster Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

Für jede Kombination besteht eine für eine graphische Häufigkeitsdarstellung hinreichende Anzahl von mindestens rund 100 Beobachtungen.

### 3. Alleineigentum einer Kommune

Bei kommunalem Alleineigentum sind nur Unternehmen, die zu 100% genau einer Kommune gehören unter den Begriff „kommunal“ gefasst. Alle übrigen Unternehmen sind als „nicht kommunal“ aufgeführt, also auch Unternehmen im Mehrheitseigentum einer Kommune.

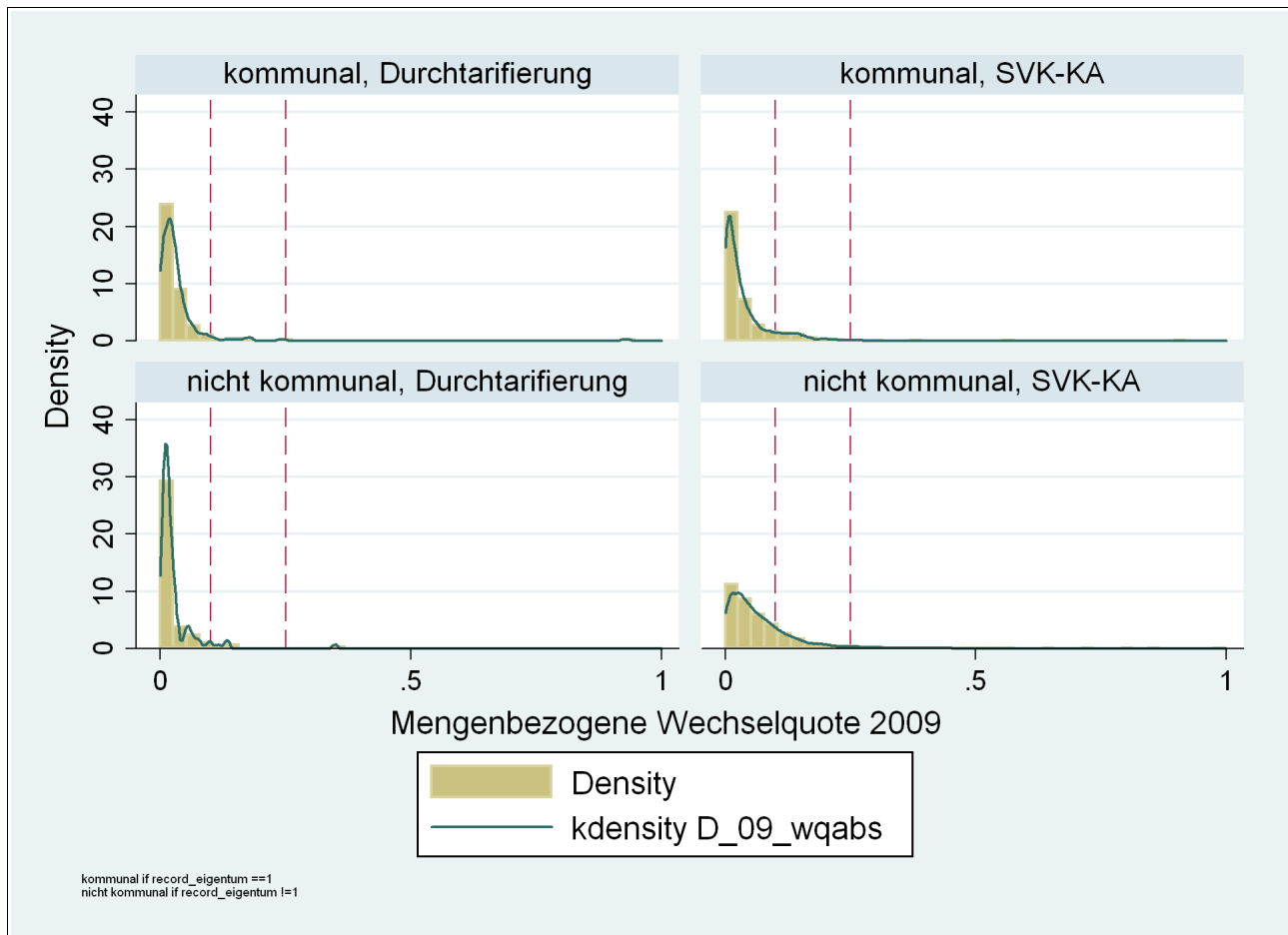


Abbildung 23: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei Alleineigentum einer Kommune

Es zeigt sich ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe, hier nach Wechselmengen aufgetragen. Die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (erster und zweiter Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

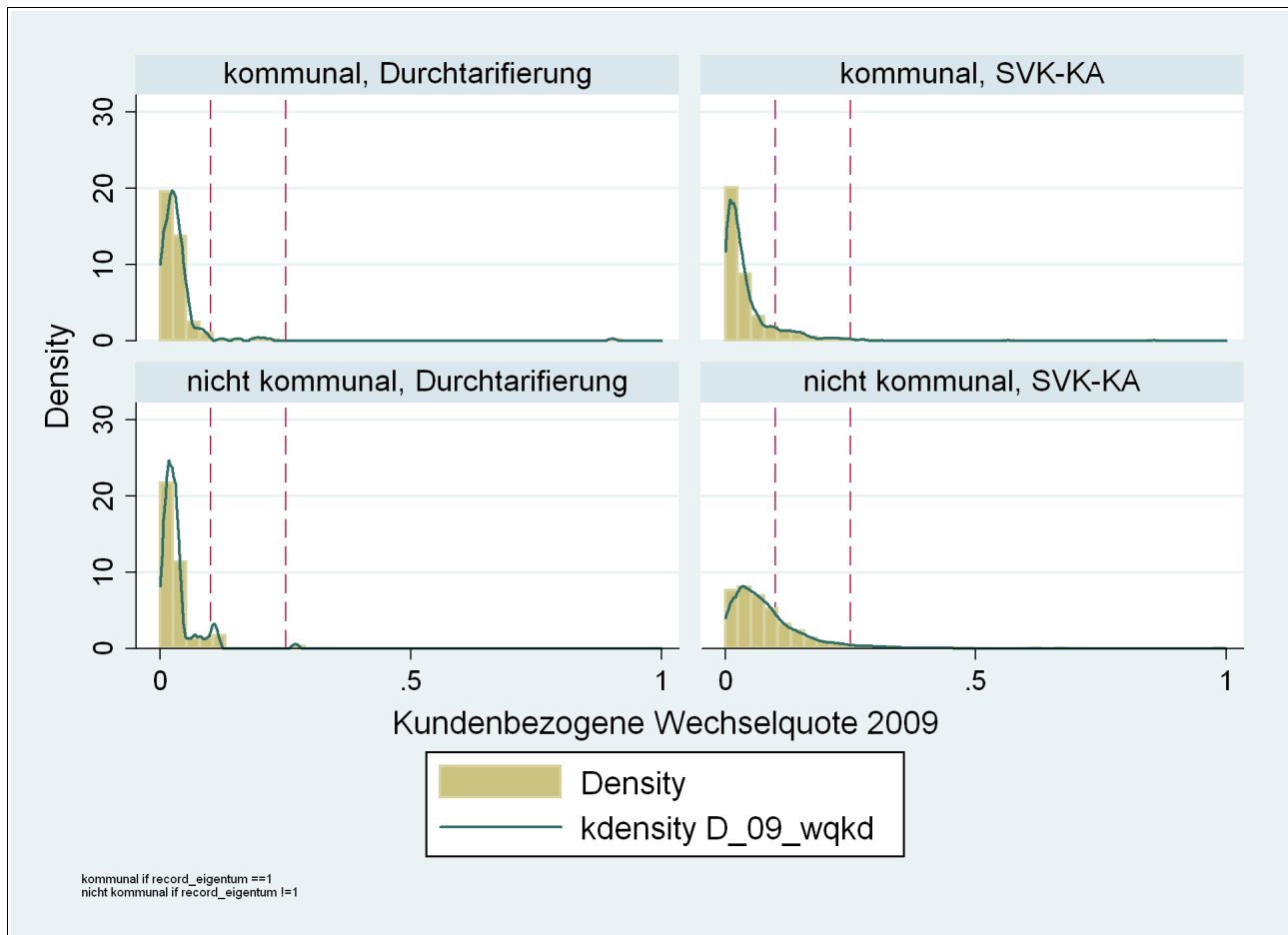


Abbildung 24: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei Alleineigentum einer Kommune

Bei kundenbezogener Darstellung zeigt sich ebenfalls ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten, wenn kommunale Unternehmen die Sondervertragskundenkonzessionsabgabe abrechnen. Während die Häufigkeit sehr niedriger Wechselquoten in etwa gleichauf liegt (erster Balken) ist die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (zweiter Balken) reduziert und die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

Das Wechselverhalten bei nicht kommunalen Unternehmen ist bei der Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe noch deutlich ausgeprägter.

Für jede Kombination besteht eine für eine graphische Häufigkeitsdarstellung hinreichende Anzahl von mindestens rund 100 Beobachtungen

Die resultierenden Häufigkeitsverteilungen bei der Betrachtung kommunalen Alleineigentums verdeutlichen wiederum den wettbewerbshemmenden Effekt der Abrechnung der hohen Tarifkundenkonzessionsabgabe von durchleitenden Gas-Drittlieferanten.

#### 4. Privates Mehrheitseigentum

Bei privatem Mehrheitseigentum sind alle kommunal beherrschten Unternehmen sowie Unternehmen mit einer 50%-Beteiligung von Kommunen unter den Begriff „kommunal“ gefasst. Nur allein von Privaten beherrschte Unternehmen sind als „nicht kommunal“ aufgeführt.

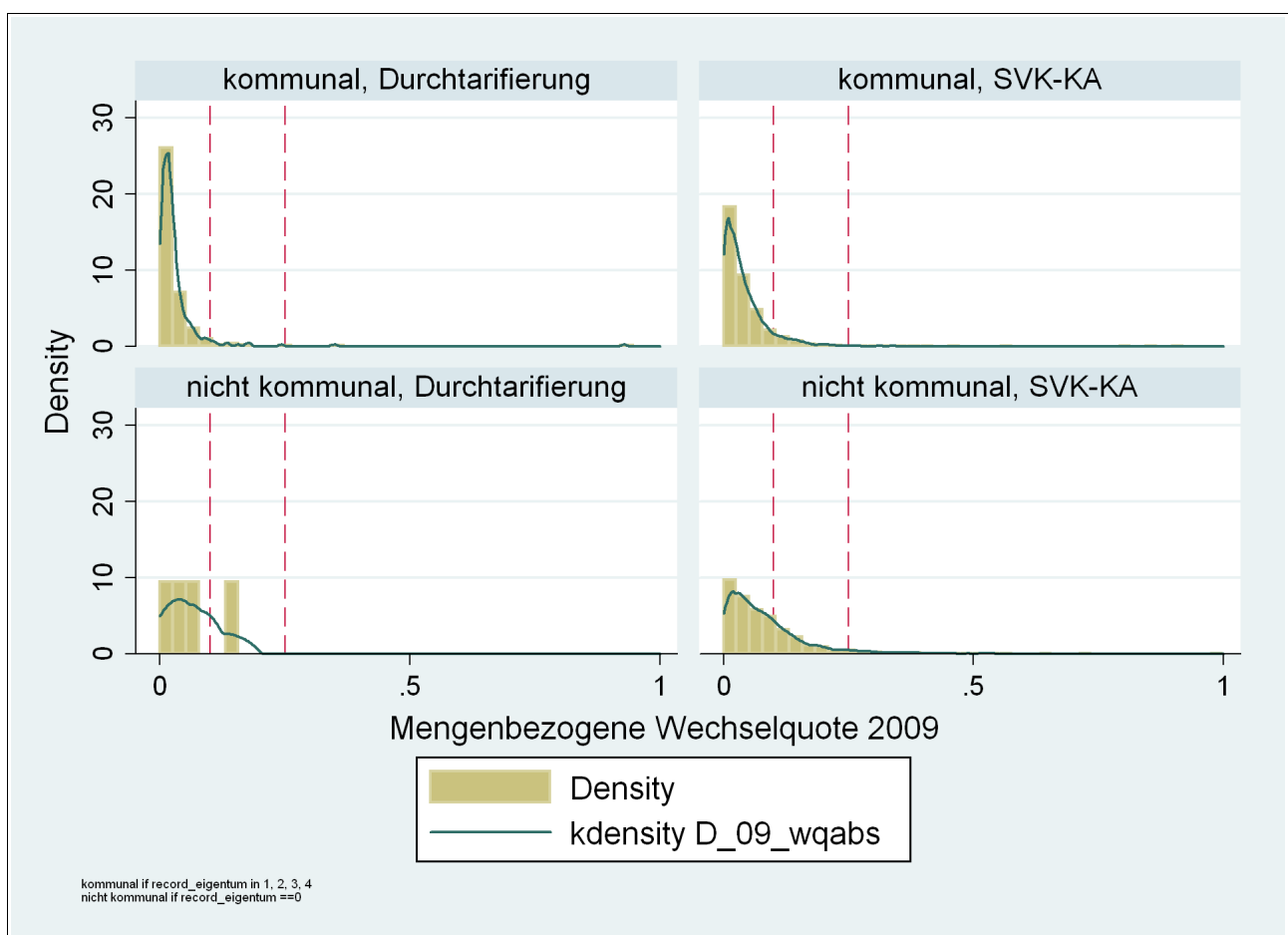


Abbildung 25: Häufigkeitsverteilung der mengenbezogenen Wechselquoten bei privatem Mehrheitseigentum

Wiederum wird ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe sichtbar, hier nach Wechselmengen abgetragen. Die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (erster Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (zweiter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht.

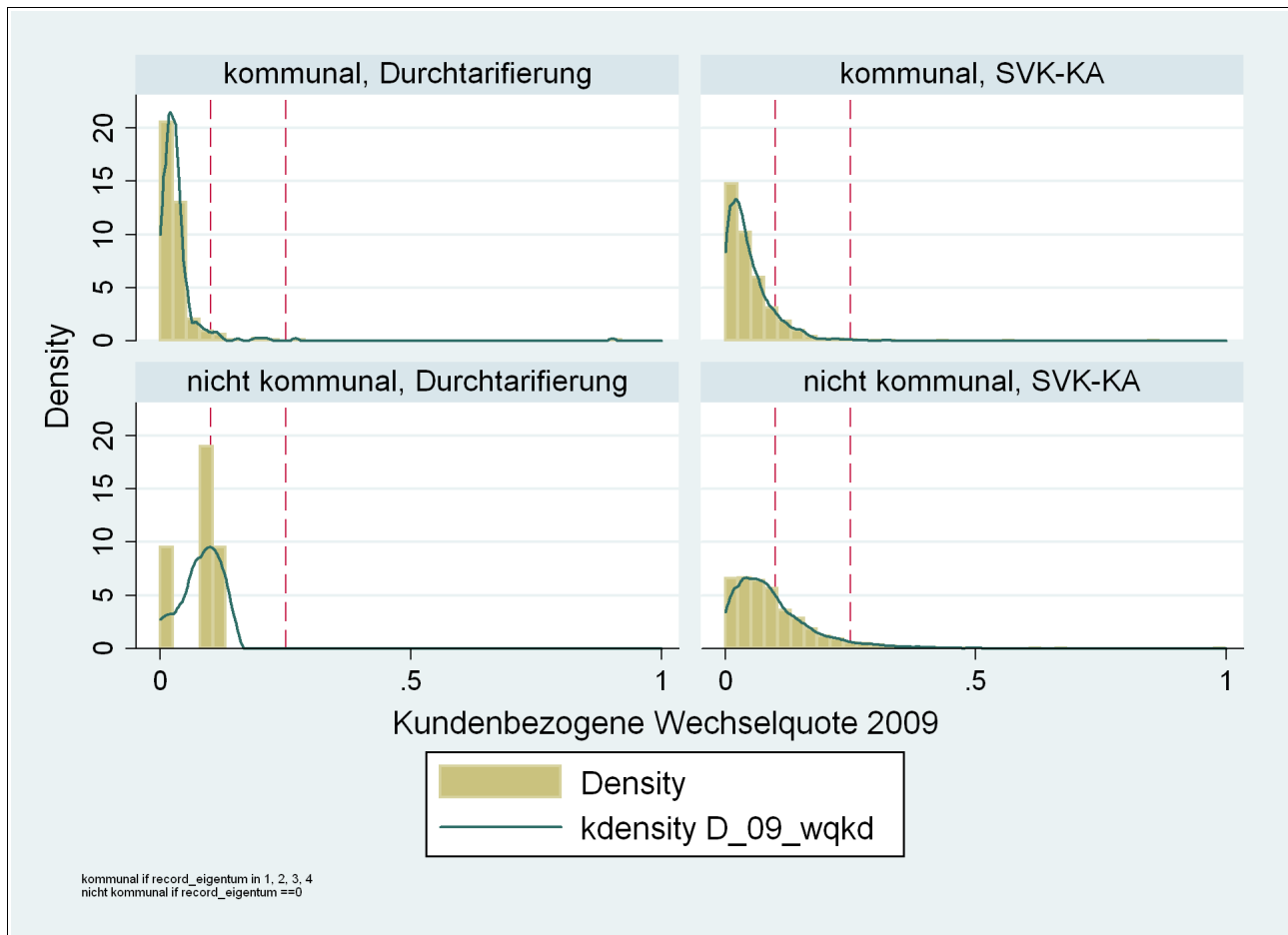


Abbildung 26: Häufigkeitsverteilung der kundenbezogenen Wechselquoten bei privatem Mehrheitseigentum

Auch bei kundenbezogener Betrachtung wird ein deutlich ausgeprägteres Wechselverhalten bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe sichtbar. Die Häufigkeit niedriger Wechselquoten (erster und zweiter Balken) ist reduziert, die Häufigkeit höherer Wechselquoten (dritter Balken und folgende) ist im Vergleich erhöht. Zudem sind nur bei Abrechnung der Sondervertragskundenkonzessionsabgabe im Bereich hoher Wechselquoten zwischen den Hilfslinien überhaupt Häufigkeiten erkennbar.

Bei der Betrachtung privaten Mehrheitseigentums ist die Kombination „nicht kommunaler“ Verteilernetzbetreiber und „Durchtarifizierung“ als Häufigkeitsverteilung nicht sinnvoll darstellbar, da ihr nur vier Beobachtungen zugeordnet werden können. So repräsentiert sie nicht einmal ein halbes Promille der betrachteten Konzessionsgebiete. Für alle übrigen Kombinationen ist eine hinreichende Anzahl von Beobachtungen vorhanden.



Die resultierenden Häufigkeitsverteilungen bei der Betrachtung privaten Mehrheitseigentums verdeutlichen wiederum den wettbewerbshemmenden Effekt der Abrechnung der hohen Tarifkundenkonzessionsabgabe von durchleitenden Drittlieferanten.

## **5. Ergebnis der Probe auf einen „Stadtwerkefaktor“**

Die vorstehende Analyse hat ergeben, dass es einen „Stadtwerkefaktor“ tatsächlich gibt, dass also Haushaltskunden mit kommunalen Gasverteilernetzbetreibern verbundenen Handelsunternehmen eine höhere Loyalität entgegenbringen, als mit privaten Gasverteilernetzbetreibern verbundenen Handelsunternehmen. Dieses Ergebnis zeigt sich bei allen untersuchten Definitionen von „kommunalen“ Unternehmen.

Dieser Stadtwerkefaktor ändert jedoch nichts an der Behinderungswirkung missbräuchlicher Konzessionsabgaben in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV. Die Behinderungswirkung einer solchen, nach Auffassung des Bundeskartellamtes rechtswidrigen Abrechnungspraxis zeigt sich ebenfalls bei allen untersuchten Definitionen von „kommunalen“ Unternehmen.

## **Anhang 1: Online-Abfrage – Vorgehen, Methoden und Verlauf**

Im Folgenden werden Konzeption und Verlauf der Datenabfrage dargestellt. Unter I. wird die Auswahl der abgefragten Daten und Methoden dargestellt, unter II. die Rohdatenerhebung einschließlich des verwendeten Datenmodells. Unter III. folgt die Darstellung der Validierung, der verwendeten Mechanismen und des Verlaufs der Rückfragen. Unter IV. werden schließlich einige eher technische Aspekte der Auswertung beschrieben.

### ***I. Auswahl abgefragter Daten und Methoden***

Die Abfrage wurde als Vollerhebung konzipiert, um die Repräsentativität der Untersuchung bestmöglich zu gewährleisten. Dazu wurden alle bei der Bundesnetzagentur registrierten Gasverteilernetzbetreiber befragt und Daten zu allen vollen Jahren seit der EnWG-Novelle 2005 bis zum Beginn der Erhebung abgefragt, also für die Jahre 2006 bis 2009.

Der Fragebogen richtete sich an alle ca. 700 Gasverteilernetzbetreiber in Deutschland und deckte alle ca. 7.000 Gaskonzessionen in Deutschland ab. Im Fragebogen wurde ein zentraler Aspekt des Missbrauchsvorwurfes, die Abrechnungspraxis von Gaskonzessionsabgaben in Gasdurchleitungsfällen, direkt abgefragt. Als Maßstab für die Wettbewerbsintensität in den jeweiligen Konzessionsgebieten wurde die Wechselquote von Haushaltskunden herangezogen. Hinzu kamen Basis- und Rahmendaten. Im Einzelnen erfasste die Onlineabfrage folgende Themen:

- Identifikation des Gas-Konzessionsgebiets nach PLZ, Ort und gegebenenfalls Ortsteil
- Laufzeitdaten zur Identifikation der Konzessionsverträge
- Höhe der vereinbarten Konzessionsabgabensätze
- Abrechnungspraxis in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV
- Für die Jahre 2006 bis 2009 jeweils
  - Anzahl aller Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG im Konzessionsgebiet
  - Davon: Anzahl der vom Grundversorger belieferten Haushaltskunden im Konzessionsgebiet (Grundversorgung oder Sondervertrag)
  - An alle Haushaltskunden im Konzessionsgebiet insgesamt ausgespeiste Gasmenge
  - Davon: Vom Grundversorger an Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG im Konzessionsgebiet ausgespeiste Gasmenge (Grundversorgung oder Sondervertrag)

- Mengengewichteter durchschnittlicher Konzessionsabgabensatz für Gaslieferungen an Haushaltskunden

Um die von kommunalen Unternehmen und Verbänden geltend gemachte Besonderheit der Wettbewerbsverhältnisse in von Stadtwerken betriebenen Netzen zu untersuchen, wurden im Nachgang zur Interneterhebung Daten zur Eigentümerstruktur an den jeweiligen Konzessionären ergänzt. Diese Daten zur Eigentümerstruktur entstammen öffentlich zugänglichen Angaben der jeweiligen Unternehmen, Angaben aus der Datenbank Hoppenstedt-Konzernstrukturen sowie aus eigener Kenntnis des Bundeskartellamtes insbesondere aus Fusionskontrollverfahren.

Die oben beschriebenen Daten sollten vor allem mithilfe von Methoden der deskriptiven Statistik ausgewertet werden. Hierzu gehören insbesondere Häufigkeitsverteilungen. Die Ergebnisse waren durchweg eindeutig.

## ***II. Rohdatenerhebung***

Der folgende Abschnitt beschreibt weitgehend chronologisch das Vorgehen bei der Rohdatenerhebung: beginnend mit der Konzeption des Datenmodells, über die Erstellung des Online-Fragebogens, die Auskunftersuchen und -beschlüsse sowie den Verlauf der Onlineabfrage bis zum Erreichen der Rücklaufquote von 100 %.

### **1. Datenmodell**

Für die geplante Abfrage musste zunächst ein Datenmodell entwickelt werden. Seine Struktur folgte der inneren Logik der abgefragten Daten und es war auf eine einmalige Abfrage ausgelegt.

Eine erste Tabelle enthielt Identifikations- und Kontaktdaten der antwortenden juristischen Personen und Körperschaften; jedem Antwortenden wurde ein eigener eindeutiger Schlüssel (`id_record`) zugeordnet.

Einer zweite Tabelle enthielt Lageangaben zu den Konzessionsgebieten. Jedes Konzessionsgebiet war einem Antwortenden zugeordnet und erhielt zudem einen eigenen eindeutigen Schlüssel (`id_vng`). Die Angaben zu den Konzessionsgebieten stammten von den jeweils Antwortenden. Dadurch möglicherweise resultierende Dopplungen wurden bewusst in Kauf genommen. Dopplungen konnten etwa beim Wechsel des Konzessionsnehmers auftreten. Dann lagen Angaben zu früheren Jahren von einem Antwortenden und Daten zu späteren Jahren von einem anderen Antwortenden vor. Zugleich konnte es beim Auslaufen eines Konzessionsvertrages aber auch zu Änderungen des räumlichen Zuschnitts von Konzessionsgebieten kommen, etwa wenn Konzessionsverträge

früher eigenständiger Gemeindeteile ausliefen und nunmehr ein neuer Konzessionsvertrag für das gesamte Gemeindegebiet abgeschlossen wurde. Dies hätte die Vergleichbarkeit von Zeitreihen über das Auslaufen von Konzessionsverträgen hinaus eingeschränkt.

Eine dritte Tabelle enthielt Basisdaten zu den jeweiligen Konzessionsverträgen (Laufzeitbeginn und -ende, Konzessionsabgabensätze und Abrechnungspraxis in Durchleitungsfällen) sowie Ausspeisemengen und durchschnittliche Konzessionsabgabensätze. Jeder Konzessionsvertrag war über Schlüsselwerte jeweils einem Antwortenden und einem seiner Konzessionsgebiete zugeordnet. Jeder Konzessionsvertrag erhielt einen eindeutigen Schlüssel (id\_kv). Mehrere Konzessionsverträge je Konzessionsgebiet waren möglich, da zwischen 1. 1. 2006 und 31. 12. 2009 Konzessionsverträge ausliefen und neue abgeschlossen wurden. Zu jedem Konzessionsvertrag konnten Ausspeisedaten für jedes der Jahre 2006 bis 2009 angegeben werden.

## 2. Online-Fragebogen

Der Online-Fragebogen wurde unter Rückgriff auf das Formular-Management-System (FMS) des bundeseigenen Dienstleisters *Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik* (ZIVIT) erstellt.

Dem Konzept nach richtete sich ein einheitlicher Fragebogen an alle Gasverteilernetzbetreiber, unabhängig davon, ob sie über nur ein Konzessionsgebiet mit einem Konzessionsvertrag in 2006-2009 oder über bis zu knapp 1.000 Konzessionsgebiete, teils mit Konzessionsvertragswechseln, verfügen. Der Umfang der Antworten der jeweiligen Unternehmen variierte also stark. Folglich musste der Fragebogen dynamische Elemente enthalten, damit er vom Antwortenden an den jeweiligen Antwortumfang angepasst werden konnte. Dies brachte eine erhebliche Komplexität in der Programmierung des Fragebogens mit sich.

Zugleich bestanden verschiedene Abhängigkeiten zwischen den abgefragten Daten. Diese wurden mit Hilfe von Binnenvvalidierungen im Fragebogen bereits bei der Eingabe überprüft und deren Ergebnis an den Antwortenden zur allfälligen Korrektur mitgeteilt.

Um zudem die Anzahl der Rückfragen im Interesse der Verfahrensökonomie zu minimieren, enthielt der Fragebogen sogenannte Tooltips.<sup>22</sup> Darüber hinaus wurde eine Ausfüllanleitung mit Glossar erstellt und auf der Einleitungsseite des Fragebogens als pdf-Datei verlinkt.

Ein nicht ausgefüllter Fragebogen sowie die Ausfüllanleitung mit Glossar sind diesem Bericht als Anhänge 2 und 3 beigefügt.

<sup>22</sup> Sobald der Mauszeiger über einer Überschrift steht erscheint ein kleines Fenster mit einer Erläuterung der Frage.

### **3. Verlauf der Online-Abfrage**

Unter Rückgriff auf die bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Adressdaten wurden in einem ersten Schritt am 21. September 2010 Auskunftersuchen mittels Computer-Serienfax an lediglich 31 Verteilernetzbetreiber zum Feldtest versendet. Um einen Empfang sicherzustellen, wurden Empfangsbekanntnisse beigelegt und deren Rücklauf kontrolliert. Die Auskunftersuchen forderten zum Ausfüllen des Online-Fragebogens bis zum 30. September 2010 auf. Jeder Antwortende erhielt eigene Zugangsdaten für die Online-Plattform. Der Testlauf verlief problemlos. So konnten am 6. Oktober 2010 die übrigen ca. 670 Auskunftersuchen zugesendet werden, unter Fristsetzung zum 27. Oktober 2010. Da sich die Frist teilweise mit den Herbstferien überschneidet, mussten etliche Fristverlängerungen gewährt werden.

Am 23. November wurde denjenigen Unternehmen aus dem Hauptlauf, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geantwortet hatten, eine letzte Nachfrist bis zum 26. November gesetzt und der Erlass eines Auskunftsbeschlusses angedroht.

Am 8. Dezember ergingen an alle 62 Unternehmen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geantwortet hatten, Auskunftsbeschlüsse, die elektronisch per Telefax nach § 61 Abs. 1 S. 2 GWB in Verbindung mit § 5 Abs. 4 VwZG gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurden. Die Auskunftsbeschlüsse forderten – ebenso wie die Auskunftersuchen – zum Ausfüllen des Online-Fragebogens auf, mit Frist bis zum 24. Dezember 2010, 12.00 Uhr.

Im Ergebnis konnte so erreicht werden, dass 100% der 696 befragten Unternehmen Auskünfte erteilt haben.

### **4. Probleme und Lösungen**

Im Hauptlauf der Onlineabfrage ergaben sich einige Probleme, die nachfolgend nebst ihren Lösungen dargestellt werden.

Bei einer großen Zahl der Antworten verschlechterte sich die Performanz des Online-Formulars im Internet-Browser ab einer Zahl von etwa 50 in das Online-Formular eingegebenen Konzessionsgebieten erheblich. Andere Antwortende konnten hingegen bis über 100 Konzessionsgebiete in einem Formular problemlos eingeben. Das Problem resultierte aus der zwar generell ausreichend hohen, aber doch begrenzten Kapazität gegenwärtiger Breitbandanschlüsse, sowie aus den Leistungsbegrenzungen einiger damals marktüblicher Internet-Browser. Das Problem konnte gelöst werden, indem den betroffenen Antwortenden ergänzende Zugangsdaten zugeteilt wurden. Die Antwortenden füllten nunmehr also teils mehrere Fragebögen für ein und dasselbe Unternehmen

aus. Damit musste auch das Datenmodell um eine zusätzliche Ebene ergänzt werden. In einer weiteren Tabelle wurden alle Antworten über ihren eindeutigen Schlüssel (id\_record) jeweils einem antwortenden Verteilernetzbetreiber zugeordnet, der wiederum einen eigenen eindeutigen Schlüssel erhielt (id\_nne\_netzgebiet).

Einzelne Unternehmen gaben an, es sei bei der Bedienung des Fragebogens zum Verschwinden von zuvor getätigten Eingaben gekommen. Die Problemanalyse unter Einschaltung des Dienstleisters ZIVIT und der Herstellerfirma der Software ergab, dass das Formular fehlerfrei programmiert war. Jedoch konnte das Problem mit einer ungeduldigen Bedienweise bei langsamen Datenverbindungen reproduziert werden. Wenn noch während des lokalen Bildschirmaufbaus des bereits ausgefüllten Formulars der Speichern-Knopf gedrückt wurde, unterbrach dies den Seitenaufbau vorzeitig und führte zur Speicherung eines unvollständig ausgefüllten Formulars auf dem Server. Dieses Problem war bis dato trotz der vielfältigen Verwendung des FMS in der Bundesverwaltung noch nicht aufgetreten. Zur Behebung des Problems aktualisierte die Herstellerfirma einige Funktionen ihrer Software. Außerdem wurde ein deutlicher Hinweis auf der Willkommenseite dieser Online-Abfrage aufgenommen. Zudem wurde der Seitenaufbau des Fragebogens beschleunigt, indem einige Binnenvvalidierungen aus dem Formular entfernt wurden und in das Prüfprogramm für die nachträgliche Validierung aufgenommen wurden. Der gesamte bis dahin zwischengespeicherte Datenbestand wurde auf das Fehlermuster hin analysiert. In den 15 Verdachtsfällen wurden die Kommunikationsprotokolle der Serversoftware ausgewertet und Rückfragen bei den jeweiligen Unternehmen gestellt.

Bei einem einzelnen Gasverteilernetzbetreiber mit konzernweit mehr als 1.500 Konzessionsgebieten stellte eine manuelle Eingabe der Daten über das Online-Formular einen erheblichen Mehraufwand auch im Vergleich zu den anderen Gasverteilernetzbetreibern dar; außerdem drohten bei einer manuellen Angabe solcher Datenmengen zu viele Flüchtigkeitsfehler. Dieser Gasverteilernetzbetreiber erklärte sich allerdings bereit, die angeforderten Daten im CSV-Format entsprechend des oben beschriebenen Datenmodells zu liefern. Eine entsprechende Spezifikation konnte mit vergleichsweise geringem Aufwand in kurzer Zeit aus den Tabellendefinitionen der Ergebnisdatenbank abgeleitet werden, die das oben beschriebene Datenmodell abbildete. Die Datenlieferung dieses Gasverteilernetzbetreibers konnte auf Ebene der Auswertungsdatenbank eingelesen werden.

### ***III. Korrekturmechanismus, Validierung und Rückfragen***

#### **1. Korrekturmechanismus**

Neben dem oben beschriebenen Datenmodell wurde ein quellentransparenter Korrekturmechanismus auf Datenbankebene implementiert, mit dessen Hilfe für jeden einzelnen der rund 300.000 Datenpunkte ohne Weiteres die genaue Quelle nachvollzogen werden kann. Korrekturen und kleinere Ergänzungen der eingereichten Daten wurden in ähnlich strukturierten Tabellen unter Hinweis auf ihre Quelle abgelegt. Die Ausgangstabelle und die Korrekturtabelle wurden mit einem „View“ derart vereint, dass der Ausgangswert angezeigt wird, wenn kein Korrekturwert vorliegt, andernfalls der Korrekturwert. Löschungen waren mit negativen Korrekturwerten möglich, die außerhalb des Gültigkeitsbereichs möglicher Antworten lagen. Man kann sich die Wirkungsweise des Mechanismus in etwa so vorstellen, dass man bei einem Overheadprojektor zwei Folien übereinander legt.

Bereits während der noch laufenden Online-Abfrage gingen erste Korrekturmeldungen von Unternehmen ein, die nach Finalisierung des Fragebogens Fehler festgestellt hatten, etwa Zahlendreher oder Schreibfehler. Der ganz überwiegende Teil der Korrekturen resultierte jedoch aus Antworten der Unternehmen auf Rückfragen des Bundeskartellamtes im Zuge der Validierung.

#### **2. Methodik von Validierung und Rückfragen**

Im Anschluss an den Abschluss der Online-Abfrage mussten die Antworten der rund 700 Unternehmen validiert werden. Zu diesem Zweck wurden die Angaben zu rund 7.500 Konzessionsverträgen betreffend rund 7.000 Konzessionsgebiete auf ihre Vollständigkeit und ihre Plausibilität überprüft.

##### ***a) Vollständigkeit***

In einem ersten Schritt wurden diejenigen Konzessionsgebiete als „nicht auszuwerten“ markiert, in denen keine Haushaltskunden an das Gasnetz angeschlossen waren. Dies betraf Konzessionen für reine Industriegebiete sowie eine kleine Zahl von Konzessionen für Erschließungsgebiete, in denen die Erschließung mit Gas noch nicht erfolgt war.

Damit die Daten zu einem Konzessionsvertrag als vollständig betrachtet wurden, mussten erstens zunächst die grundlegenden Angaben – Laufzeitbeginn und -ende, Konzessionsabgabensätze und Abgrenzungskriterium – zu einem Konzessionsvertrag vorhanden sein.

---

Sodann sollten zweitens für jeden einzelnen Konzessionsvertrag und für jedes volle Laufzeitjahr vollständige Absatzangaben vorliegen: Gesamtzahl Haushaltskunden, insgesamt an Haushaltskunden ausgespeiste Menge, Gesamtzahl der vom Grundversorger versorgten Haushaltskunden und Ausspeisemenge an diese Kunden sowie durchschnittlicher Konzessionsabgabensatz für Ausspeisungen an Haushaltskunden.

Von der zweiten Gruppe von Angaben wurden aus praktischer Notwendigkeit bzw. aus Gründen der Verfahrensökonomie heraus Ausnahmen zugelassen. Um die Einheitlichkeit der Validierung sicherzustellen, wurden die Toleranzbereiche in Richtlinien festgelegt. Im Folgenden sind die Richtlinien mit einem kurzen Hinweis auf ihren Hintergrund aufgeführt.

- „Fehlende Daten für 2006 werden immer toleriert. Diese Daten können dennoch nachgefragt werden, wenn ohnehin aus anderen Gründen eine Nachfrage erfolgt und mit Lieferfähigkeit seitens des Konzessionsnehmers zu rechnen ist, z.B. weil der Konzessionsnehmer in anderen Konzessionsgebieten Daten für 2006 geliefert hat.“ Hintergrund: Im Jahr 2006 waren die IT-Systeme vieler Verteilernetzbetreiber noch nicht auf den mit dem EnWG 2005 eingeführten Haushaltskundenbegriff umgestellt. Eine Ermittlung der Daten hätte hier ein Nachgehen jeder einzelnen Rechnung erfordert und erschien daher unverhältnismäßig. Außerdem ergaben die vorliegenden Daten für 2006 nahezu kein Wechselverhalten, unabhängig vom Abgrenzungskriterium. Der Aussagegehalt vollständiger Zahlen wäre daher gering gewesen.
- „Fehlende Daten bis 2008 einschließlich werden bei Verteilernetzbetreibern mit weniger als 10.000 Kunden toleriert.“ Hintergrund: Hier lagen die o.g. Gründe noch wesentlich länger vor.
- „Fehlende Angaben zu Gesamthaushaltskundenzahlen und zur Zahl der vom Grundversorger versorgten Kunden werden bis 2008 einschließlich toleriert, oder wenn ein Verteilernetzbetreiber weniger als 10.000 Kunden versorgt.“ Hintergrund: Häufig war die Anzahl der Haushaltskunden nicht mehr nachvollziehbar, wohl aber die Abgabemenge aus der Konzessionsabgabenabrechnung mit der Kommune.
- „Das Zusammenfassen von Konzessionsgebieten in einem einzelnen Datensatz wird bei Verteilernetzbetreiber mit maximal zehn Konzessionsgebieten toleriert, sofern durchgängig die gleiche Praxis in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV angewendet wurde.“ Hintergrund: Ein Nachfassen hätte hier zu einem hohen Aufwand geführt, der nur eine geringe Steigerung von Aussagen zur Granularität gebracht hätte.



- „Laufzeiten von Konzessionsverträgen bis zu 21 Jahren werden toleriert.“ Hintergrund: Häufig handelte es sich hier um Fehleingaben oder um die rückwirkende Regelung kurzfristiger vertragsloser Zustände bei verschleppten Verhandlungen. Die Grenze von 21 Jahren entspricht dabei der Höchstlaufzeit der Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG zuzüglich der Dauer der gesetzlichen Pflicht zur Weiterzahlung von Konzessionsabgaben nach § 46 Abs. 4 EnWG.
- „Wenn die Laufzeit eines Konzessionsvertrages mit mehr als 21 Jahren angegeben ist und die letzte Verlängerung vor 2006 erfolgte, wird dies toleriert.“ Hintergrund: Häufig handelte es sich um Fehlangaben für verlängerte Konzessionsverträge. Außerdem war der Zeitraum vor 2006 nicht Gegenstand der Abfrage.
- „Bezugnahme auf Gaswirtschaftsjahre anstelle von Kalenderjahren wird akzeptiert.“ Hintergrund: Hieraus ergaben sich nur geringste Verschiebungen.
- „Die Monotonie<sup>23</sup> wird bei kleineren Konzessionsgebieten nicht streng zum Anlass für Rückfragen genommen.“ Hintergrund: Gerade bei sehr kleinen Konzessionsgebieten, z.B. mit nur zehn Haushaltskunden führen wenige Wechsel zu erheblichen prozentualen Schwankungen.
- „Bei Veränderung der Konzessionsabgabenhöchstsätze infolge Über- bzw. Unterschreitung der Größengrenzen in § 2 Abs. 2 KAV im Betrachtungszeitraum 2006-2009 werden die jeweiligen Angaben akzeptiert.“ Hintergrund: Die Änderung war nur im Rahmen der Validierung beim Vergleich von Konzessionsabgabenhöchstsätzen und durchschnittlichen Konzessionsabgabensätzen für die Belieferung von Haushaltskunden zu berücksichtigen.
- „Bei Mengengrenzen von bis zu einschließlich 10.000 kWh/a von der Sondervertragskunden-KA zur Kochgas-KA werden als „immer SVK-KA“ notiert.“ Hintergrund: Solche Mengengrenzen fallen erstens regelmäßig nicht ins Gewicht und zweitens schwächt ihre Einbeziehung unter „immer SVK-KA“ eher die These des Bundeskartellamtes. Die Grenze von 10.000 kWh/a ist zudem im Haushaltskundenbegriff nach § 3 Nr. 22 EnWG angelegt und wurde auch im Rahmen der Dichotomisierung der Abgrenzungskriterien<sup>24</sup> wieder aufgegriffen.

Im Ergebnis sollte auch angesichts der oben dargestellten Toleranzwerte durch die Validierung sichergestellt werden, dass bei auszuwertenden Konzessionsverträgen immer ein vollständiger Da-

---

<sup>23</sup> Dazu sogleich unter b.

<sup>24</sup> Siehe unten bei Anhang 1: C IV. 2. auf Seite 60.

---

tensatz für das Jahr 2009 vorhanden ist, soweit dieses Jahr von der Laufzeit des Konzessionsvertrages erfasst wurde.

### **b) Validierung**

Die Validierung setzte auf den Originaldaten auf. Die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Validierung wurden jedoch im Sinne der Quellentransparenz nicht in die Originaldaten geschrieben, sondern in eine parallele Datenstruktur, die über die eindeutigen Schlüssel der jeweiligen Konzessionsverträge (id\_record, id\_vng und id\_kv)<sup>25</sup> mit diesen verknüpft war, die sogenannten Korrekturtabellen.

Es erfolgte eine Validierung der Basisdaten, der Angaben zu den Konzessionsgebieten und zu den Konzessionsverträgen.

Bei den ersten beiden Validierungen der Basisdaten und der Angaben zu den Konzessionsgebieten ging es nur um die Vollständigkeit identifizierender Daten, z.B. vereinzelt fehlende Postleitzahlen oder Faxnummern. Auf eine genauere Darstellung wird hier verzichtet.

Die Validierung der Angaben zu den Konzessionsverträgen erforderte zunächst eine Interpretation der Angaben zum Abgrenzungskriterium für die Bemessung des Konzessionsabgabensatzes für Gaslieferungen Dritter an Haushaltskunden im Konzessionsgebiet. Hier waren bewusst nur einige Gestaltungsmöglichkeiten zum Ankreuzen gegeben worden und unter der Rubrik „Sonstige“ bestand Raum für Erläuterungen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, auch wenn es einen gewissen händischen Aufwand mit sich gebracht hat, weil so auch komplizierte Abgrenzungsverfahren aufgenommen werden konnten, wie z.B. das unten auf "Abbildung 27: Beispiel Datenbankunterstützung Kleinvalidierungen" dargestellte. Teilweise wurden Angaben zu den Abgrenzungskriterien auch im allgemeinen Anmerkungsfeld untergebracht. Die Angaben zu Abgrenzungskriterien wurden anhand des durchschnittlichen Konzessionsabgabensatzes plausibilisiert. So würde z.B. die Angabe „Durchtarifizierung“ - also immer Abrechnung der hohen Tarifkundenkonzessionsabgabe in Höhe von mindestens 0,22 Cent/kWh – nicht zu einem durchschnittlichen Konzessionsabgabensatz von nur 0,03 Cent/kWh und geringen Wechselquoten passen.

Weiter wurde die Erforderlichkeit einer Nachfrage binär vermerkt sowie der Nachfragetext. Zur Beschleunigung kamen für typische Probleme Kürzel zum Einsatz, die ebenfalls in den Validierungsrichtlinien einheitlich festgelegt waren. Dies wird unten anhand eines Beispiels beschrieben.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup> Zum Datenmodell siehe oben bei Anhang 1: C II. 1. auf Seite 43.

<sup>26</sup> Siehe unten bei Anhang 1: C III. 2. c) (i) auf Seite 52.

---

Zudem wurde markiert, ob der Datensatz auszuwerten ist. Ein Datensatz war etwa dann nicht auszuwerten, wenn Verteilernetzbetreiber eine unvollständige Lieferung komplett neu vorgenommen hatten oder wenn die Absatzdaten eines zweiten Konzessionsvertrages bereits beim ersten zusammengefasst waren.

Schließlich wurde jeder einzelne Datensatz vom jeweiligen Bearbeiter mit Datum abgezeichnet und eine Begründung für die Fälle aufgenommen, in denen ein Datensatz nicht ausgewertet werden konnte.

### **c) Datenbankunterstützung**

Um die Validierung zu unterstützen, wurden einige Vergleiche auf Datenbankebene implementiert und deren Ergebnisse als Indikatoren zusammen mit dem Datensatz zur Verfügung gestellt. Die Indikatoren arbeiteten mit einem Ampelsystem: Grün erscheint plausibel, Gelb kennzeichnet ein mögliches Problem und Rot ein sehr wahrscheinliches Problem.

Mit diesen Mitteln wurde geprüft,

- ob die Laufzeit der Konzessionsverträge 20 Jahre überschritt (die oben dargestellte Toleranz wurde händisch angewendet),
- ob die Angaben zu den Konzessionsabgabensätzen im nach § 2 Abs. 2 KAV zulässigen Bereich, also nicht oberhalb der maximalen Höchstsätze lagen, und ergänzend ob sie nicht negativ waren,
- ob die Wechselquoten nach Absatzmenge bzw. Kundenzahl insgesamt bzw. nur für den Grundversorger außerhalb bestimmter als plausibel angenommener Korridore lagen,
- ob sich die Wechselquoten nach Absatzmenge und Kundenzahl außerhalb eines bestimmten Korridors auseinander bewegten (Quotenschere),
- ob die Absatzentwicklung bzw. die Kundenentwicklung positiv bzw. negativ monoton verliefen und
- ob im Längsschnitt über die Jahre eine ungewöhnliche Absatzsteigerung oder ein ungewöhnlich hoher Absatzrückgang zu verzeichnen war; hierbei wurden die Absatzdaten je Konzessionsgebiet mit der allgemeinen Absatzentwicklung an Haushaltskunden nach den Monitoringberichten der Bundesnetzagentur normalisiert (2007 war ein sehr warmes Jahr, dementsprechend wurde wenig Gas verbraucht und der Längsschnitt wäre nicht mehr aussagekräftig gewesen).

### **(i) Bei Validierung kleiner Verteilernetzbetreiber**

Für die Validierung kleiner Verteilernetzbetreiber wurde das nachfolgend abgebildete speziell zugeschnittenes MS-Access-Formular eingesetzt. Das Formular erlaubte jeweils einen vollständigen Blick auf die Daten zum je antwortenden Unternehmen, insbesondere auf das generelle Anmerkungsfeld, die Angaben zum Konzessionsgebiet und alle Daten zum Konzessionsvertrag. Das Formular griff über einen direkten netzwerkbasierten Zugang auf die Datenbank im internen Netzwerk des Bundeskartellamtes zu. Zugleich erlaubte das Formular das parallele Arbeiten am Datenbestand von mehreren PC-Arbeitsplätzen aus.

Das unten dargestellte Formular wurde für „kleine“ Verteilernetzbetreiber verwendet. Darunter wurden solche mit bis zu 20 Konzessionsverträgen gefasst und solche, die mehr als einen Zugangsdatensatz verwendet hatten und zu denen folglich Daten unter mehreren Unternehmensschlüsseln (id\_record) vorlagen.<sup>27</sup> Mit Hilfe dieses Formulars wurden rund 1.500 Konzessionsverträge validiert.

Am unten stehenden Beispiel (Abbildung 27) kann das Vorgehen bei der Validierung illustriert werden. Im dargestellten Datensatz schlugen die Wechselquotentests für 2006 gelb an. Hier liegen keine Daten vor. Die Daten für 2006 fallen allerdings unter die Toleranz.<sup>28</sup> Weiter schlugen die Wechselquotentests für 2007-2009 rot an. Ausweislich von Wechselquoten größer 5% für 2007, größer 10% für 2008 und größer 15% für 2009 scheint der Antwortende die Belieferung durch den Grundversorger mit der Belieferung in der Grundversorgung verwechselt zu haben. Daher wurde der Datensatz unter Nachfragen mit dem Kürzel „GV“ gekennzeichnet, das für das Rückfrage-schreiben durch folgenden Erläuterungstext ersetzt wurde:

„Im Fragebogen war nach Absätzen an Haushaltskunden und deren Anzahl für jedes Konzessionsgebiet gefragt. Dabei wurde einerseits nach den Gesamtwerten gefragt, andererseits nach den entsprechenden Zahlen für den Grundversorger, unabhängig davon, ob der Grundversorger einen Haushaltskunden in der Grund- bzw. Ersatzversorgung oder in einem Sondervertragsverhältnis beliefert. Die von Ihnen gemachten Angaben weisen im Vergleich zur überwiegenden Zahl der Konzessionsgebiete anderer Verteilernetzbetreiber ungewöhnlich hohe Wechselquoten bereits am Anfang des Beobachtungszeitraums 2006-2008 auf. Bitte überprüfen Sie daher Ihre Angaben dahingehend, ob Sie nicht irrtümlicherweise Angaben zu Kunden in der Grundversorgung gemacht haben, anstatt zu vom Grundversorger belieferten Kunden, und korrigieren Sie diese gegebenenfalls.“

Trotz dieses Fehlers entwickeln sich die Daten im Längsschnitt nicht auffällig, so dass dieser nicht anschlägt.

<sup>27</sup> Zu den technischen Problemen, die dazu führten, dass teils mehrere Schlüssel je Verteilernetzbetreiber erforderlich wurden, siehe auch oben bei Anhang 1: C II. 4. auf Seite 45.

<sup>28</sup> Dazu siehe oben bei Anhang 1: C III. 2. a) auf Seite 47.

Die Angabe zum Abgrenzungskriterium „entsprechend § 2 Abs. 7 KAV“ und die übrigen Angaben zu Leistungs- und Mengengrenzen sind zwar in sich konsistent, aber so ungewöhnlich, dass dennoch nachgefragt wurde. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Merkmals wurde hier in jedem Zweifelsfall nachgefragt. Für die Generierung des Rückfragetextes wurde das Kürzel „ABGR“ gesetzt, das später im Rückfrageschreiben durch folgenden Text ersetzt werden sollte:

„Im Fragebogen war nach dem "Abgrenzungskriterium Tarif-KA zu Sondervertrags-KA bei Durchleitungsfällen (§ 2 Abs. 6 KAV)" gefragt. Dabei bestanden die Auswahlmöglichkeiten "Mengengrenze", "Leistungsgrenze", "Durchtarifizierung" oder "Sonstiges mit nachfolgenden Erläuterungen". Aus den von Ihnen gemachten Angaben können wir nicht ersehen, nach welchen Kriterien Sie bestimmen, welche Konzessionsabgabe Drittlieferanten in Durchleitungsfällen an Haushaltskunden zu entrichten haben. Bitte holen Sie eine entsprechende Erläuterung nach.“

Dieser Text sollte das richtige Verständnis der Frage sicherstellen. Er wurde um den spezifischen Grund der Nachfrage ergänzt:

„Die Abfrage bezieht sich auf Gas, nicht auf Strom. Verstehen wir Ihre Ausführungen richtig, dass [...] die Kriterien des § 2 Abs. 7 KAV auch für Gas anwendet?“

Vor dem Hintergrund der aus statistischen Gründen noch vorzunehmenden Dichotomisierung<sup>29</sup> wurde für diesen Fall das Kriterium Mengengrenze und nicht Leistungsgrenze gesetzt.

---

<sup>29</sup> Siehe dazu unten bei Anhang 1: C IV. 2. auf Seite 60.

Validierungsformular

ID\_RECORD: 116 Gasversorgung GmbH

ID\_VNG: 1

ID\_KV: 1

anmerkungen:

Verteilernetzgebiet: neuer\_kv: nein

ka\_satz\_kochgaskunden: 0,51 abgrenzungskriterium: leistung

laufzeitbeginn\_kv: 22.09.2005 ka\_satz\_heizgaskunden: 0,03 mengengrenze: 30.000

laufzeitende\_kv: 21.09.2025 ka\_satz\_sondervertragskunden: 0,03 leistungsgrenze: 30

anm\_abgrenzung: 0 lft\_test: 0 Test KA-Sätze: 0

entsprechend § 2 Abs. 7 KAV

Je 1 eintragen wo zutreffend.

durchtar: 1

menge: 1

leistung:

immer\_sv\_k: ka:

Abgr. unklar:

	2006	2007	2008	2009
Ges. absatz		73.102.356	86.770.652	85.207.332
GV-Absatz		20.891.819	19.468.457	18.414.829
Durchschn. KA		0,02	0,02	0,02
Ges. anzahl		1699	1790	1740
GV-Anzahl		804	760	714
WQ-test Absatz	2	1	1	1
WQ-test Anzahl	2	1	1	1
Quotenschere	2	0	1	0
Längsschnitt	2	0	0	
Positive Monotonie	0	0		
Negative Monotonie	0	0		

KV auswerten: 1 1 wenn Auswertung, 0 wenn nicht.

Name, Datum, Begründung: RS 04.07.

KV nachfragen: 1 1 wenn Nachfrage, 0 wenn nicht.

Nachfragen: GV ABGR Die Abfrage bezieht sich auf Gas, nicht auf Strom. Verstehen wir Ihre Ausführungen richtig, dass die Kriterien des § 2 Abs. 7 KAV auch für Gas anwendet?

Datensatz: 4 238

Formularansicht

Abbildung 27: Beispiel Datenbankunterstützung Kleinvalidierungen

## (ii) Bei Validierung großer Verteilernetzbetreiber

Bei der Validierung der übrigen „großen“ Verteilernetzbetreiber kam eine etwas andere Methode zum Einsatz. Bei diesen verhältnismäßig wenigen Unternehmen mit jeweils meist sehr vielen Konzessionsverträgen (insgesamt ca. 5.500) war eine formularbasierte Validierung je Konzessionsvertrag unpraktisch. Für die Validierung wurde ausgenutzt, dass die Antworten jedes Unternehmens in den allermeisten Fällen vergleichbar waren und folglich Fehlermuster auftraten. Die oben darge-

stellten Hilfsinformationen zur Validierung<sup>30</sup> wurden in einer etwas verdichteten Form in einen pdf-Bericht übernommen; die allgemeinen Anmerkungen wurden nur einmal der Antwort des Unternehmens vorangestellt und nicht für jeden Konzessionsvertrag wiederholt. Im Übrigen glich die Datenzusammenschau der des Formulars.

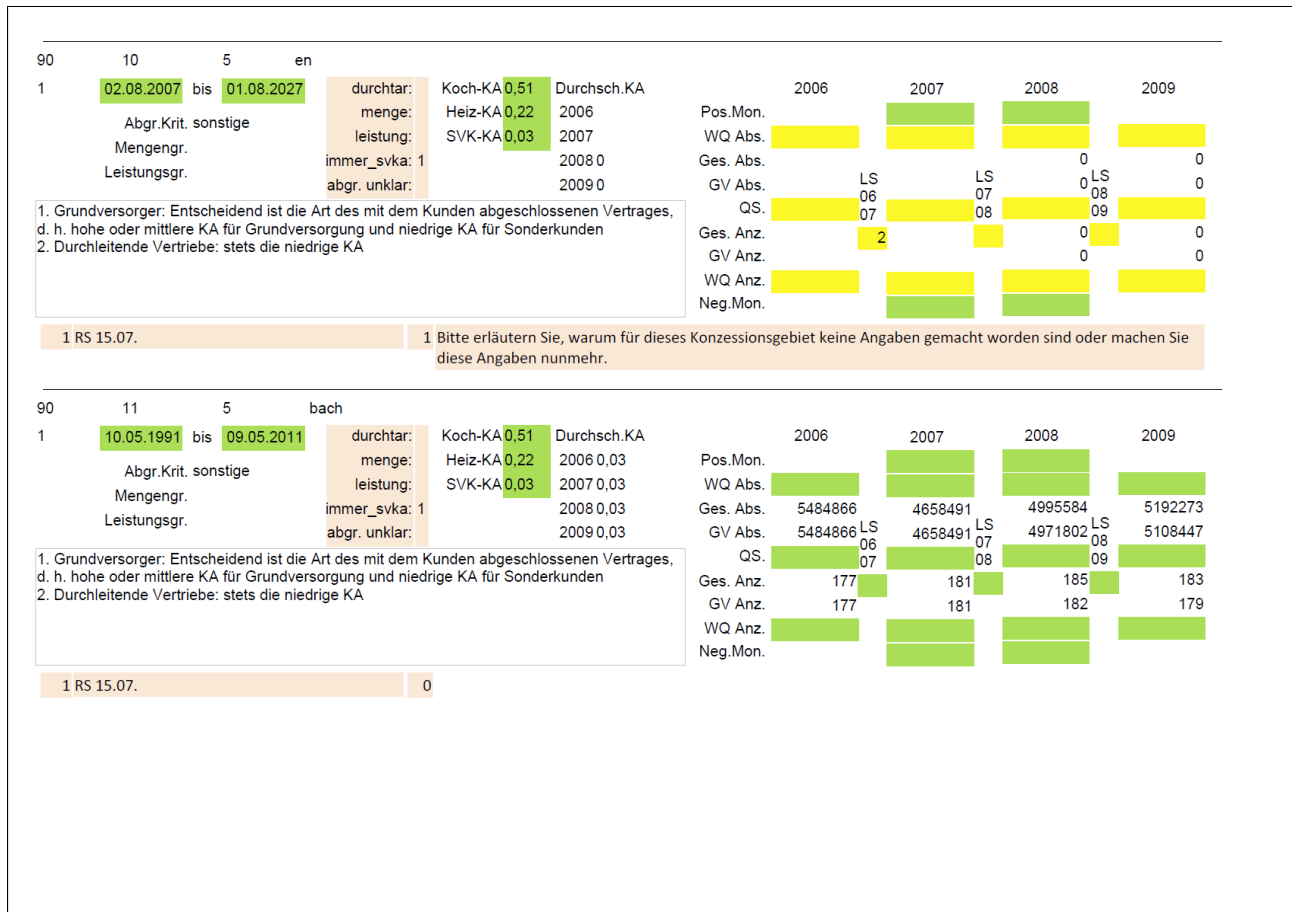


Abbildung 28: Beispiel Datenbankunterstützung Großvalidierungen

Das Einpflegen der Korrekturdaten (Abgrenzungskriterium, allfällige Rückfragen, Auswertung und Sign-off) erfolgte über die Datenbanksprache SQL. Hierfür wurden Textbausteine aus der Datenbanksprache SQL erstellt und getestet, die jeweils nur geringfügig modifiziert werden mussten. Dies führte zu einer erheblichen Beschleunigung der Abläufe und vermied Fehler.

**d) Datenbankgestützte Erstellung der Rückfrageschreiben**

Die Erstellung der insgesamt rund 300 Rückfrageschreiben erfolgte wiederum datenbankgestützt. Hierfür wurde eine etwas kompliziertere, mehrfach verschachtelte Datenbankabfrage entwickelt. Diese musste letztlich die Vielschichtigkeit der abgefragten Daten<sup>31</sup> und die damit einhergehende

30 Siehe oben bei Anhang 1: C III. 2. c) auf Seite 51.

31 Zum Datenmodell siehe oben bei Anhang 1: C II. 1. auf Seite 43.

---

Vielschichtigkeit der Rückfragen auf die einfache Korrespondenzbeziehung Bundeskartellamt-Unternehmen zurückführen. Ziel dieser Abfrage zur Erstellung des Rückfragetextes war es, dass jeder antwortende Verteilernetzbetreiber

- nur einen Brief erhielt, auch wenn er mehrere Sätze Zugangsdaten verwendet hatte;<sup>32</sup>
- nur einmal eine Frage gestellt bekam, die sich beispielsweise für alle seine 50 Konzessionsverträge stellte, auch wenn diese Frage bei allen 50 Konzessionsverträgen markiert war; und
- spezifische Fragen daneben dennoch für den konkreten Konzessionsvertrag gestellt wurden.

Mittels dieser Abfrage wurde eine Datenquelle für MS-Word erstellt. Auf diese Datenquelle konnte MS-Word direkt netzwerkbasierend zugreifen. Die Rückfragen wurden in einen MS-Word-Serienbrief als Feldbezüge eingebettet. Die Versendung erfolgte – wie schon bei den Auskunftersuchen – mittels Computer-Serienfax. Die Rückläufe wurden über Empfangsbekanntnisse dokumentiert (dazu sogleich). Ein nicht dokumentierter Fehler in Adobe Acrobat Pro führte dazu, dass Angaben zu Gesamtseitenzahlen auf den Einzelfaxen fehlerhaft nicht auf die Gesamtzahl der Seiten des konkreten Faxes sondern auf einen internen Zähler von Adobe zurückgriffen. Die Probeausdrucke in MS-Word wiesen diesen Fehler nicht auf. Dieses Problem führte im Laufe der Rückfragerunde zu zusätzlichem Kommunikationsaufwand.

Die Antworten auf die Rückfragen gingen auf diversen Kommunikationswegen beim Bundeskartellamt ein. Sie wurden händisch über den oben beschriebenen Korrekturmechanismus<sup>33</sup> eingepflegt.

### **e) Rückfragenachverfolgung**

Für die Nachverfolgung des Antwortrücklaufs auf die Rückfragen wurde ebenfalls ein MS-Access-Formular eingesetzt, das zugleich an mehreren Arbeitsplätzen bedienbar war. So konnte etwa das Sekretariat den Eingang der Empfangsbekanntnisse dokumentieren und gegebenenfalls nachfassen, während zugleich die inhaltliche Vollständigkeit der Antwort dokumentiert werden konnte.

---

<sup>32</sup> Zu den technischen Hintergründen dieser Notwendigkeit siehe oben bei C II. 4. auf Seite 45.

<sup>33</sup> Siehe oben bei C III. 1. auf Seite 47.



Eingangskontrolle Nachfrage GAG Ahrensburg B10-11/09-B

Navigationbereich

ID_RECORD:	
ID_USER:	No604
unternehmen:	AG
strasse:	Str.
hausnr:	
plz:	5
ort:	
vorname:	
nachname:	
telefon:	02
fax:	02
email:	@
vertreter_vorname:	
vertreter_nachname:	
vertreter_telefon:	
vertreter_fax:	
vertreter_email:	
id_nne_netzgebiet:	9
nachfrage_gestellt_am:	29.07.2011
antwortfrist:	19.08.2011
eingang_eb:	x
eingang_antwort:	03.08.2011
antwort_komplett:	ja

Datensatz: 1 | Kein Filter | Suchen

Formularansicht

Abbildung 29: Rücklauf- und Vollständigkeitskontrolle Rückfragen

### 3. Verlauf von Validierung und Rückfragen

Im Frühjahr 2011 erfolgte die Validierung des Datenbestandes nach den oben beschriebenen Methoden. Mit Wirkung zum 15. Juli 2011 wurden die Aufgaben der 10. Beschlussabteilung (Energie) auf die 8. Beschlussabteilung übertragen. Am 29. Juli 2011 wurden schließlich Rückfragen an rund 300 Unternehmen per Computer-Serienfax versendet, mit einer Fristsetzung zum 19. August 2011

(12.00 Uhr). Die Antworten gingen ganz überwiegend gegen Ende der Frist ein; teilweise waren Fristverlängerungen auf Grund/wegen der Sommerferien erforderlich.

In zwei Fällen musste Verwaltungszwang angedroht werden. In diesen Fällen waren im Verlauf der Online-Abfrage Auskunftsbeschlüsse erlassen worden. Zwar war je ein Fragebogen eingereicht worden. Dieser kommunizierte aber lediglich die Weigerung, die geforderten Angaben zu machen. Auf die Androhung von Zwangsgeldern erfolgte eine vollständige Datenlieferung.

Häufig enthielten auch die Antwortschreiben auf die Rückfrageschreiben keine vollständigen oder widerspruchsfreien Antworten auf die gestellten Fragen. Damit wurden teils mehrfache weitere Rückfragen nötig. Insbesondere die Frage danach, nach welchen Kriterien sich der KA-Satz eines Drittlieferanten bestimmte, der Gas an Haushaltskunden im Konzessionsgebiet liefere, konnte häufig erst nach telefonischen Erläuterungen beantwortet werden. Der Abfrageprozess belegte so eine teilweise deutliche Intransparenz der Abrechnungskriterien in Fällen des § 2 Abs. 6 KAV.<sup>34</sup>

Auf die Rückfragen gingen nicht von allen Unternehmen verwertbare Antworten ein, teilweise auch nicht nach mehreren weiteren Anfragen. Dies betrifft zwei Regionalversorger mit einmal rund 40 und einmal rund 160 Konzessionsgebieten sowie eine größere Zahl von Stadtwerken mit meist nur je einem oder zwei Konzessionsgebieten. Daneben konnten die rund zehn Gasverteilternetzbetreiber, die überhaupt keine Haushaltskunden versorgen, naturgemäß keine verwertbaren Angaben machen; hierbei handelt es sich meist um Betreiber von Gasverteilternetzen in Industriegebieten. Im Ergebnis konnten so die Daten von 636 Gasverteilternetzbetreibern der Untersuchung zugrunde gelegt werden. Diese repräsentieren rund 6.800 Konzessionsgebiete und rund 7.200 Konzessionsverträge. Damit konnte in jeder Hinsicht insgesamt eine Repräsentation von über 90% erreicht werden.

#### **4. Ergänzung um Daten zu Eigentümerstruktur und Bundesländern**

Da von kommunaler Seite vorgebracht worden war, dass das Kundenwechselverhalten bei Stadtwerken grundlegend anders sei, als bei anderen Gasversorgern, sollte dieses Argument in der Abfrage ebenfalls analysiert werden. Dabei bezeichnet das Schlagwort „Stadtwerk“ kein einheitliches Gebilde. Vielmehr musste nach den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen differenziert werden.

Für die Bestimmung der Struktur der Anteilseignerschaft an den Gasverteilternetzbetreibern wurde kumulativ auf eine Reihe von Quellen zurückgegriffen: Eigene Kenntnisse des Bundeskartellamtes aus Fusionskontrollverfahren, Geschäftsberichte und Websites der Unternehmen, Beteiligungsbe-

---

<sup>34</sup> Siehe bei C III. auf Seite 19.

richte von Kommunen sowie auf die Datenbank Hoppenstedt-Konzernstrukturen. Für die Zwecke der Auswertung wurden verschiedene Abstufungen von kommunalem Eigentum unterschieden und mit Schlüsseln kodiert:

- Alleineigentum genau einer Kommune (1)
- Mehrheitseigentum genau einer Kommune (2)
- 50% der Anteile in kommunaler Hand (3)
- Mehrheitseigentum mehrerer Kommunen (4); diese Kategorie umfasst auch Stadtwerkekonzerne wie z.B. die EWE AG, Oldenburg
- Privates Mehrheitseigentum allenfalls mit kommunaler Minderheitsbeteiligung (0)

Diese Schlüssel werden auch unten in der unter 12 folgenden Ergebnisdarstellung innerhalb der Ergebnisdiagramme verwendet.

Weiter wurden die Konzessionsgebiete dem jeweiligen Bundesland ihrer geografischen Lage nach zugeordnet. Da ein Konzessionsgebiet immer ein Gemeindegebiet oder ein Teil davon ist, kann jedes Konzessionsgebiet eindeutig einem Bundesland zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgte über die Postleitzahl des jeweiligen Konzessionsgebietes. Dabei wurde der Umstand ausgenutzt, dass Postleitzahlgebiete generell nicht länderübergreifend sind, bis auf wenige Ausnahmen, bei denen die Zuordnung über den jeweiligen Ortsnamen eindeutig möglich war.

## ***IV. Auswertung***

### **1. Generelles Vorgehen**

Bereits mit Beginn der Online-Abfrage konnten erste Probeauswertungen auf dem datenbankseitig bereits implementierten Datenmodell durchgeführt werden. In einem ersten Schritt kam hierbei MS-Excel auf Grundlage von exportierten Daten zur Anwendung. Es zeigte sich aber schnell, dass die Auswertungsmöglichkeiten nicht dem gewünschten Niveau entsprachen und außerdem zu aufwändig waren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Statistik-Software Stata zum Einsatz gebracht. Stata konnte mittels eines direkten Lesezugriffs auf die Datenbank auf den jeweils aktuellen Datenstand zugreifen. Die statistischen Auswertungen konnten in sogenannten do-files programmiert werden und in kürzester Zeit die Auswertungen auf Grundlage des aktuellsten Datenstandes neu generieren.

## **2. Notwendige Vereinfachung - Dichotomisierung der Abrechnungspraktiken unter § 2 Abs. 6 KAV**

Die Online-Abfrage stellte auch die Frage, wie der jeweilige Gasverteilernetzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet die Höhe der von Dritten, die Gas an Haushaltskunden im Konzessionsgebiet liefern, zu zahlende Konzessionsabgabe bestimmt. Dabei dominierten zwei Abrechnungspraktiken in den Fällen des § 2 Abs. 6 KAV; im Detail zeigten sich jedoch vielgestaltige Abrechnungspraktiken, darunter die Folgenden:

- Durchtarifierung (von durchleitenden Drittlieferanten wird immer ein Tarfkunden-Konzessionsabgabensatz verlangt, d.h. der Heizgas- oder der Kochgas-Konzessionsabgabensatz),
- Diverse Mengengrenzen zwischen weniger als 10.000 kWh/a bis zu 1,5 Mio. kWh/a (abhängig von der Überschreitung einer Jahresabnahmemenge werden die Lieferungen an diesen Kunden für das vergangene Jahr als Sondervertrag (niedrige KA) oder als Tarifverhältnis (hohe KA) eingestuft),
- Kombinierte Mengen- und Leistungsgrenzen (Mengengrenze nach der Jahresabnahmemenge in kWh wie oben beschrieben, zudem ein meist kumulatives, teils aber auch alternatives Kriterium nach der Anschlussleistung in W),
- Abrechnung immer der Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe (SVK-KA) bei Durchleitungen, sowie
- Verzicht auf jegliche Konzessionsabgabe.

Die Durchtarifierung und die Abrechnung der Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe (SVK-KA) bilden die statistisch bei weitem häufigsten Gruppen. Dies verdeutlicht die folgende Übersicht, in der die Verteilung der Abgrenzungskriterien aufgetragen ist:

Daher wurden für die Zwecke der Auswertung alle niedrigen Mengengrenzen bis einschließlich 10.000 kWh/a, die also nur die wenigen Kunden mit geringem Verbrauch erfassen, der Gruppe „SVK-KA“ zugeschlagen, alle hohen Mengengrenzen über 10.000 kWh/a der Gruppe „Durchtarifierung“. Diese Grenze greift einen Aspekt der Definition des Haushaltskundenbegriffs in § 3 Nr. 22 EnWG auf, der Kunden bis zu einem Verbrauch von einschließlich 10.000 kWh/a unterschiedslos als Haushaltskunden qualifiziert. Bei kombinierten Mengen- und Leistungsgrenzen wurde dabei nur auf die Mengengrenze abgestellt. Fälle, in denen gänzlich auf eine Konzessionsabgabe verzichtet wurde, wurden ebenfalls der Gruppe SVK-KA zugeschlagen.

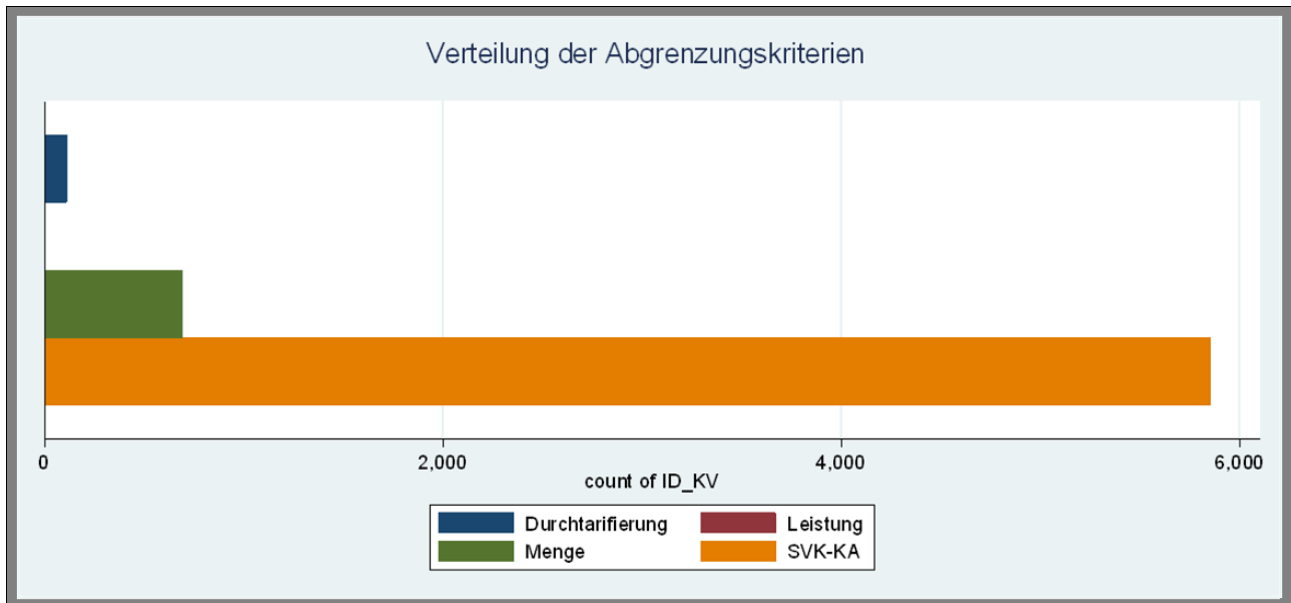


Abbildung 30: Häufigkeitsverteilung der Abgrenzungskriterien

## Anhang 2: Fragebogen



Bundeskartellamt

**Bundeskartellamt**10. Beschlussabteilung  
Der Berichterstatter

53113 Bonn

Kaiser-Friedrich-Str. 16

Telefon: (0228) 94 99-478

Zentrale: (0228) 94 99-0

Telefax: (0228) 94 99-179

ingo.mecke@bundeskartellamt.bund.de

Datum: 20.09.2010 / 06.10.2010

Aktenzeichen: B10-11/09-B

### Abfrage Wechselquoten

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Anfrage betrifft das bereits öffentlich bekannte kartellrechtliche Missbrauchsverfahren gegen die GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH sowie weitere ähnliche Verfahren. Dabei ist der Zusammenhang zwischen der Praxis der Abrechnung von Konzessionsabgaben für Gaslieferungen im Wege der Durchleitung an Haushaltskunden im jeweiligen Versorgungsnetzgebiet mit den Wechselquoten des jeweiligen mit dem Konzessionsnehmer konzernverbundenen Gaslieferanten relevant. Um diesen Zusammenhang über die bereits bestehende Datenlage der Beschlussabteilung hinaus zu erhellen, ersucht die Beschlussabteilung alle Konzessionsnehmer um die nachstehenden Auskünfte. Die Beschlussabteilung bittet Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen bis zum Ihnen individuell mitgeteilten Zeitpunkt.

Die Rechtsgrundlage für die erbetenen Auskünfte ergibt sich aus § 59 Abs. 1 GWB. Demnach kann das Bundeskartellamt von Unternehmen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Ich gehe davon aus, dass Sie bereit sind, die erbetenen Auskünfte ohne einen formellen Auskunftsbefehl nach § 59 Abs. 6 GWB zu erteilen. Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich Sie um sofortige Benachrichtigung. Ihnen kann dann ein formeller Auskunftsbefehl zugestellt werden. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass dessen Nicht-Beantwortung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Beantwortung nach § 59 Abs. 2 GWB i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 S. 4 GWB als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100.000,- € belegt werden kann.

Die Abfrage soll einen möglichen Zusammenhang zwischen dem durchschnittlichen Konzessionsabgabensatz für Haushaltskunden und der Wechselquote erhellen. Dabei betrifft diese Abfrage nur die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG. In Übereinstimmung mit der Abfrage der Bundesnetzagentur soll unter einem Lieferantenwechsel der Vorgang verstanden werden, dass "ein Letztverbraucher an einer Messtelle von seinem derzeitigen Lieferanten (Altlieferant) zu einem neuen Lieferanten (Neulieferanten) wechselt. Aus-/Ein- und Umzüge sowie infolge eines Konzessionswechsels übertragene Lieferverträge mit Kunden werden nicht als Lieferantenwechsel angesehen (Definition S.225 f. des Monitoringberichts 2009 der BNetzA). Im Gegensatz zu der Abfrage der BNetzA sollen jedoch verteilnetzscharfe Angaben erhoben werden, also nicht die aggregierten Angaben, welche in den Fragebögen der BNetzA abgefragt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Mecke

Hinweis: Diese elektronische Form des Zugangs ist ausschließlich für die Beantwortung dieses Auskunftersuchens eröffnet.

Antwort des Unternehmens:

Datum der Antwort: 12.10.2010

**I. Allgemeine Angaben**

Unternehmen:

Straße:  Hausnr.:

Postleitzahl:  Ort:

Betriebsnummer:

**Angaben zur Kontaktperson, welche für die Beantwortung dieses Fragebogens verantwortlich ist:**

Nachname:  Vorname:

Telefonnr.:  Faxnr.:

E-Mail-Adr.:

**Angaben zum Vertreter der Kontaktperson:**

Nachname:  Vorname:

Telefonnr.:  Faxnr.:

E-Mail-Adr.:

Antwort des Unternehmens:

Datum der Antwort: 12.10.2010

II. Datenermittlung (Bitte geben Sie hier die entsprechenden Daten ein)

Verteilnetzgebiet			
Nr.	PLZ	Ort	Ortsteil
1			

Begann zwischen 2.1.2006 und 31.12.2009 die Laufzeit eines neuen Konzessionsvertrages?  
ja  nein

Laufzeitbeginn Konzessionsvertrag (Datum)	Laufzeitende Konzessionsvertrag (Datum)	KA-Satz Kochgas-kunden (Cent/kWh)	KA-Satz Heizgas-kunden (Cent/kWh)	KA-Satz Sondervertragskunden < 5 Mio. kWh/a (Cent/kWh)	Abgrenzungskriterium Tarif-KA zu Sondervertrags-KA bei Durchleitungsfällen (§2 Abs. 6 KAV)
					Mengen- grenze (kWh/a): <input type="text"/> Leistungs- grenze (kW): <input type="text"/> Durchtarifierung <input type="text"/> Sonstige (bitte nachfolgend erläutern) <input type="text"/>

Erläuterungen / Anmerkungen zur Abgrenzung (max. 1000 Zeichen bzw. 7 Zeilen)

	Gesamt			Grundversorger (einschließlich Sonderverträge des Grundversorgers mit Haushaltskunden)	
	Absatz an Haushalts-kunden (kWh) (nur ganze kWh, keine Nachkommastellen)	Anzahl Haushalts-kunden zum 31.12.	Mengewichteter durchschnittlicher KA-Satz bei Haushaltskunden (Cent/(kWh/a))	Absatz an Haushalts-kunden (kWh) (nur ganze kWh, keine Nachkommastellen)	Anzahl Haushalts-kunden zum 31.12.
2006	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2007	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2008	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2009	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>



Antwort des Unternehmens:

Datum der Antwort: 12.10.2010

Bitte erläutern Sie hier, warum Sie gegebenenfalls Pflichtfelder (gelb hinterlegte Antwortfelder) nicht ausgefüllt haben! Auch falls Sie noch etwas zu diesem Fragebogen anmerken möchten, haben Sie hier die Gelegenheit dafür:  
(Bitte beachten Sie, dass dieses Antwortfeld maximal 4000 Zeichen bzw. 30 Zeilen aufnehmen kann)

Bitte füllen Sie nun die offenen Felder dieses Erklärungsabschnitts aus:

**Erklärung zur Vollständigkeit und zur Korrektheit der gemachten Angaben**

Hiermit bestätige ich,   im Auftrag  
des Unternehmens

dass die auf Grundlage des Auskunftersuchens des Bundeskartellamts vom 20.09.2010  
mit dem Aktenzeichen B10-11/09-B unter Verwendung dieses Online-Fragebogens  
und der Benutzerkennung extraUser05 elektronisch erteilten Auskünfte richtig und vollständig sind.

12.10.2010

Wenn Sie alle Eingaben vollständig und korrekt durchgeführt haben, und Ihre Antworten endgültig einsenden möchten, betätigen Sie bitte den Schalter "Fragebogen einreichen!". **Wenn Sie diesen betätigen, wird Ihre Antwort endgültig abgespeichert, eingesandt und kann NICHT mehr verändert werden.** Ausserdem wird ein PDF erzeugt, welches in einem Popup-Fenster erscheint. Dieses können Sie direkt ausdrucken und abspeichern.

[Sie können den Fragebogen erst einreichen, wenn Sie in obigem Erklärungsabschnitt den Vornamen und Namen eingetragen haben!](#)

## Anhang 3: Anleitung zum Fragebogen



Bundeskartellamt

### 10. Beschlussabteilung Der Berichterstatter

53113 Bonn  
Kaiser-Friedrich-Str. 16

Datum: 20.09.2010 / 06.10.2010

Aktenzeichen: B10-11/09-B

#### Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Telefon: (0228) 9499-478  
Zentrale: (0228) 9499-0  
Telefax: (0228) 9499-179  
ingo.mecke@bundeskartellamt.bund.de

#### Ansprechpartner für technische Fragen:

Telefon: (0228) 9499-598  
Zentrale: (0228) 9499-0  
Telefax: (0228) 9499-258  
fms@bundeskartellamt.bund.de


### Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens Abfrage Wechselquoten




Sobald Sie sich eingeloggt haben, beachten Sie bitte, dass das System die **Verbindung nach 15 Minuten Untätigkeit automatisch unterbricht**. Dabei werden Sie automatisch ausgeloggt und Ihre Daten werden **nicht** automatisch abgespeichert. Denken Sie daher bitte während der Beantwortung des Fragebogens daran, **regelmäßig abzuspeichern**. Wie das geht, wird unten erklärt.

Wenn Sie dem Link zum Fragebogen folgen, gelangen Sie auf die Einleitungsseite des Fragebogens.

Über die Symbolleiste am oberen Rand des Fragebogens können Sie durch den Fragebogen navigieren und bestimmte Funktionen aufrufen.


Sie können durch den Fragebogen blättern, indem Sie eines der Symbole  ganz rechts in der Symbolleiste anklicken. Die Zahl auf diesem Symbol bezieht sich auf die Seitenzahl.

### Ausfüllen


Auf Seite 2  werden allgemeine Angaben zum Unternehmen abgefragt.

Gelb hinterlegte Felder kennzeichnen „Pflichtfelder“, welche Sie bitte in jedem Fall ausfüllen.


Erläuterungen werden auch als Tooltips über den jeweiligen Feldern bzw. Überschriften angezeigt.

Auf Seite 3  werden Verteilnetzgebiete und zugehörige Konzessionsverträge abgefragt. Bitte beachten Sie folgende Besonderheiten:


Zu Beginn sehen Sie die Antwortfelder für ein Verteilnetzgebiet mit einem Konzessionsvertrag. Wurde für das aktuelle Verteilnetzgebiet zwischen 2006 und 2009 kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, füllen Sie bitte die vorhandenen Fragen zu dem einen Konzessionsvertrag aus. Die Angaben zu kWh und kW akzeptieren **nur ganzzahlige Eingaben ohne Tausenderpunkte**. Die Daten zum Grundversorger beziehen sich auf alle Haushaltskunden des Grundversorgers, unabhängig davon ob sie sich in der Grund- bzw. Ersatzversorgung befinden oder als Sondervertragskunden beliefert werden. Anschließend können Sie zum nächsten Verteilnetzgebiet übergehen oder zur letzten Seite blättern.

Falls jedoch zwischen 2006 und 2009 ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde, kreuzen Sie bei der entsprechenden Frage bitte „Ja“ an und füllen Sie die vorgegebenen Fragen für den ersten (den „alten“) Konzessionsvertrag aus. Danach klicken Sie bitte auf das entsprechend beschriebene  nach dem Fragenblock für den ersten Konzessionsvertrag. Nun erscheint der Fragenblock für den zweiten (den „neuen“) Konzessionsvertrag und Sie können wie gehabt fortfahren. Machen Sie bitte jeweils separate Angaben für den aktuellen und den vorherigen Konzessionsvertrag. Die Abfragen zu den Jahren 2006 bis 2009 am Ende eines Fragenblocks zum Konzessionsvertrag gelten jeweils nur für ganze Kalenderjahre. Es sind daher jeweils nur die gelb hinterlegten Felder zwingend auszufüllen.

Bei manchen Antwortfeldern kommt es zu geringen Verzögerungen bei der Verarbeitung, da Ihre Eingabe geprüft wird, wenn Sie das Antwortfeld wechseln.


Wenn Sie mehr als ein Verteilnetzgebiet beliefern, drücken Sie unten auf der Seite ganz links im grauen Randbereich auf das . Wenn Sie den Mauszeiger einfach nur darüber führen, erhalten Sie einen Tooltipp, welcher die Funktion der Schaltfläche beschreibt. Beim Anklicken der Schaltfläche wird der gesamte Fragenblock für ein weiteres Verteilnetzgebiet eingefügt.

Sollten Sie versehentlich ein Verteilnetzgebiet zu viel angelegt haben, so lässt sich dies aus technischen Gründen nur durch Verwerfen aller Änderungen seit dem letzten Zwischenspeichern

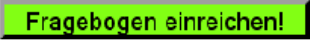
über die Schaltfläche  „*Änderungen verwerfen*“ rückgängig machen. Nach einem Zwischenspeichern kann ein einmal angelegtes Verteilnetzgebiet nicht mehr gelöscht werden; durch leeren aller Eingabefelder (auch im zugehörigen Konzessionsvertrag) können sie es jedoch als Fehleingabe kenntlich machen.

Seite 3 kann sehr lang werden, wenn Sie viele Verteilnetzgebiete einzutragen haben. Das zuletzt hinzugefügte Verteilnetzgebiet finden Sie immer ganz unten auf der Seite (dafür bitte die Seite mit Hilfe der Laufleiste [meist am rechten Bildschirmrand] hinunterscrollen).


Tipp: Am besten speichern Sie Ihre Angaben nach jeder Eingabe eines Verteilnetzbereiches.

Hinweis: Falls Sie **mehr als 300 Verteilnetzbereiche** beliefern, wenden Sie sich bitte zeitnah (am besten per E-Mail) an einen der oben genannten Ansprechpartner. Auf Seite 4  steht Ihnen ein Textfeld für allgemeine Anmerkungen zur Verfügung. Falls Sie manche der vorhergehenden Pflichtfelder (hellgelb hinterlegt) nicht beantwortet haben, bitten wir Sie, hier die Gründe kurz darzulegen. Dieses Antwortfeld kann maximal 4000 Zeichen bzw. 30 Zeilen aufnehmen.

### Versendung an das Bundeskartellamt

Erst wenn Sie **sicher** sind, dass Sie den Fragebogen **korrekt und vollständig beantwortet** haben, drücken Sie bitte im Fragebogen auf der letzten Seite ganz unten rechts auf den grünen Schalter „Fragebogen einreichen!“ . Gegebenenfalls ist es erforderlich, die Seite herunterzuscrollen, um ihn sehen zu können. **Bitte lesen Sie die Fragen und Ihre Antworten darauf zuvor noch einmal eingehend durch.** Sobald Sie den Schalter „Fragebogen einreichen!“ betätigen, werden die Antwortdaten an das Bundeskartellamt versandt. **Eine Veränderung Ihrer Antwort ist nicht mehr möglich.** Mit dem Klick auf den Schalter öffnet sich ebenfalls eine PDF-Ausgabe in einem Popup, damit Sie sich den Fragebogen, so wie er übermittelt wurde, abspeichern und / oder ausdrucken können. Sie können Ihren abgesandten Fragebogen auch nach dem Einreichen nach wie vor unter Eingabe Ihres Anmeldenamens und Passworts einsehen und ausdrucken.

### Speichern, Drucken, etc.


Wenn Sie den Fragebogen nicht in einem Arbeitsgang vollständig ausfüllen, können Sie die bisher beantworteten Fragen über das Symbol  „Änderungen Speichern“ zwischenspeichern. Nun werden die Daten auf dem Server zwischengespeichert. Sie können den Fragebogen nun weiter ausfüllen oder später weiterbearbeiten. **Bitte benutzen Sie diese Schaltfläche auch um regelmäßig zwischenzuspeichern!**

Achten Sie beim Zwischenspeichern bitte darauf, dass der blaue Schriftzug „geändert“







verschwindet, wenn die Speicherung erfolgreich war. Sollte dies nach dem Betätigen des Symbols „Änderungen speichern“ und kurzem Warten zunächst nicht geschehen, klicken Sie bitte erneut auf das Symbol. In diesem Fall, war eine Validierung beim Speicherversuch noch nicht abgeschlossen.

Falls Sie den Fragebogen zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten möchten, können Sie nun auf das Symbol  „Schließen“ drücken und gelangen zurück auf die Begrüßungsseite. Es besteht noch die Gelegenheit zum Zwischenspeichern der Daten. Über „Abmelden“ oben rechts können Sie sich ausloggen. Wenn Sie sich erneut eingeloggt haben und dem Link auf den Fragebogen erneut gefolgt sind, können Sie die Beantwortung des Fragebogens fortsetzen.

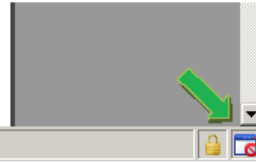
Durch einen Druck auf  „Änderungen verwerfen“ können Sie Ihre Änderungen seit dem letzten Speichern verwerfen.

Haben Sie bereits etwas eingegeben, möchten aber den Fragebogen komplett neu beantworten, können Sie die gesamte bisherige Eingabe über  „Datensatz löschen“ vollständig und **unwiderrufbar** verwerfen. Falls Sie bereits etwas abgespeichert haben, werden auch diese Daten vollständig gelöscht! (Dieses Symbol sehen Sie jedoch nicht mehr, sobald Sie den beantworteten Fragebogen endgültig eingereicht haben.)

Einen Ausdruck mit dem aktuellen Stand des Fragebogens können Sie jederzeit per Klick auf  „Drucken“ vornehmen. Bitte beachten Sie, dass die Druckausgabe über ein Popup erfolgt, welches Sie gegebenenfalls zulassen müssen, falls Ihr Internetbrowser Popups blockiert. Die Druckausgabe erfolgt über ein PDF-Dokument, welches in dem Popup ausgegeben wird. Sie können dieses PDF-Dokument direkt ausdrucken und / oder abspeichern.

Wenn sich nach einem Klick auf „Drucken“ kein neues kleines Fenster öffnet, ist vermutlich der Popubblocker aktiviert. Falls Sie den Internetbrowser *Mozilla Firefox* verwenden, erscheint dann unten rechts in der Ecke folgendes:

## hren gegen die GAG mmenhand zwischen

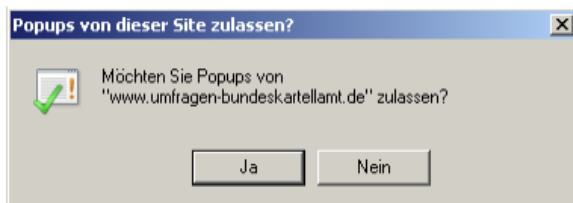


Das Symbol auf welches der grüne Pfeil zeigt, symbolisiert den Popupblocker. Mit einem Klick mit der linken Maustaste auf dieses Zeichen erhalten Sie unter anderem die Möglichkeit „Pop-ups erlauben für [www.umfragen-bundeskartellamt.de](http://www.umfragen-bundeskartellamt.de)“, welche Sie bitte anklicken. Nach einem weiteren Klick auf „Drucken“ öffnet sich nun das Popupfenster.

Verwenden Sie den Windows® *Internet Explorer*®, können Sie ähnlich vorgehen. Auch dort erscheint ggf. ein Symbol am unteren Rand des Browserfensters, welches Sie mit der linken Maustaste bitte anklicken.



Von den Auswahlmöglichkeiten wählen Sie mit einem Linksklick „Popups von dieser Site immer zulassen...“ und bestätigen die darauf folgende Frage mit *Ja*.



### Inhaltliche Erläuterungen und Begriffserklärungen

Hinweis: Bitte nutzen Sie auch die Tooltipp-Funktion des Fragebogens. Etliche Frage- und Antwortfelder bieten zusätzliche Informationen, wenn Sie mit dem Mauszeiger über das Feld fahren.

Auf der zweiten Seite des Fragebogens werden Sie zur Eingabe von E-Mail-Adressen aufgefordert. Bitte beachten Sie, dass E-Mail-Adressen immer ein @ und eine Domainendung (beispielsweise *.net*, *.com* oder *.de*) beinhalten. Umlaute (ä, ü, ö) und das ß sind hingegen nie Teil einer E-Mail-Adresse.

Einige Beispiele:                   max@mustermann.de  
                                           vorname.nachname@meine-firma.com  
                                           mein-mitarbeiter@erfolgreich-gut-und-schnell.net

*Laufzeitbeginn eines Konzessionsvertrags:*

Dieses Antwortfeld akzeptiert nur Werte bis zum 01.01.2010. Konzessionsverträge, welche erst danach abgeschlossen wurden, sind für diese Abfrage nicht relevant.

*KA, KA-Satz:*

Konzessionsabgaben gemäß der Definition in § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV). Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben, d.h. die Konzessionsabgaben-Sätze, sind in § 2 KAV geregelt.

*Kochgaskunden:*

Kunden, die mit Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser beliefert werden. Die Bandbreite der höchstzulässigen KA-Sätze für Kochgaskunden liegt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. a KAV je nach Einwohnerzahl der Gemeinde zwischen 0,51 und 0,93 Cent/kWh.

*Heizgaskunden:*

Kunden, die mit Gas ausschließlich für Heizzwecke beliefert werden („sonstige Tarifierungen“). Die Bandbreite der höchstzulässigen KA-Sätze für Heizgaskunden liegt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b KAV je nach Einwohnerzahl der Gemeinde zwischen 0,22 und 0,40 Cent/kWh (§1 Abs. 4. KAV).

*Sondervertragskunden:*

Kunden, die nicht Tarifikunden gemäß § 1 Abs. 3 KAV sind. Der höchstzulässige KA-Satz für Sondervertragskunden liegt gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV bei 0,03 Cent/kWh.

*Leistungsgrenze:*

Anschlussleistung (ausgedrückt in kW), ab der ein Kunde als Sondervertragskunde eingestuft wird. Bis zu dieser Leistungsgrenze handelte es sich demnach um einen Tarifikunden.

*Mengengrenze:*

Jahresverbrauch bzw. -bezugsmenge an Gas (ausgedrückt in kWh/a), ab der ein Kunde als Sondervertragskunde eingestuft wird. Bis zu dieser Mengengrenze läge demnach ein Tarifikunde vor.

*Durchtarifierung:*

Eine Durchtarifierung liegt vor, wenn in Durchleitungsfällen immer die Tarifikundenkonzessionsabgabe und nie die Sonderkundenkonzessionsabgabe berechnet wird.

*Haushaltskunden:*

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Die Werte „Anzahl Haushaltskunden“ beziehen sich jeweils auf die Anzahl der Anschlüsse für Haushaltskunden.

*Mengewichteter durchschnittlicher KA-Satz für Haushaltskunden:*

Zur Berechnung ist das jährliche Gesamtaufkommen an Konzessionsabgaben für Gaslieferungen an Haushaltskunden (in Cent) durch den jährlichen Gesamtabsatz an Haushaltskunden (in kWh) zu dividieren.

*Grundversorger:*

Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Angaben zum Absatz und zur Kundenzahl des Grundversorgers sind eine Teilmenge der in der Spalte „Gesamt“ zu machenden Angaben, etwaige Differenzen entfallen auf Drittlieferanten. **Bitte machen Sie Angaben zu allen Haushaltskunden des Grundversorgers, unabhängig davon ob sie sich in der Grund- bzw. Ersatzversorgung befinden oder als Sondervertragskunden beliefert werden.**